

STADT LAMPERTHEIM

NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Lampertheim

am Mittwoch, dem 08.03.2023,

im Sitzungssaal des Stadthauses, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:30 Uhr

Außer den persönlichen Einladungen an die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, der Stadtverordnetenversammlung sowie an die Mitglieder des Magistrats wurde die Einladung gem. der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim veröffentlicht.

Haupt- und Finanzausschuss:

Galvagno, Lisa (CDU) - Ausschussvorsitzende
Dr. Griesheimer, Stefan (CDU) – stellv. für Stadtv. Hofmann
Klingler, Jens (SPD)
Knecht, Marco Werner (CDU) – stellv. für Stadtv. Volkert
Kronauer, Bärbel (SPD)
Nickel, Stefan (Grüne)
Scholl, Alexander (CDU)
Simon, Gregor (Grüne)
Strubel, Lara (SPD) – stellv. für Stadtv. Kettler
Teufel, Stefanie (FDP)
Thomas, Erich (SPD)

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss:

Bittner, Thomas (FDP)
Brandt, Petra (SPD)
Morawetz, Alexander (Grüne) – stellv. für Stadtv. Aberle
Rinkel, Helmut (Grüne)

Stadtverordnetenversammlung:

Korb, Franz (CDU)

Magistrat:

Störmer, Gottfried - Bürgermeister
Schmidt, Marius – Erster Stadtrat
Häußler, Uwe - Stadtrat
Meyer, Jürgen - Stadtrat

Verwaltung:

Adam, Alexandra – Schriftführung
Kriha, Michael (FB 65)
Müller, Ralf (FB 10)
Ruh, Gregor (FB 20)
Scherer, Wolfgang (Gremienbüro)
Schmidt, Ulrich (FB 65)
Vilgis, Sabine (FB 70)

Gast:

Kaus, Frank – ENERGIERIED GmbH & Co. KG

Die **Ausschussvorsitzende Stadtv. Lisa Galvagno** eröffnet die heutige Sitzung und stellt vor Beginn der Beratungen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Hiergegen werden keine Einwände erhoben. Die Vorlagen sind den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Tagesordnung:

1. Standortentscheidung für den Neubau Betriebshof in das Gewerbegebiet Wormser Landstraße (2023/39)
 2. Fusion ENERGIERIED und GGEW (2023/24)
 3. Antrag Vereinbarungen Belegungs- und Mietpreisbindung - mittelbare Belegung BV Weinheimer Weg 19-23 und Daimlerstraße 6a (2023/13)
 4. Mitteilungen und Anfragen
 - 4.1 Anfrage von Stadtv. Simon - Hundesteuermarken
 - 4.2 Anfrage von Stadtv. Simon - Baufortschritt Eleonorenstraße/Wilhelmstraße
 - 4.3 Anfrage von Stadtv. Strubel - Vergabeverfahren ÖPNV
 - 4.4 Anfrage von Ausschussvorsitzende L. Galvagno - Verkaufsoffener Sonntag am Muttertag
 5. Grundstücksangelegenheiten
 6. Anträge auf Verleihung einer Stadtplakette der Stadt Lampertheim (2023/32)
-
1. **Standortentscheidung für den Neubau Betriebshof in das Gewerbegebiet Wormser Landstraße** (2023/39)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Standort für den Neubau Betriebshof eine Fläche im Gewerbegebiet Wormser Landstraße. Der Fachbereich wird mit der Prüfung einer TU(GÜ)-Vergabe beauftragt. Die zusätzlichen Mittel werden im Haushalt zur Verfügung gestellt.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Zu diesem TOP besteht eine Mitbeteiligung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses gem. der GeschO.

Bürgermeister Störmer erinnert an die Vorberatungen zu den Baumaßnahmen und den damit verbundenen Kosten. Der Weiterbau in der Industriestraße 40 hat sich als nicht zukunftsweisend herausgestellt und wurde daher am 21.10.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung gestoppt. Daraufhin hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, Alternativen, nämlich einen Neubau an der Wormser Landstraße zu prüfen und die Kosten zu ermitteln. Unter Einbeziehung des Projektteams Bauhof waren auch die politischen Fraktionen in die Diskussion eingebunden. Die Unterlagen sind in der Vorlage enthalten.

In Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen Dress und Sommer wurden mögliche Kosten gegenübergestellt. Durch die Verwaltung konnte ein Überblick über die Kostensteigerung insgesamt dargestellt werden

Bei einer Begehung mit der Unfallkasse Hessen wurde in einem Gutachten festgestellt, dass der bisherige Standort in der Industriestraße 33 nicht mehr tragbar ist. Daher ist eine zeitnahe Entscheidung erforderlich. Um ein Weiterarbeiten zu ermöglichen, bittet **Bürgermeister Störmer** darum, eine Entscheidung in dieser Sitzung zu treffen und sich dem Vorschlag eines Neubaus in der Wormser Landstraße anzuschließen. Sollte durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2023 ein entsprechender Beschluss gefasst werden, könnte die juristische Prüfung erfolgen und das Vergabeverfahren bis Ende 2023 abgeschlossen werden, um im kommenden Jahr mit den Planungen und der Umsetzung zu beginnen. Somit wäre ein Umzug bis 2026 möglich.

Stadtv. Teufel bedankt sich für die transparent gestaltete Vorlage, stellt aber kritisch fest, dass die geschätzten Kosten von 15 Mio. Euro inkl. Grundstück, die ursprüngliche Kostenschätzung von 6,7 Mio. Euro in der Industriestraße bei Weitem übersteigen. Die Verdoppelung der Kosten stellt für den städtischen Haushalt eine enorme Belastung dar. Eine Deckelung der Kosten auf 8 Mio. Euro wäre wünschenswert. Um Abwicklungsrisiken zu minimieren, würde die FDP-Fraktion eine Ausschreibung als GU-Vorhaben massiv begrüßen. **Stadtv. Teufel** befürchtet, dass auch die Überwachung eines GU-Unternehmens eine Herausforderung für die Verwaltung darstellt. Aufgrund der gestiegenen Kosten mahnt **Stadtv. Teufel** an, dass die Haushaltskonsolidierung als Respekt vor dem Steuerzahler weiterhin Ziel sein muss. **Stadtv. Teufel** findet es fahrlässig, nicht nochmal zu hinterfragen, ob der Bauhof vollumfänglich erforderlich ist.

Bürgermeister Störmer dankt **Stadtv. Teufel** für die kritische Begleitung und stellt gleichzeitig klar, dass bereits aus Respekt vor dem Steuerzahler eine kritische Prüfung seitens der Verwaltung erfolgt ist. Dabei wurde bereits auf ein einfaches Ausstattungsniveau geachtet. Der Kostenanstieg von ca. 6,7 Mio. Euro auf knapp 14 Mio. Euro für einen Bau in der Industriestraße ist gem. **Bürgermeister Störmer** auch auf die Inflation zurückzuführen. Die Ausgaben sind bei gleicher Leistung stellenweise um fast 60% gestiegen. Die Beauftragung eines Generalunternehmers mit der Vorgabe, 8 Mio. Euro nicht zu überschreiten, hält **Bürgermeister Störmer** für schwierig.

Stadtv. Scholl bedankt sich ebenfalls für die Vorlage und stellt klar, dass es richtig war, die damalige Entscheidung zu hinterfragen. Gegenüber den ursprünglichen Planungen haben sich die Kosten für einen Neubau in der Industriestraße 40 nahezu verdoppelt. **Stadtv. Scholl** wünscht sich eine differenziertere Betrachtungsweise, da in 6,7 Mio. Euro das Grundstück noch nicht enthalten ist, in 15 Mio. Euro aber schon. Bereits in der Vergangenheit hat sich abgezeichnet, dass ein Neubau nicht im einstelligen Millionenbereich zu realisieren ist. Auch **Stadtv. Scholl** würde die Entscheidung für einen Generalunternehmer grundsätzlich begrüßen. Gleichwohl führt die heutige Debatte lediglich zu einer Standortentscheidung. Um die größtmögliche Flexibilität zu wahren und um Kompromisslösungen oder Fehlplanungen zu vermeiden, sei eine nachhaltige Planung auf der „grünen Wiese“ am sinnvollsten.

Stellv. Ausschussvorsitzender Stadtv. Nickel betont, dass diese Planung richtig, wichtig und zukunftsweisend ist, um Planungssicherheit für die Mitarbeiter des Bauhofs herzustellen. Zunächst müsse eine Grundsatzentscheidung für den Standort getroffen werden, wobei **stellv. Ausschussvorsitzender Stadtv. Nickel** die Standortentscheidung für die Wormser Landstraße begrüßt. Ebenso könne der Prüfauftrag gem. Beschlussvorlage erteilt werden. Schließlich sei die Höhe der erforderlichen Haushaltsmittel und deren Beschaffung festzulegen.

Stellv. Ausschussvorsitzender Stadtv. Nickel geht davon aus, dass ein Nachtragshaushalt erforderlich werden wird und erinnert daran, dass eine Kostendeckelung bereits im Projektteam Bauhof diskutiert wurde. Die Frage der Finanzierung sei nochmal zu klären.

Ausschussvorsitzende Stadtv. L. Galvagno bittet **Herrn Ruh** um Erläuterungen zum Thema „Nachtragshaushalt“.

Herr Ruh erklärt, dass eine pauschale Aussage nicht möglich ist. Sollte der Auftrag an einen Generalunternehmer vergeben werden, wird ein Nachtragshaushalt allein durch die Höhe des Gesamtbetrags erforderlich. Gleichzeitig gibt **Herr Ruh** zu bedenken, dass im Nachtrag ein Ausgleich erzielt werden muss. Auf Nachfrage der **Ausschussvorsitzenden Stadtv. L. Galvagno** erwidert **Herr Ruh**, dass entweder ein Nachtrag für 2023 erforderlich wird oder die Summe im Jahr 2024 zu berücksichtigen ist.

Auf Nachfrage des **stellv. Ausschussvorsitzenden Stadtv. Nickel** teilt **Herr Ruh** mit, dass mit der Genehmigung des Haushalts für 2023 bis kommenden Dienstag, 14.03.2023, zu rechnen ist, sodass diese auf jeden Fall bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2023 vorliegen wird.

Stadtv. Klingler stellt fest, dass sowohl die Politik, als auch die Verwaltung den Zeitfaktor im Blick hat, damit eine Beschlussfassung am 31.03.2023 möglich ist. Schließlich begleite die SPD-Fraktion den Prozess für den Neubau des Bauhofs seit vielen Jahren. Die Entscheidung für den Standort in der Industriestraße 40 wurde ursprünglich von der sozialliberalen Koalition gegen die Stimmen von CDU und Grünen durchgesetzt. Zwischenzeitlich sind die Kosten für den Neubau in der Industriestraße 40 auf mittlerweile 14 Mio. Euro explodiert. Die Schätzungen für den eigentlich zu kleinen Standort haben sich folglich verdoppelt. Eine erneute Diskussion um die Finanzierung befürwortet **Stadtv. Klingler** nicht.

Ausschussvorsitzende Stadtv. L. Galvagno erinnert nochmal an die Begehung, die den dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt hat.

Stadtv. Bittner zeigt sich enttäuscht, dass die Planungen nach drei Jahren immer noch nicht abgeschlossen sind. Er findet, Corona sei keine Entschuldigung; vielmehr ist **Stadtv. Bittner** der Meinung, dass die Kostensteigerung zum Teil auf die Verwaltung zurückzuführen ist.

Bürgermeister Störmer stellt nochmal klar, dass die Pläne für die Industriestraße bereits vorliegen. Aufgrund der sich abzeichnenden Kostensteigerung ist der Stopp nicht seitens der Verwaltung, sondern seitens der Politik erfolgt.

Stadtv. Scholl erinnert daran, dass die Verwaltung bereits den Vorgaben zur Reduzierung gefolgt ist, was sich in der Flächenreduktion von derzeit genutzten 14.000m² auf 10.200m² abbilden lässt.

2. Fusion ENERGIERIED und GGEW

(2023/24)

Beschlussvorschlag:

Die Anwachsung der ENERGIERIED GmbH & Co. KG („ENERGIERIED“) auf die Gruppen-Gas - und Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft („GGEW AG“) sowie den im

Vorfeld notwendigen und nachfolgend dargestellten gesellschaftsrechtlichen Vorgängen wird beschlossen:

1. Die Beteiligungsgesellschaft Lampertheim (BGL) gründet zusammen mit der ENERGIERIED Verwaltungs GmbH („ENERGIERIED VERWALTUNG“) die WASSERRIED GmbH & Co. KG („WASSERRIED“). Sie und die Stadt Bürstadt haben ihre Kommanditanteile an der ENERGIERIED an die WASSERRIED gegen Gewährung von Kommanditanteilen an der WASSERRIED im Rahmen einer Ausgliederung zu übertragen. (Anlage 1 S. 4 Nr. 1 u. 2)
2. Die BGL hat die von ihr an der GGEW AG gehalten Aktien ebenfalls an die WASSERRIED zu übertragen. (Anlage 1 S. 6 Nr. 4)
3. Die ENERGIERIED hat ihre Wasserversorgungsanlagen an die WASSERRIED mitsamt den dazugehörigen Verträgen (Abrechnungsdienstleistungsverträge, Kundenverträge etc.) zu veräußern. Zusätzlich hat die WASSERRIED das Eigenkapital der ENERGIERIED zu stärken. (Anlage 1 S. 7/8 Nr. 5 u. 6)
4. Die WASSERRIED hat die von ihr an der ENERGIERIED gehaltenen Kommanditanteile an die GGEW AG gegen Gewährung von Aktien an der GGEW AG im Rahmen einer Einbringung zu übertragen. (Anlage 1 S. 9 Nr. 7)
5. Die GGEW AG wird durch den Austritt der ENERGIERIED VERWALTUNG als Komplementärin der ENERGIERIED Rechtsnachfolgerin der ENERGIERIED im Wege der Anwachsung nach § 738 BGB werden. (Anlage 1 S. 10 Nr. 8)
6. Der Gesellschaftsvertrag der ENERGIERIED VERWALTUNG wird angepasst. Die Firma wird in „WASSERRIED Verwaltungs-GmbH“ geändert und die die notwendigen Anpassungen wegen des Ausscheidens der GGEW AG werden vorgenommen. (Anlage 1 S. 10 Nr. 9)

Die Änderung der §§ 5 (Grundkapital und Aktien) und 8 (Zahl, Wahl und Ausscheiden der Mitglieder) der Satzung der GGEW AG wird beschlossen.

Der Magistrat wird mit dem Abschluss eines Konsortialvertrags mit folgenden wesentlichen Eckpunkten beauftragt:

- Es wird eine partnerschaftliche, konstruktive und loyale Zusammenarbeit vereinbart.
- Ziel ist ein integriertes Versorgungsunternehmen, das den Bürger*innen und den Unternehmen wettbewerbsfähige Leistungen aus einer Hand anbieten kann.
- Das Unternehmen wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die GGEW AG wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung das kulturelle Leben in den Partnergemeinden auch weiterhin fördern.
- Der Unternehmensname GGEW AG und die Rechtsform einer Aktiengesellschaft bleiben erhalten.
- Es gibt nur einen Vorstand. Der bisherige Geschäftsführer der ENERGIERIED wird Bereichsleiter mit Prokura.
- Der Aufsichtsrat wird auf 15 Sitze erweitert. Ein Sitz erhält – zunächst auf zwei Jahre befristet - eine Energiewirtschaftsexpert*in.
- Die GGEW AG hat ihren Sitz in Bensheim, der Standort Lampertheim bleibt erhalten.
- Die Produktmarke „ENERGIERIED“ wird in ihrer jetzigen Form drei Jahre fortgeführt.
- Jeglicher Leistungsaustausch zwischen der GGEW AG und den Partnergemeinden erfolgt stets zu marktüblichen Bedingungen.
- Der Steuerliche Querverbund mit der bisherigen Verrechnungspraxis wird fortgeführt.
- Das Wassergeschäft der ENERGIERIED wird in die sich ausschließlich im Besitz der Städte Lampertheim und Bürstadt befindliche neue Gesellschaft

WASSERRIED transferiert. Dort werden auch die Anteile der beiden Gesellschafter an der GGEW AG gebündelt.

- **In Bezug auf den heutigen Wasserliefervertrag von ENERGIERIED mit der EWR sichert die WASSERRIED der GGEW AG im Sinne einer „Freistellungserklärung“ vertraglich zu, für alle Risiken/Kosten aus dem laufenden Verfahren aufzukommen.**
- **Die Gewerbesteuer wird anhand der bestehenden Strukturen verteilt, damit implizit Umsätze und Ertragskraft in den Konzessionsgebieten, Gesellschafterstellung und Sonderaspekte (z.B. Mitarbeiter*innen) berücksichtigt werden.**
- **Bei Klärungsbedarf zum Konsortialvertrag hat jede Kommune das Recht den Konsortialbeirat, bestehend aus den Bürgermeister*innen der sieben Kommunen, einzuberufen.**
- **Der Erstvertragslaufzeit beträgt 20 Jahre.**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Bürgermeister Störmer gibt einen Überblick über die Historie des Beschlusses. Intensiven Verhandlungen ging der Austausch mit Energieried und der GGEW voraus. Wirtschaftsprüfer beider Unternehmen standen begleitend zur Seite. Als Ergebnis konnte die vorliegende Beschlussvorlage erstellt werden, die eine Abspaltung von Wasser und Abwasser und eine Verschmelzung des Energieparts und Abgabe an die GGEW AG vorsieht. **Bürgermeister Störmer** weist darauf hin, dass der anwesende Geschäftsführer von Energieried, **Herr Kaus**, ebenfalls für Fragen zur Verfügung steht.

Bürgermeister Störmer betont, dass die Politik frühzeitig in die Überlegungen einbezogen wurde und ist sicher, dass umfassende Vorbereitungen getroffen werden konnten. Auf Nachfrage erläutert **Bürgermeister Störmer**, dass die Kommunalaufsicht ebenfalls einbezogen wurde. Da seitens der Kommunalaufsicht unklar ist, ob es sich um einen anzeigepflichtigen Vorgang handelt, wurden die entsprechenden Unterlagen bereits zur Prüfung übermittelt. Eine Auswirkung auf den geplanten Fusionsprozess mit Gründung einer Wassergesellschaft würde sich dadurch allerdings nicht ergeben.

Bürgermeister Störmer betont, dass eine Prüfung durch das Fachbüro Schüllermann und Partner ergab, dass eine Teilfusion mehr Vorteile bietet, als eine vollumfängliche Fusion.

Stadtv. Teufel hinterfragt, ob Wasserried die erheblichen Verluste von Energieried, die durch die unglücklichen Gasgeschäfte i. H. v. 6 Mio. Euro entstanden sind, zu tragen hat.

Stadtv. Teufel macht deutlich, dass Energieried durch falsche Entscheidungen in Schieflage geraten ist, wodurch den Städten Lampertheim und Bürstadt als Gesellschafter ein erheblicher Verlust durch die fehlende Ausschüttung entstanden ist.

Dem Steuerzahler ist hierdurch ein massiver Schaden entstanden. **Stadtv. Teufel** befürchtet, dass diese Schieflage an der neuen Wasserried hängenbleiben wird und bemängelt, dass bisher keine personellen Konsequenzen gezogen wurden.

Bürgermeister Störmer bittet **Stadtv. Teufel** darum, Personalien nicht öffentlich zu diskutieren.

Er bestätigt die fehlende Ausschüttung, wobei der Verlust bei ca. 4,6 Mio. Euro liegt, betont aber, dass Energieried so stabil ist, dass das Unternehmen trotz Defiziten noch am Markt ist.

Bürgermeister Störmer erinnert daran, dass in den letzten Jahren Ausschüttungen von bis zu 300.000,00 Euro netto in den städtischen Haushalt geflossen sind. Diese fehlen tatsächlich in den Jahren 2021 und 2022. Für das Jahr 2023 ist allerdings wieder mit einer Ausschüttung zu rechnen. Diese wird wahrscheinlich sogar höher sein, als in den Vorjahren.

Gleichwohl handelt es sich bei Energieried um ein eigenständiges Unternehmen, dessen Präsidium im Aufsichtsrat unabhängige Entscheidungen, auch personeller Art, trifft. **Bürgermeister Störmer** erinnert daran, dass sehr wohl personelle Konsequenzen gezogen wurden, auch wenn es andere, als erwartet waren.

Zwischen der **Ausschussvorsitzenden Stadtv. L. Galvagno** und **Stadtv. Teufel** entwickelt sich anschließend eine Diskussion über die zulässigen Themen.

Stadtv. Klingler teilt mit, dass die SPD-Fraktion der Teilfusion zustimmen wird. Gleichzeitig pflichtet er **Bürgermeister Störmer** bei. Die beiden letzten Jahre haben gezeigt, dass Energieried mit GGEW AG besser aufgestellt sein wird und die Versorgung der Lampertheimer Bürgerinnen und Bürger mit Strom, Gas und Wasser somit besser möglich sein wird. Aufgrund der Unternehmensgröße war es Energieried nicht möglich, entsprechend am Markt zu agieren. **Stadtv. Klingler** bemängelt, dass es seitens des Gesetzgebers für kleinere Unternehmen fast unmöglich ist, sich auf Stromkonzessionen zu bewerben. Alleine wäre es für Energieried nicht möglich, sich am Markt zu behaupten. **Stadtv. Klingler** bedauert, dass es bisher nicht möglich war, bei den erneuerbaren Energien Fuß zu fassen, hofft aber, auf eine bessere Umsetzung im Verbund mit der größeren GGEW.

Bürgermeister Störmer gibt **Stadtv. Klingler** auf Nachfrage einen Überblick über die Gremien, die der Teilfusion bereits zugestimmt haben. Von der Zustimmung der übrigen Kommunen an der Bergstraße ist ebenfalls auszugehen, da sich für diese Kommunen wenig verändert.

Bzgl. der Stromkonzessionen stimmt **Bürgermeister Störmer Stadtv. Klingler** zu. Gleichwohl ist es erforderlich auf die Veränderungen am Markt zu reagieren. Gas wird künftig eine untergeordnete Rolle spielen. Die Verstromung wird umso wichtiger. Dafür hat die GGEW mehr Kapazitäten. Gleichzeitig freut sich **Bürgermeister Störmer**, dass die SPD-Fraktion dem Vorschlag zustimmen wird.

Stellv. Ausschussvorsitzender Stadtv. Nickel lobt das sehr transparente Verfahren, in dem Chancen und Risiken gut abgewogen worden seien. Er nimmt Bezug auf die Ausführungen von **Stadtv. Klingler**. Da aber die Chancen überwiegen, werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Beschlussvorlage zustimmen.

Stadtv. Scholl teilt mit, dass die CDU-Fraktion der Beschlussvorlage zustimmen wird, da die Chancen überwiegen. Er ist der Meinung, dass eine frühere Fusion vielleicht zu einem vorherigen Zeitpunkt bereits Vorteile verschafft hätte. Da der Markt in der jüngsten Vergangenheit schwieriger geworden ist, sollte ein Energieversorger sinnvoll aufgestellt sein. **Stadtv. Scholl** begrüßt die damit verbundene Bündelung von Kompetenzen und ist sicher, dass die Stadt Lampertheim durch die Teilfusion profitieren wird.

3. **Antrag Vereinbarungen Belegungs- und Mietpreisbindung - (2023/13)**
mittelbare Belegung BV Weinheimer Weg 19-23 und Daimlerstraße
6a

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschließt, dass der Antrag der Baugenossenschaft, Ersatzwohnungen im Rahmen der mittelbaren Belegungsrecht in der Größe der förderfähigen Wohnfläche bereitzustellen, abgelehnt wird und entsprechend der bestehenden städtischen Richtlinie die Ersatzwohnungen in der Größe der Gesamtwohnfläche bereitzustellen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Vor Beginn des TOP verlässt **Stadtv. Klingler** aufgrund der Befangenheit nach § 25 HGO den Raum.

Stadtv. Thomas findet den Beschlussvorschlag schwierig, da hier sowohl städtische als auch Richtlinien des Landes Hessen aufeinandertreffen. Die angespannte Wohnungssituation sei auch in Lampertheim immer schwerer zu bewältigen. In einem Bericht hat der FB 65 den schlechten Zustand der städtischen Wohnungen bereits dokumentiert. Die Baugenossenschaft könne als verlässlicher Partner zum bezahlbaren Wohnraum und Sozialwohnungsbau beitragen. **Stadtv. Thomas** blickt in diesem Zusammenhang auf seine Tätigkeit im Vorstand der Baugenossenschaft zurück. Es sei erforderlich neue Ideen zu entwickeln, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Baugenossenschaft sei in dieser Situation ein verlässlicher Partner und **Stadtv. Thomas** mahnt an, dass kommunale Unterstützung sichergestellt sein sollte. In der Vergangenheit wurde das ortsansässige Gewerbe durch die Auftragsvergaben seitens der Baugenossenschaft gestärkt. **Stadtv. Thomas** geht davon aus, dass dadurch auch die Gewerbesteureinnahmen höher ausgefallen sind. **Stadtv. Thomas** bedauert für die SPD-Fraktion, dass die aktuelle Rechtslage diese Entscheidung erforderlich macht. Aus diesem Grund wird sich die SPD-Fraktion der Stimme enthalten.

Die **Ausschussvorsitzende Stadtv. L. Galvagno** weist darauf hin, dass die Baugenossenschaft kein Teil der Stadt Lampertheim ist.

Bürgermeister Störmer dankt **Stadtv. Thomas** für den Rückblick auf 40 Jahre Baugenossenschaft. Als Mitglied der Baugenossenschaft hat die Stadt Lampertheim mit der Formulierung der Vorlage gehadert, die allein der Gesetzeslage geschuldet ist. Diese sieht keine Ausnahmen vor, wodurch die Baugenossenschaft lediglich zu einem Mitbewerber am Markt wird.

Herr Ruh erklärt, dass es zwei Grundlagen gibt. Durch die mittelbare Belegung wird kein neuer Wohnraum geschaffen, da alter für neuen Wohnraum eingesetzt wird. Durch die Richtlinien des Landes ist für die mittelbare Belegung nur noch eine Förderung zu 80% möglich. Seitens der Stadt Lampertheim wird allerdings von einer 100% Förderung ausgegangen. Dadurch entsteht eine Differenz. Gem. **Herrn Ruh** ist eine ständige Evaluation erforderlich.

Stadtv. Scholl erklärt, dass die CDU-Fraktion zustimmen wird und findet die rechtliche Seite nachvollziehbar.

Stellv. Ausschussvorsitzender Stadtv. Nickel nimmt Bezug auf die schwierige Situation, in der sich die Stadt Lampertheim befindet und teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls zustimmen wird.

Für die FDP-Fraktion erklärt **Stadtv. Teufel** ebenfalls Zustimmung.

4. Mitteilungen und Anfragen

4.1 Anfrage von Stadtv. Simon - Hundesteuermarken

Stadtv. Simon möchte wissen, ob es stimmt, dass die Hundesteuermarken ausgegangen sind und wenn ja, wie es dazu kam. Gleichzeitig stellt er die Frage nach dem weiteren Vorgehen.

Herr Ruh teilt daraufhin mit, dass neue Marken bestellt sind.

4.2 Anfrage von Stadtv. Simon - Baufortschritt Eleonorenstraße/Wilhelmstraße

Im Anschluss stellt **Stadtv. Simon** fest, dass an der Baustelle Eleonoren-/Ecke Wilhelmstraße kein Baufortschritt erkennbar ist. Hier handle es sich nicht um eine städtische Baustelle, gleichwohl werden aber städtische Parkplätze durch die Baufirma in Anspruch genommen. Er stellt die Frage, ob diese gemäß Sondernutzungssatzung durch den Bauträger bezahlt werden müssen und wenn ja, in welcher Höhe und wenn nein, warum nicht und ob dies der Sondernutzungssatzung entspricht.

Bürgermeister Störmer erklärt, dass in der Regel eine Nutzung kostenpflichtig ist, kann aber im vorliegenden Fall keine Aussage darüber treffen, ob eine Bezahlung erfolgt. **Bürgermeister Störmer** wird diese Information aber **Stadtv. Simon** zukommen lassen. Allerdings stellt er klar, dass eine Genehmigung bis 31.12.2023 vorliegt, um diese Parkplätze als Bauvorbereitungsfläche in Anspruch zu nehmen.

4.3 Anfrage von Stadtv. Strubel - Vergabeverfahren ÖPNV

Stadtv. Strubel stellt eine Anfrage zum aktuellen Vergabeverfahren für den ÖPNV. Sie wundert sich, dass dieser Punkt nicht auf der Tagesordnung des UMEA am 15.03.2023 steht, obwohl durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2023 eine Entscheidung getroffen werden soll. Sie geht aber davon aus, dass die Frist dennoch eingehalten werden kann. Dabei bemängelt sie den fehlenden Informationsfluss an den Fahrgastbeirat, der per Satzung eine beratende Funktion hat. Für eine effizientere zeitliche Planung wünscht sich **Stadtv. Strubel** einen besseren Informationsfluss.

Bürgermeister Störmer beschreibt die weitere Vorgehensweise, wobei Anfang April eine Vorabbekanntmachung in einer Aufsichtsratssitzung der VTL erfolgen kann. Über den Gremienlauf kann im Anschluss eine Einbindung des Magistrats, des UMEA und Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Der Fahrgastbeirat könne jederzeit Einblick nehmen.

4.4 Anfrage von Ausschussvorsitzende L. Galvagno - Verkaufsoffener Sonntag am Muttertag

Ausschussvorsitzende Stadtv. L. Galvagno möchte wissen, wie die Stadt Lampertheim mit dem „versammelten“ verkaufsoffenen Sonntag an Muttertag umgehen möchte und ob eine Lösung gefunden wurde.

Bürgermeister Störmer teilt mit, dass eine Lösung gefunden wurde, ohne darauf näher einzugehen.

5. Grundstücksangelegenheiten

Zu diesem TOP liegen keine Beratungsgegenstände vor.

6. Anträge auf Verleihung einer Stadtplakette der Stadt Lampertheim (2023/32)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Helmut Walter, geb. am 12.10.1932, Römerstraße 142 A, 68623 Lampertheim; Herrn Hans-Ulrich Guldner, geb.: 13.11.1952, Espenweg 12, 68623 Lampertheim mit der Stadtplakette in Silber und Herrn Gerhard Baum, geb. 29.04.1947, Glefsweilerstr. 27, 68623 Lampertheim mit der Stadtplakette in Bronze gemäß der Satzung über Ehrungen und Stiftungen der Stadt Lampertheim vom 04.08.2009 auszuzeichnen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Zur Vermeidung der Herstellung der Nichtöffentlichkeit bei diesem TOP, schlägt **Ausschussvorsitzende Stadtv. L. Galvagno** vor, gem. Vorlage abstimmen zu lassen. Dieser Vorschlag wird von den Ausschussmitgliedern befürwortet.

Lampertheim, den 03.04.2023

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

(Lisa Galvagno)
Stadtverordnete

(Alexandra Adam)

Produkt:	
Federführung:	FB 65 Immobilienmanagement
Bearbeiter/in:	Herr Lidke/Herr Kriha
Datum:	10.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	Zuladung SEBA
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2023	

Standortentscheidung für den Neubau Betriebshof in das Gewerbegebiet Wormser Landstraße**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Standort für den Neubau Betriebshof eine Fläche im Gewerbegebiet Wormser Landstraße. Der Fachbereich wird mit der Prüfung einer TU(GÜ)-Vergabe beauftragt. Die zusätzlichen Mittel werden im Haushalt zur Verfügung gestellt.

Sachdarstellung:

Die Maßnahme Neubau Bauhof Industriestraße 40 wurde mit dem Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am 21.10.2022 gestoppt. Gemäß den Abstimmungen hat der FB-Immobilienmanagement nun eine Firma beauftragt, die die Kosten für einen Neubau in der Wormser Landstraße ermittelt und die vergaberechtliche Prüfung vornimmt, ob eine TU(GÜ)-Vergabe möglich ist.

In der Sitzung des Projektteams am 08.02.2023 wurde die Kostenschätzung der Firma Drees&Sommer vorgestellt und diskutiert. Dabei zeigte sich, dass noch ein paar Punkte (Raumprogramm, Qualitäten) zu klären sind. Diese sind nun von Seiten der Firma Drees&Sommer ermittelt und sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt ebenso die Beantwortung der weiteren Fragen zur Thematik Aufwand TU(GÜ)-Vergabe und des damit verbundenen Aufwandes.

Eine abschließende Entscheidung hinsichtlich der TU(GÜ)-Vergabe ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht abschließend zu treffen. Hier bereitet die Firma Drees&Sommer eine Entscheidungsmatrix auf, die auch vergaberechtlich zu prüfen ist. Danach kann auch eine verbindliche Aussage zur Kostensituation und Abbildung im Haushalt getroffen werden. Hier wird die Verwaltung zeitnah mit einer weiteren Entscheidungsvorlage auf die Politik zukommen.

M. Kriha
FB 65.2

D. Lidke
FBL 65

S. Vilgis
FBL 70

G. Störmer
Bürgermeister

Anlagen
 Kostendarstellung
 Beantwortung der Fragen aus dem Projektteam

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Beantwortung der Fragen aus dem Projektteam

1. Preissteigerungen und Vergleich der beiden Kostenschätzungen

Mit der Vorlage 2023/1 hat der FB 65 über die Preissteigerungen und deren Einfluss auf die Projekte informiert.

Die Corona- und Ukraine Krise führt zu erheblichen Kostensteigerungen. Hier sind folgende Beispiele zur Verdeutlichung angeführt. Ab März 2022 wurden viele Baumaterialien noch teurer. Im Vormonatsvergleich und Vorjahresvergleich bedeutet das die folgenden Preissteigerungen bei Baustoffen (Quelle: [zdb](#)):

Baumaterialien	Änderung von März 2021 auf März 2022 in Prozent
Betonstahl in Stäben, warmgewalzt	+60,4 Prozent
Bitumen aus Erdöl	+45,3 Prozent
Asphaltemischgut auf Grundlage von Schotter, Splitt	+13,9 Prozent
Polymere des Vinylchlorids (Plaste, KG- Rohre, Folien)	+28,0 Prozent
Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips	+9,7 Prozent
Polyurethane, in Primärform (Schaum)	+21,0 Prozent
Kies, Sand, gebrochene Natursteine	+8,6 Prozent
Polymere des Styrols, in Primärformen (Dämmung)	+41,9 Prozent
Zement, Kalk, gebrannter Gips	+9,5 Prozent
Bauholz, nach DIN 4074/S10 KVH	+44,0 Prozent



21. November 2022

Erzeugerpreise Oktober 2022: +34,5 % gegenüber Oktober 2021

Die **Erzeugerpreise** gewerblicher Produkte waren im Oktober 2022 um 34,5 % höher als im Oktober 2021. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, hat sich der Preisauftrieb auf Erzeugerebene damit verlangsamt. Im August und September hatte die Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahresmonat jeweils bei +45,8 % gelegen. Gegenüber dem Vormonat

Mit der Vorlage 2022/165 wurde die STVV über die aktualisierte Kostenschätzung für das Projekt Neubau Bauhof Industriestr. 40 informiert. Dieser Kostenschätzung liegen die Preissteigerungen bis Ende Januar 2022 vor. In der aktuellen Kostenschätzung der Firma Drees&Sommer sind die Steigerungen bis Ende 4 Quartal 2022 mit eingerechnet. Diese Preissteigerungen sind, um eine Vergleichbarkeit der beiden Kostenschätzungen herzustellen, nun der Kostenschätzung aus der Vorlage 2022/165 hinzuzurechnen. Die Firma Drees&Sommer hat in ihrer Kostenschätzung eine Annahme von ca. 13,5% getroffen. Damit wäre als neue Kostenschätzung für die Industriestr. 40 ein Betrag von 13.731.155 Euro anzusetzen.

2. Aufwand losweise Vergabe und TU (GÜ)-Vergabe

Auf Basis der vorgenannten Erwägungen zu einer Generalplanervergabe und Generalunternehmervergabe stellt sich auch die Vergabe an einen Generalübernehmer als Ausnahme gegenüber der gesetzlich vorgesehenen losweisen Vergabe nach § 97 Abs. 4 GWB dar. Diese bedarf daher ebenfalls einer gesonderten Begründung. Unter einem Generalübernehmer wird im Allgemeinen ein Auftragnehmer verstanden, der als einziger Vertragspartner des Bauherrn sämtliche Bauleistungen für ein Bauprojekt übernimmt. Die Bauleistungen werden an Nachunternehmer vergeben und von diesen ausgeführt. Besteht somit das Beschaffungsziel nicht isoliert in der Planung oder im Bau, sondern soll beispielsweise neben der Planung und Herstellung auch noch eine Optimierung der Planungsziele, z.B. in Form einer Reduzierung der Kosten oder Optimierung der zeitlichen Abläufe erfolgen, so umfasst das Beschaffungsziel auch die Realisierung von Einsparpotenzialen, welche nur dann erreichbar sind, wenn die Planung und Umsetzung durch ein einziges Unternehmen optimiert wird. Im Ergebnis ist daher vergaberechtlich eine Generalübernehmervergabe bei entsprechender Begründung ebenso zulässig wie eine Vergabe an einen Generalunternehmer.

Werden Bauleistungen gewerkeweise als Einzelvergaben vergeben, erfordert das die Durchführung einer Vielzahl von Ausschreibungen. Dies bedingt einen hohen Aufwand des Auftraggebers zur präzisen Definition von Leistungsschnittstellen und der Koordination der verschiedenen Einzelunternehmen. § 5 EU VOB/A verpflichtet öffentliche Auftraggeber zu einer sorgfältigen Entscheidung über die Losbildung und den Leistungsumfang etwaiger Lose. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Ausführung und der Grundsatz des Mittelstandsschutzes sind miteinander in Einklang zu bringen. Hier besteht die Chance der TU (GÜ)-Vergabe darin, den Aufwand des Auftraggebers in die Definition und Kontrolle der Schnittstellen zwischen den einzelnen Gewerken zu reduzieren. Je zahlreicher die Schnittstellen sind und je komplexer ihre Definition und je schwächer umgekehrt die Bauherrenkompetenz des Auftraggebers ist, desto stärker sprechen die Argumente für eine TU (GÜ)-Vergabe. Insbesondere wenn der Bauherr über nicht genügend qualifiziertes Personal verfügt, erscheint eine TU (GÜ)-Vergabe sinnvoll, da der personelle Aufwand für die Koordination der einzelnen Gewerke und deren Schnittstellen auf den TU (GÜ) verlagert wird und damit Managementaufwand beim Auftraggeber entfällt. Eine TU (GÜ)-Vergabe ist zielführend, wenn dies eine hohe Anzahl von Ausschreibungen erfordert.

Diese Punkte sind bei dem Projekt Bauhof gegeben. Die bisherigen Planungen zum Gelände Industriestr. 40 zeigten einen erheblichen Aufwand innerhalb der Verwaltung für das Ausfertigen von Ausschreibungen und Beauftragungen bis hin zur Koordination der Planer. Erfahrungswerte in der Bauphase, hier vor allem beim Thema Nachträge liegen nicht vor, aber Erfahrungen aus anderen Projekten lassen einen erheblichen Aufwand erwarten.

3. Abbildung der zusätzlichen Kosten im Haushalt

Die Kostensteigerungen 2023 könnten grundsätzlich durch einen Nachtrag abgebildet werden, wenn diese erheblich wären.

Im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung/Budgetierung besteht jedoch die Möglichkeit durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen und unter Beachtung der gesamtstädtischen Kreditobergrenze Kostensteigerungen zu kompensieren.

Grundsätzlich muss in der Haushaltsplanung 2024 eine Anpassung des Mittelbedarfs und des Gesamtausgabevolumens in der Investitionsplanung vorgenommen werden.

Eine Auftragsvergabe, insbesondere im Investitionsbereich setzt voraus, dass die Haushaltsmittel in Höhe der Auftragssumme zur Verfügung stehen.

Dies kann einerseits über eine entsprechende Veranschlagung im Haushaltsjahr oder bei Maßnahme, die sich über mehrere Jahre erstrecken, über eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung vorgenommen werden. Diese schafft die Voraussetzung, um für Folgejahre Verpflichtungen einzugehen.

Die Auftragsvergabe an einen GÜ (TU) beim „Neubau Bauhof“ bedarf vor Auftragserteilung die entsprechende Mittelbereitstellung. Der Neubau des Bauhofes betrifft mehrere Haushaltsjahre und die Auftragsvergabe an den GÜ (TU) soll in Höhe der Gesamtsumme vorgenommen werden.

Dies setzt voraus, dass die Mittel für das Gesamtinvestitionsvolumen (bspw. 12 Mio. €) als Teilbetrag im Jahr der Vergabe und der Restbetrag über VEs im Haushalt eingeplant sind.

Sollte die Vergabe an den GÜ (TU) im aktuellen Haushaltsjahr vorgenommen werden, steht diese Gesamtvergabesumme (Ansatz und VEs) nicht zur Verfügung. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Vergabe nur vorgenommen werden kann, wenn ein Nachtragshaushaltsplan mit der entsprechenden Mittelbereitstellung aufgestellt und beschlossen wird.

4. Überarbeitung der Kostenschätzung, Erläuterung der Kostendarstellung und Flächendarstellung

Aus den Reihen der Teilnehmer der Sitzung Projektteam wurde der Wunsch geäußert die Kostenschätzung nochmals zu überarbeiten. Der FB 65 hat diese mit der Fa. Drees&Sommer überarbeitet.

Dabei wurde nochmals folgende Anpassungen vorgenommen. Im Vergleich zum Zwischenstand vom 06.02.2023 wurden auf Basis von neuen Vorgaben Flächen noch einmal geprüft und einige Optimierungen bzw. Qualitätsanpassungen vorgenommen.

Die Bruttogrundfläche (BGF) wurde auf 5.400 m² reduziert (vormals 5.660 m², insb. durch Anpassung Flure, Nebenflächen etc.) Davon sind nun 760 m² als witterungsgeschütztes Außenlager ohne besondere thermische oder technische Anforderungen ausgeführt. Daraus ergibt sich nun die folgende Kostenschätzung:

Alle Angaben netto, ohne Mehrwertsteuer, Preisbasis Q4/2022

Investitionskostenschätzung Drees & Sommer auf Basis von Referenzprojekten				Kostenkennwerte Literatur		Anmerkungen
Gesamtkosten nach Kostengruppen			Benchmark €/BGF 5.400 m²	Betriebs- & Werkstätten (hoher Hallenanteil) BKI 2022, S. 790, Index auf Q4/22 mittlerer Standard		
KGR 100	Grundstück	- €				Kaufpreis nicht bekannt
KGR 200	Herrichten und Erschließen	- €				Grundstück gem. B-Plan erschlossen
KGR 300	Bauwerk-Baukonstruktionen	5.640.000 €	1.045 €/m²	5.250.000 €	972 €/m²	einfacher bis mittlerer Standard
	Baugrube und Verbau	190.000 €				Von BGF ca. 760 m² Lagerfläche als Außenlager, überdacht, witterungsgeschützt, kein HKLS
	Rohbau	2.290.000 €	423 €/m²			
	Dach	730.000 €				
	Fassade	270.000 €				
	Ausbau	2.170.000 €	402 €/m²			
KGR 400	Bauwerk-Technische Anlagen	1.710.000 €	317 €/m²	2.010.000 €	372 €/m²	inkl. PV-Anlage
KGR 300+400 netto		7.350.000 €	1.362 €/m²	7.260.000 €	1.344 €/m²	
KGR 500	Außenanlagen	380.000 €		380.000 €		Außenflächen anteilig
KGR 600	Ausstattung und Kunstwerke	- €		- €		kein Ansatz berücksichtigt
KGR 700	Baunebenkosten (22,4%, inkl. TU Zuschlag)	1.730.000 €		1.710.000 €		anteilig auf Bauwerkskosten
KGR 700	TU Verfahrenskosten	450.000 €		450.000 €		vgl. Präsentation Nutzwertanalyse
Zwischensumme 100-700 netto		9.920.000 €		9.800.000 €		
Zwischensumme 100-700 brutto		11.800.000 €		11.660.000 €		
	Preissteigerung + Unvorhergesehenes	980.000 €		980.000 €		anteilig auf Projektkosten (ca. 10%)
KGR 100-800 + UVG netto		10.900.000 €	2.019 €/m²	10.780.000 €	1.996 €/m²	
KGR 100-800 + UVG brutto		12.970.000 €	2.402 €/m²	12.820.000 €	2.374 €/m²	

In der Untersuchung der Firma Achtgrad wurden die sogenannten Nutzflächen bei der Analyse zugrunde gelegt. In der Definition von Nutzflächen sind die Konstruktionsflächen im Gegensatz zu der Definition BGF nicht enthalten.

Der Firma Drees&Sommer hat deshalb nochmals geprüft und die BGF passt nun auch mit der ursprünglichen Nutzflächenaufstellung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Konstruktionsflächenanteils zusammen.

In dem Gutachten von Achtgrad wurden 500 qm für die Büro- und Sozialgebäude angenommen. Dieser Wert wurde aufgrund der Vorgaben aus der Arbeitsstättenrichtlinien und der Anforderungen an Büroarbeitsplätze entsprechend auf die benötigten 950 qm angepasst.

Aufgrund dieser Änderungen ergaben sich zusätzlich ca. 800 qm und damit der anzusetzende Wert von ca. 5.400 qm.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass nach Empfehlung der Firma Drees&Sommer folgende Positionen mit in die Betrachtung aufzunehmen wären. Dies sind

Preissteigerung und Unvorhergesehenes 980.000 Euro

GÜ (TU-) Verfahrenskosten und Gewinnzuschlag 800.000 Euro.

Diese sind in der Kostenschätzung Industriestraße nicht enthalten.

Alle Angaben netto, ohne Mehrwertsteuer, Preisbasis Q4/2022

Investitionskostenschätzung Drees & Sommer auf Basis von Referenzprojekten				Kostenkennwerte Literatur		Anmerkungen
Gesamtkosten nach Kostengruppen			Benchmark €/BGF 5.400 m²	Betriebs- & Werkstätten (hoher Hallenanteil) BKI 2022, S. 790, index. auf Q4/22 mittlerer Standard		
KGR 100	Grundstück	- €				Kaufpreis nicht bekannt
KGR 200	Herrichten und Erschließen	- €				Grundstück gem. B-Plan erschlossen
KGR 300	Bauwerk-Baukonstruktionen	5.640.000 €	1.045 €/m²	5.250.000 €	972 €/m²	einfacher bis mittlerer Standard Von BGF ca. 760 m² Lagerfläche als Außenlager, überdacht, witterungsgeschützt, kein HKLS
	Baugrube und Verbau	190.000 €				
	Rohbau	2.290.000 €	423 €/m²			
	Dach	730.000 €				
	Fassade	270.000 €				
	Ausbau	2.170.000 €	402 €/m²			
KGR 400	Bauwerk-Technische Anlagen	1.710.000 €	317 €/m²	2.010.000 €	372 €/m²	inkl. PV-Anlage
KGR 300+400 netto		7.350.000 €	1.362 €/m²	7.260.000 €	1.344 €/m²	
KGR 500	Außenanlagen	380.000 €		380.000 €		Außenflächen anteilig
KGR 600	Ausstattung und Kunstwerke	- €		- €		kein Ansatz berücksichtigt
KGR 700	Baunebenkosten (22,4%, inkl. TU Zuschlag)	1.730.000 €		1.710.000 €		anteilig auf Bauwerkskosten
KGR 700	TU Verfahrenskosten	450.000 €		450.000 €		vgl. Präsentation Nutzwertanalyse
Zwischensumme 100-700 netto		9.920.000 €		9.800.000 €		
Zwischensumme 100-700 brutto		11.800.000 €		11.660.000 €		
	Preissteigerung + Unvorhergesehenes	980.000 €		980.000 €		anteilig auf Projektkosten (ca. 10%)
KGR 100-800 + UVG netto		10.900.000 €	2.019 €/m²	10.780.000 €	1.996 €/m²	
KGR 100-800 + UVG brutto		12.970.000 €	2.402 €/m²	12.820.000 €	2.374 €/m²	

Disclaimer:

- Die Kostenschätzung wurde nicht auf Basis von konkreten Planungs- und Entwurfsangaben erstellt. Die Ermittlung der Mengen und Kennwerte für die wesentlichen Grobgewerke (Baugrube / Rohbau / Fassade / Dach / Ausbau / Technik) erfolgte auf Basis von abgestimmten Raum- und Funktionsprogrammen unter Berücksichtigung kostenrelevanter Funktionsbereiche. Es wurde ein einfacher bis mittlerer Qualitätsstandard angenommen.
- Die Basis für diese angesetzten Preise bilden Kostenkennwerte von abgeschlossenen Projekten aus der Drees & Sommer Datenbank. Die Vergleichsprojekte sind gleicher Nutzung und aus der Umgebung des Planprojektes. Zusätzlich wurde auf Wunsch des Bauherrn ein Literaturkennwert des BKI zur Gegenüberstellung herangezogen. Alle Preise sind auf Q4/2022 indexiert. Eine mögliche Preissteigerung bis zum Vergabeschwerpunkt wird durch die Risikoposition "Preissteigerung + Unvorhergesehenes" berücksichtigt.
- D&S empfiehlt ausreichende Rückstellungen für Unvorhergesehenes zu bilden. Die Erfahrungen aus zahlreichen Vergleichsprojekten zeigen, dass hierfür ein zusätzlicher Budgetbedarf von mindestens 8-10% (projektspezifisch) erforderlich werden kann. Die Rückstellungen dienen beispielsweise zur Deckung von Unwägbarkeiten im Bauablauf, Behinderungen, Massenmehrungen, Risiken aus dem Boden, Auflagen aus der Baugenehmigung, etc.) Der Anbietermarkt ist derzeit sehr inhomogen. Die Preisentwicklung hat sich teilweise vom Baupreisindex vollständig entkoppelt, die Kapazitäten der Baufirmen und die steigenden Materialpreise bestimmen den Marktpreis. Wir empfehlen aufgrund dieser Situation weitere Rücklagen vorzusehen.
- Sämtliche in diesem Dokument angestellten Prognosen und Einschätzungen erfolgen ohne Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Entwicklungen bspw. durch Pandemie oder Krieg. Grundsätzlich steht zu erwarten, dass die wirtschaftlichen Entwicklungen in diesem Zusammenhang deutliche Auswirkungen z.B. auf Kosten und Termine haben können.

Produkt:	16.05.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	26.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2023	

Fusion ENERGIERIED und GGEW**Beschlussvorschlag:**

Die Anwachsung der ENERGIERIED GmbH & Co. KG („ENERGIERIED“) auf die Gruppen-Gas - und Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft („GGEW AG“) sowie den im Vorfeld notwendigen und nachfolgend dargestellten gesellschaftsrechtlichen Vorgängen wird beschlossen:

1. Die Beteiligungsgesellschaft Lampertheim (BGL) gründet zusammen mit der ENERGIERIED Verwaltungs GmbH („ENERGIERIED VERWALTUNG“) die WASSERRIED GmbH & Co. KG („WASSERRIED“). Sie und die Stadt Bürstadt haben ihre Kommanditanteile an der ENERGIERIED an die WASSERRIED gegen Gewährung von Kommanditanteilen an der WASSERRIED im Rahmen einer Ausgliederung zu übertragen. (Anlage 1 S. 4 Nr. 1 u. 2)
2. Die BGL hat die von ihr an der GGEW AG gehalten Aktien ebenfalls an die WASSERRIED zu übertragen. (Anlage 1 S. 6 Nr. 4)
3. Die ENERGIERIED hat ihre Wasserversorgungsanlagen an die WASSERRIED mit samt den dazugehörigen Verträgen (Abrechnungsdienstleistungsverträge, Kundenverträge etc.) zu veräußern. Zusätzlich hat die WASSERRIED das Eigenkapital der ENERGIERIED zu stärken. (Anlage 1 S. 7/8 Nr. 5 u. 6)
4. Die WASSERRIED hat die von ihr an der ENERGIERIED gehaltenen Kommanditanteile an die GGEW AG gegen Gewährung von Aktien an der GGEW AG im Rahmen einer Einbringung zu übertragen. (Anlage 1 S. 9 Nr. 7)
5. Die GGEW AG wird durch den Austritt der ENERGIERIED VERWALTUNG als Komplementärin der ENERGIERIED Rechtsnachfolgerin der ENERGIERIED im Wege der Anwachsung nach § 738 BGB werden. (Anlage 1 S. 10 Nr. 8)
6. Der Gesellschaftsvertrag der ENERGIERIED VERWALTUNG wird angepasst. Die Firma wird in „WASSERRIED Verwaltungs-GmbH“ geändert und die die notwendigen Anpassungen wegen des Ausscheidens der GGEW AG werden vorgenommen. (Anlage 1 S. 10 Nr. 9)

Die Änderung der §§ 5 (Grundkapital und Aktien) und 8 (Zahl, Wahl und Ausscheiden der Mitglieder) der Satzung der GGEW AG wird beschlossen.

Der Magistrat wird mit dem Abschluss eines Konsortialvertrags mit folgenden wesentlichen Eckpunkten beauftragt:

- **Es wird eine partnerschaftliche, konstruktive und loyale Zusammenarbeit vereinbart.**
- **Ziel ist ein integriertes Versorgungsunternehmen, das den Bürger*innen und den Unternehmen wettbewerbsfähige Leistungen aus einer Hand anbieten kann.**
- **Das Unternehmen wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die GGEW AG wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung das kulturelle Leben in den Partnergemeinden auch weiterhin fördern.**
- **Der Unternehmensname GGEW AG und die Rechtsform einer Aktiengesellschaft bleiben erhalten.**
- **Es gibt nur einen Vorstand. Der bisherige Geschäftsführer der ENERGIERIED wird Bereichsleiter mit Prokura.**
- **Der Aufsichtsrat wird auf 15 Sitze erweitert. Ein Sitz erhält – zunächst auf zwei Jahre befristet - eine Energiewirtschaftsexpert*in.**
- **Die GGEW AG hat ihren Sitz in Bensheim, der Standort Lampertheim bleibt erhalten.**
- **Die Produktmarke „ENERGIERIED“ wird in ihrer jetzigen Form drei Jahre fortgeführt.**
- **Jeglicher Leistungsaustausch zwischen der GGEW AG und den Partnergemeinden erfolgt stets zu marktüblichen Bedingungen.**
- **Der Steuerliche Querverbund mit der bisherigen Verrechnungspraxis wird fortgeführt.**
- **Das Wassergeschäft der ENERGIERIED wird in die sich ausschließlich im Besitz der Städte Lampertheim und Bürstadt befindliche neue Gesellschaft WASSERRIED transferiert. Dort werden auch die Anteile der beiden Gesellschafter an der GGEW AG gebündelt.**
- **In Bezug auf den heutigen Wasserliefervertrag von ENERGIERIED mit der EWR sichert die WASSERRIED der GGEW AG im Sinne einer „Freistellungserklärung“ vertraglich zu, für alle Risiken/Kosten aus dem laufenden Verfahren aufzukommen.**
- **Die Gewerbesteuer wird anhand der bestehenden Strukturen verteilt, damit implizit Umsätze und Ertragskraft in den Konzessionsgebieten, Gesellschafterstellung und Sonderaspekte (z.B. Mitarbeiter*innen) berücksichtigt werden.**
- **Bei Klärungsbedarf zum Konsortialvertrag hat jede Kommune das Recht den Konsortialbeirat, bestehend aus den Bürgermeister*innen der sieben Kommunen, einzuberufen.**
- **Der Erstvertragslaufzeit beträgt 20 Jahre.**

Sachdarstellung:

Die Stadt Lampertheim ist über die BGL aktuell mit 4,08 % Aktionärin der GGEW AG.

Die GGEW AG beabsichtigt, mit der ENERGIERIED, Lampertheim, gesellschaftsrechtlich zusammenzugehen. Davon ausgenommen ist lediglich die Wassersparte der ENERGIERIED, die in einer eigenständigen Gesellschaft (in 100% Besitz der Städte Lampertheim und Bürstadt) verankert wird.

An der ENERGIERIED hält die GGEW AG bereits einen Anteil von 34,5 %. Die anderen Anteile liegen bei der Stadt Lampertheim (40,4 %) und der Stadt Bürstadt (25,1 %). In dieser Beteiligung sowie in der Überkreuzbeteiligung GGEW AG/ ENERGIERIED (die Stadt Lampertheim ist über die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim zu 4,08% an der GGEW AG beteiligt) spiegelt sich bereits die strategische Ausrichtung der GGEW AG wider.

Die Verschmelzung der ENERGIERIED auf die GGEW AG zielt darauf ab, die GGEW AG langfristig als integriertes Versorgungsunternehmen am Markt zu platzieren, das den Bürgern und den Unternehmen der beteiligten Partnergemeinden wettbewerbsfähige Leistungen aus einer Hand anbieten kann. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der allgemeinen Daseins-

vorsorge die Versorgung der Bevölkerung mit Energie, Wasser und Wärme einschließlich aller damit jeweils zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Geschäftsfeldern. Hierzu zählen u. a. der Betrieb von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen, die Errichtung, der Erwerb, die Pacht und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme sowie Nebenprodukten aller Art. Die GGEW AG kann in diesem Rahmen auch in verwandten Wirtschaftszweigen, insbesondere in den Bereichen Bäder, Telekommunikation, Verkehr und Immobilienwirtschaft tätig werden. Die GGEW AG hat den Anspruch, die Kommunen bei der Bewältigung der Energiewende (insbesondere Wärmewende) und bei infrastrukturellen Herausforderungen zu unterstützen.

Die GGEW AG ist insoweit berechtigt, sofern rechtlich möglich und wirtschaftlich sowie technisch sinnvoll, u.a. ökologisch und energetisch nachhaltige und verbrauchsarme Stadtquartiere mit Hilfe von zukunftsfähigen Energiekonzepten (z. B. Nahwärmenetze) zu errichten. Dies gilt sowohl für den Bereich der Erschließung neuer Baugebiete als auch für die nachhaltige Verdichtung von Bestandsgebieten.

Des Weiteren ist man sich in der Branche ebenfalls einig, dass die kommunal zersplitterte Stadtwerklandschaft möglichst regional gebündelt werden muss, um langfristig den Wettbewerbsdruck im Vertrieb, dem Kostendruck in den Netzen und schließlich den Investitionsnotwendigkeiten bei der Energiewende (Smart Grids, E-Mobilität, Wärmewende etc.) und dem erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgreich zu begegnen.

Gesellschaftsrechtlich notwendige Schritte

Das gesellschaftsrechtliche Vorgehen gliedert sich in folgende Schritte:

1. Die **GGEW AG** veräußert die von ihr an der **ENERGIERIED VERWALTUNG** gehaltenen Geschäftsanteile an die BGL und die Stadt Bürstadt.
2. Die BGL gründet zusammen mit der **ENERGIERIED VERWALTUNG** die **WASSERRIED GmbH & Co. KG („WASSERRIED“)**. Sie und die Stadt Bürstadt haben ihre Kommanditanteile an der **ENERGIERIED** an die **WASSERRIED** gegen Gewährung von Kommanditanteilen an der **WASSERRIED** im Rahmen einer Ausgliederung übertragen.
3. Die BGL hat die von ihr an der **GGEW AG** gehalten Aktien ebenfalls an die **WASSERRIED** übertragen.
4. Die **ENERGIERIED** hat ihre Wasserversorgungsanlagen an die **WASSERRIED** mitsamt den dazugehörigen Verträgen (Abrechnungsdienstleistungsverträge, Kundenverträge etc.) veräußert. Zusätzlich hat die **WASSERRIED** das Eigenkapital der **ENERGIERIED** gestärkt.
5. Die **WASSERRIED** hat die von ihr an der **ENERGIERIED** gehaltenen Kommanditanteile an die **GGEW AG** gegen Gewährung von Aktien an der **GGEW AG** im Rahmen einer Einbringung übertragen.
6. Die **GGEW AG** ist durch den Austritt der **ENERGIERIED VERWALTUNG** als Komplementärin der **ENERGIERIED** Rechtsnachfolgerin der **ENERGIERIED** im Wege der Anwachsung nach § 738 BGB geworden.

Nach dem Wirksamwerden der unter 1. bis 5. zuvor beschriebenen Vorgänge sind folgende Aktionäre an der GGEW AG beteiligt:

Nr.	Aktionär	Anzahl Stückaktien	Beteiligungs- quote (gerundet)	Nominaler Anteil am Grundkapital in €
1.	Stadt Bensheim	38.046	54,82%	3.804.600,00
2.	Stadt Zwingenberg	7.481	10,78%	748.100,00
3.	Gemeinde Seeheim-Jugenheim	4.950	7,13%	495.000,00
4.	Gemeinde Bickenbach	4.687	6,75%	468.700,00
5.	Gemeinde Alsbach-Hähnlein	3.638	5,24%	363.800,00
6.	WASSERRIED KG	10.597	15,27%	1.059.700,00
	Gesamt	69.399	100,00%	6.939.900,00

Die einzelnen Schritte können nochmals den als Anlage 1 beigefügten Erläuterungen entnommen werden.

Chancen und Risiken der Fusion

Mit der Fusion sollen die GGEW AG und die ENERGIERIED zukunftsfähig aufgestellt werden, um gemeinsam für die Herausforderungen in der Zukunft gerüstet zu sein. Schließlich kann die GGEW AG durch die Integration mit der ENERGIERIED das geplante werthaltige Wachstum in der Region umsetzen. Dadurch, dass sich beide Unternehmen über die schon jahrelange Zusammenarbeit gut kennen, sind Erlös- und Kostensynergien gut zu realisieren und bilden gemeinsam mit der Verbesserung des Chancen-Risiko-Profiles durch die weitere Verbreiterung der Geschäftsbasis, die Grundlage für eine stabile und wachsende Ausschüttungs- und Gewerbesteuerbasis zugunsten der beteiligten Kommunen. Arbeitsplatzsicherheit, gebündeltes energiewirtschaftliches Know-how und die Unterstützung der Kommunen bei der Wärmewende sind weitere wichtige Attribute des Vorhabens.

In Summe entsteht ein schlagkräftiges Energieversorgungsunternehmen - eines der größten in Hessen - mit klarer regionaler Verwurzelung und vollständig in kommunalem Besitz.

Für das neue Unternehmen wird eine stabile, wachsende Ertragsbasis erwartet. Daraus lassen sich für alle Aktionäre steigende Dividenden ableiten. Auf die bereits vorliegende Präsentation zur Infoveranstaltung am 14.10.2022, Folie 32, wird verwiesen.

Für die Gewerbesteuererlegung wird gemeinsam ein Schlüssel festgelegt. Der Schlüssel wurde anhand der bestehenden Strukturen austariert, damit implizit Umsätze und Ertragskraft in den Konzessionsgebieten, Gesellschafterstellung und Sonderaspekte (z.B. Mitarbeiter*innen) berücksichtigt werden. In regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) ist die Verteilungssystematik im Hinblick auf die Angemessenheit zu überprüfen.

Insgesamt gehen die Planungsrechnungen von einer Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen für alle Aktionäre aus. Auf die bereits vorliegende Präsentation zur Infoveranstaltung am 14.10.2022, Folie 34, wird verwiesen.

Darüber hinaus liegt der Fokus der Verschmelzung eindeutig auf der Region (insbesondere auf den Landkreisen Bergstraße und Darmstadt/Dieburg). Das bedeutet insbesondere, dass für die fusionierte Gesellschaft GGEW AG der Schwerpunkt der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beauftragungen bei regionalen Handwerksbetrieben, Dienstleistern und Baufirmen liegt. Auch bei ihren bisherigen Engagements (u.a. Netzbetrieb, Bau von PV-Anlagen, Glasfaserausbau und Immobilien) beauftragt die GGEW AG bevorzugt regionale Firmen. Zudem bietet das verschmolzene Unternehmen ein Vehikel zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Satzungsänderung

Für die Verschmelzung ist eine Änderung der Satzung der GGEW AG u.a. in folgenden Punkten notwendig:

- § 5 Grundkapital und Stückaktien
- § 8 Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der zu beschließenden Änderungen ist der Vorlage als Anlage 2.1 beigelegt.

Der Gesellschaftsvertrag der neu zugründenden **WASSERRIED** entspricht vollständig dem Gesellschaftsvertrag der **ENERGIERIED**. Die wegen der Änderung des Unternehmensgegenstandes und der alleinigen Kommanditistenstellung der BGL und der Stadt Bürstadt in der **WASSERRIED** erforderlichen Anpassungen sind in der beigelegten Synopse dargestellt. Entsprechendes gilt für die Änderungen im Gesellschaftsvertrag **ENERGIERIED VERWALTUNG**.

Die Synopsen sind der Vorlage als Anlage 2.1, 2.2 und 2.3 beigelegt.

Konsortialvertrag

Weiterhin soll auch ein Konsortialvertrag abgeschlossen werden. Dieser dient dazu, dass Innenverhältnis der an der Fusion beteiligten Partner zu regeln. Rechte und Pflichten untereinander werden festgelegt.

Die wesentlichen Eckpunkte ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Konsortialvertrag auf der engen Zeitschiene weiteren klarstellenden Änderungen unterliegen kann. Diese werden im Einklang mit dem Unternehmens- und Fusionskonzept vom 14. September 2022 stehen.

Einbindung der kommunalen Entscheidungsträger*innen

Es war den Beteiligten (Energieversorgungsunternehmen wie auch Bürgermeister*innen der Aktionärskommunen) sehr wichtig, die Kommunalpolitik der Aktionärskommunen mitzunehmen und über die Absichten einer Fusion zu informieren und Fragen umfassend zu beantworten.

Aus diesem Grunde gab es für alle Entscheidungsträger (insbesondere für die Mitglieder der Gemeindevorstände, Magistrate bzw. Fraktionsvorsitzende und HFA-Mitglieder) drei Informationsveranstaltungen am 23.03.2022, am 25.07.2022 und am 14.10.2022, in denen über den aktuellen Sachstand berichtet und Fragen beantwortet wurden.

Im Vorfeld zur finalen Beschlussfassung im ersten Quartal 2023 in jeder Aktionärskommune die Möglichkeit der Einreichung von weiteren Fragen eingeräumt, die beantwortet wurden. Weiterhin fanden in jeder Aktionärskommune weitere Info-Termine mit dem Vorstand der GGEW AG bzw. Energieried zusammen mit den Fraktionen statt. In Lampertheim war dies z. B. am 25.01.2023. Auch wurde umfangreiches Info-Material (Präsentationen zu den Info-Veranstaltungen -Konzept Fusion- den Mandatsträgern zur Verfügung gestellt).

Stellungnahmen der örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden

Ferner ist nach § 121 Abs. 6 HGO vor der Befassung in der Gemeindevertretung den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Mit Schreiben von 06.12.2022 haben wir daher die IHK Darmstadt Rhein Main Neckar und die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Main - wie mit der Kommunalaufsicht besprochen - mit der Bitte um Stellungnahmen zur geplanten Fusion angeschrieben. Die entsprechenden Stellungnahmen sind als Anlagen 3 und 4 beigelegt.

Einbindung Kommunalaufsicht

Die geplante Fusion wurde vorab mit der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße erörtert. Es besteht zwar keine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht, jedoch ist die Fusion nach § 127a HGO anzuzeigen. Dies erfolgt formal nach der Beschlussfassung in den kommunalen Gremien.

Vorab wurde bereits von der Kommunalaufsicht signalisiert, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Anlagen:

Anlage 1: Erläuterungen Schritte der Fusion

Anlage 2.1: Synopse Satzung der GGEW AG

Anlage 2.2: Synopse Gesellschaftsverträge WASSERRIED VERWALTUNGS-GmbH

Anlage 2.3: Synopse Gesellschaftsverträge WASSERRIED GmbH & Co.KG

Anlage 3: Stellungnahme der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar

Anlage 4: Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Anlage 1. Erläuterungen Schritte der Fusion

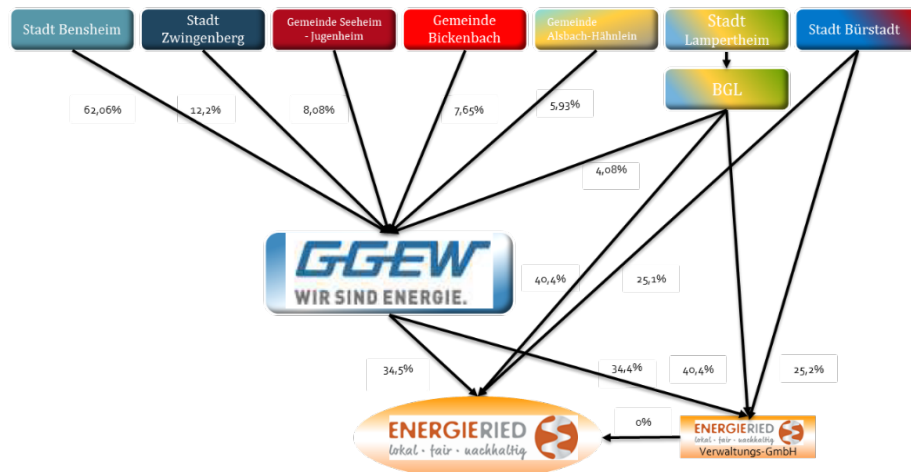
TEIL 1 DURCHFÜHRUNG DER UMSTRUKTURIERUNG

Durch die im Folgenden beschriebene Umstrukturierung entsteht eines der größten hessischen Energieversorgungsunternehmen mit klarer regionaler Verwurzelung und vollständig kommunalem Besitz. Hierzu werden die Aktivitäten der GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, Dammstraße 68, 64625 Bensheim (im Folgenden: „GGEW“) und der ENERGIERIED GmbH & Co. KG, Wilhelm-Herz-Ring 9, 68623 Lampertheim (im Folgenden: „ENERGIERIED KG“), ohne ihr Wassergeschäft, in der GGEW integriert aufgestellt. Das Wassergeschäft der ENERGIERIED KG wird in der neu zu gründenden WASSERRIED GmbH & Co. KG, Wilhelm-Herz-Ring 9, 68623 Lampertheim (im Folgenden: „WASSERRIED KG“) fortgeführt.

Hierzu werden alle beteiligten Kommunen und Gesellschaften die notariell zu beurkundende Mantelurkunde unterzeichnen. Die Mantelurkunde umschließt die einzelnen Verträge und Beschlüsse, die zur Umsetzung der einzelnen, im Folgenden unter Ziff. III. dargestellten, Schritte erforderlich sind.

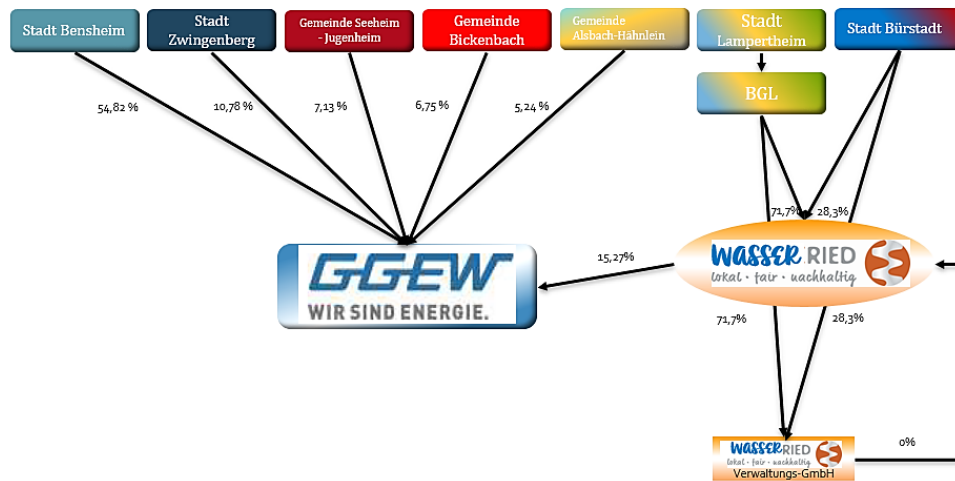
I. Sachstand

Die Ausgangsstruktur der beiden Gesellschaften stellt sich wie folgt dar:



Nach Durchführung der unter folgender Ziffer III. näher beschriebenen Schritte wird folgende Zielstruktur erreicht sein:





II. Strategische Zielsetzung des Zusammenschlusses

Die Energieversorgung der Bevölkerung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Mit der Beteiligung bzw. Umstrukturierung bezwecken die Kommunen die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung (vgl. § 1 EnWG). Entsprechendes gilt für die Wasserversorgung.

Die Verschmelzung der ENERGIERIED GmbH & Co. KG auf die GGEW zielt darauf ab, die GGEW langfristig als integriertes Versorgungsunternehmen am Markt zu platzieren, das den Bürgern und den Unternehmen der beteiligten Partnergemeinden wettbewerbsfähige Leistungen aus einer Hand anbieten kann. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung mit Energie, Wasser und Wärme einschließlich aller damit jeweils zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Geschäftsfeldern. Hierzu zählen u. a. der Betrieb von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen, die Errichtung, der Erwerb, die Pacht und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme sowie Nebenprodukten aller Art. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch in verwandten Wirtschaftszweigen, insbesondere in den Bereichen Bäder, Telekommunikation, Verkehr und Immobilienwirtschaft tätig werden. Die GGEW hat den Anspruch, die Kommunen bei der Bewältigung der Energiewende (insbesondere Wärmenetze) und bei infrastrukturellen Herausforderungen zu unterstützen.

Die GGEW ist insoweit berechtigt, sofern rechtlich möglich und wirtschaftlich sowie technisch sinnvoll, u.a. ökologisch und energetisch nachhaltige und verbrauchsarme Stadtquartiere mit Hilfe von zukunftsfähigen Energiekonzepten (z. B. Nahwärmenetze) zu errichten. Dies gilt sowohl für den Bereich der Erschließung neuer Baugebiete als auch für die nachhaltige Verdichtung von Bestandsgebieten.

Der Unternehmensname der GGEW und die Rechtsform einer Aktiengesellschaft bleiben erhalten..

1. Gewinnung von Synergien

Durch Zusammenschluss der GGEW und der ENERGIERIED KG werden insbesondere folgende größere Vorteile/Synergien in den letzten Aktivitäten erschlossen:

- Gemeinsame Steuerungs- und Verwaltungsfunktionen
- Bessere Auslastung von Planung und technischen Funktionen
- Kostenvorteile bei der Beschaffung von Material und Dienstleistungen, z. B. eine Netzleitstelle, ein GIS, ein technisches Sicherheitsmanagement

2. Zusammenarbeit

Zusätzlich werden weitere Vorteile durch intensive Zusammenarbeit auch in anderen Wertschöpfungsstufen erreicht:

- **Vertrieb:** Vergrößerung des Kernmarktes (um 50.000 Einwohner), Reduzierung Lizenzkosten ERP-System, Zusammenlegung Vertriebsleitung, Einsparung Rechts- und Beratungskosten
- **Energieeinkauf:** Einsparung Dienstleistungszentren, Reduzierung Prozesskosten
- **Kaufmännische Bereich:** Einsparung Regulierungsberatung und Jahresabschlussprüfung, Zusammenlegung Forderungsmanagement
- **Verwaltung:** Zusammenlegung von Einkauf und Lager, Einsparung von Versicherungsprämien.

3. Vorteil des getrennten Wassergeschäftes

Das Wassergeschäft der ENERGIERIED KG wird in der eigens hierfür errichteten WASSERRIED KG fortgeführt. Insofern erfolgt eine „Zellteilung“ des Geschäftes der ENERGIERIED KG. Der Vorteil gegenüber einer Vollfusion der ENERGIERIED KG auf die GGEW AG liegt darin, dass die WASSERRIED KG eine reine Wasserversorgungsgesellschaft ohne Umsätze aus Strom- und Gasgeschäft („Drittumsätze“) darstellt.

- Dadurch ist es möglich, dass die Städte Lampertheim und Bürstadt eine „Inhouse-Vergabe“ der Wasser-Konzessionen ohne die strengen Vorgaben des Vergaberecht durchführen kann.
- Dieses Modell kann optional auch für die Vergabe von Wärmekonzessionen und die Vergabe von Straßenbeleuchtungsdienstleistungen angewendet werden.

- Die Gesellschafter der WASSERRIED und die Gesellschaft WASSERRIED tragen im Rahmen Ihrer rechtlichen Möglichkeiten dazu bei, dass die kaufmännische und technische Dienstleistung für die WASSERRIED von der GGEW durchgeführt wird. Die GGEW wird in diesem Zuge ein wettbewerbsfähiges Angebot unterbreiten
- In der WASSERRIED KG werden außerdem die Aktien der kommunalen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim (im Folgenden: „BGL“) und der Stadt Bürstadt an der GGEW gebündelt.

III. Der Weg zur Zielstruktur

1. Gründung der WASSERRIED KG

Zuerst erfolgt die Gründung der WASSERRIED KG. Aus organisatorischen Gründen wird diese Gesellschaft durch die BGL als alleinige Kommanditistin zusammen mit der ENERGIERIED GmbH als alleinige und nicht am Vermögen der WASSERRIED KG beteiligte Komplementärin gegründet. Der bestehende Geschäftsführeranstellungsvertrag des Geschäftsführers der ENERGIERIED GmbH, der ursprünglich eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 hat, wird bis zum 30.06.2030 verlängert. Auf die WASSERRIED KG werden wie unter Ziffer 3 beschrieben die Kommanditanteile an der ENERGIERIED KG ausgegliedert. Die Gründung der WASSERRIED GmbH & Co. KG wird erst stattfinden, wenn alle Mitglieder der Gemeinderäte und Stadtverordnetenversammlungen der übrigen beteiligten Städte und Gemeinden dieser Transaktion insgesamt zugestimmt haben. Entsprechend der Transaktionsdramaturgie erfolgt die Gründung erst im Rahmen des Notartermins. Die WASSERRIED wird erst nach dem Wirksamwerden der im Folgenden beschriebenen weiteren Transaktionsbestandteile operativ tätig.

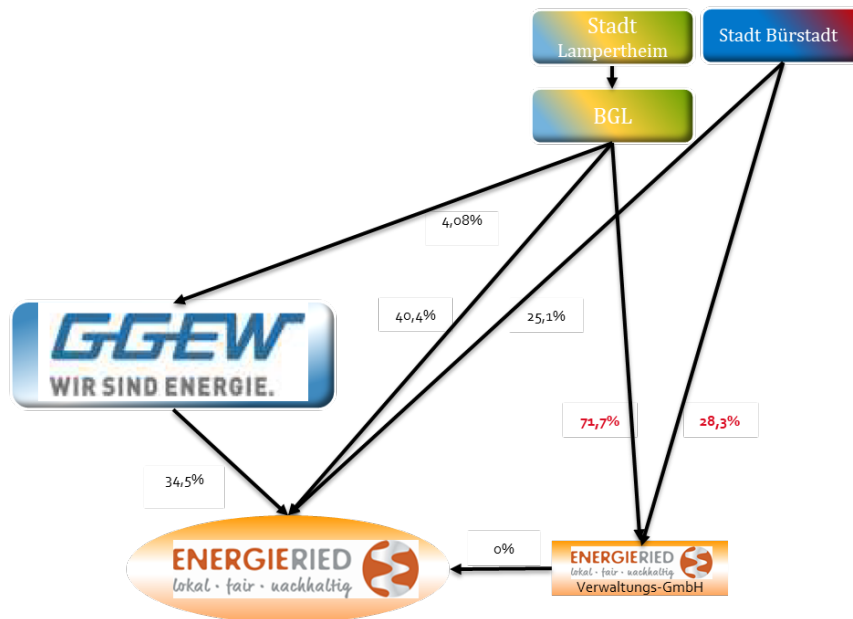
2. Anteilskauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile an der ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH

In diesem Zusammenhang wird der Anteilskauf- und Abtretungsvertrag zwischen der GGEW als Verkäuferin und der BGL und der Stadt Bürstadt als Käuferinnen abgeschlossen.

Die Veräußerung der Anteile an der ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH (im Folgenden: „ENERGIERIED GmbH“) in Höhe von 34,5 % durch die GGEW erfolgt im Wege eines Verkaufs der Geschäftsanteile („Share-Deal“), sodass die BGL und die Stadt Bürstadt in demselben Verhältnis an der ENERGIERIED GmbH beteiligt sind, wie sie in der Zielstruktur an der WASSERRIED KG beteiligt sein werden.

Die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2023. Der Kaufpreis entspricht dem Buchwert des Eigenkapitals der Gesellschaft, welcher sich ausschließlich aus dem Stammkapital in Höhe von € 25.000,00 und den aufgelaufenen Ergebnissen ergibt.

Nach der Übertragung stellen sich die Beteiligungen schematisch wie folgt dar:



3. Ausgliederungsvertrag über die Kommanditanteile an der ENERGIERIED KG

Für die Ausgliederung der Kommanditbeteiligung der Stadt Bürstadt an der ENERGIERIED KG, die dort einen Betrieb gewerblicher Art darstellt, ist es erforderlich, dass die Kommanditbeteiligung im Rahmen eines Regiebetriebs geführt wird.

Die BGL und die Stadt Bürstadt werden dann jeweils im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) ihre jeweiligen Kommanditanteile an der ENERGIERIED KG auf die WASSERRIED KG übertragen. Gegenleistung ist die Erhöhung des Kommanditanteils der BGL an der WASSERRIED KG und der Gewährung eines neuen Kommanditanteils für die Stadt Bürstadt an der WASSERRIED KG. Weitere Gegenleistungen werden nicht gewährt.

Danach werden die Stadt Bürstadt und die BGL jeweils Kommanditisten mit einer Beteiligung in Höhe von 62,0 % (BGL) und 38,0 % (Stadt Bürstadt) an der WASSERRIED KG beteiligt sein. Komplementärin ohne Kapitalanteil wird die ENERGIERIED GmbH.

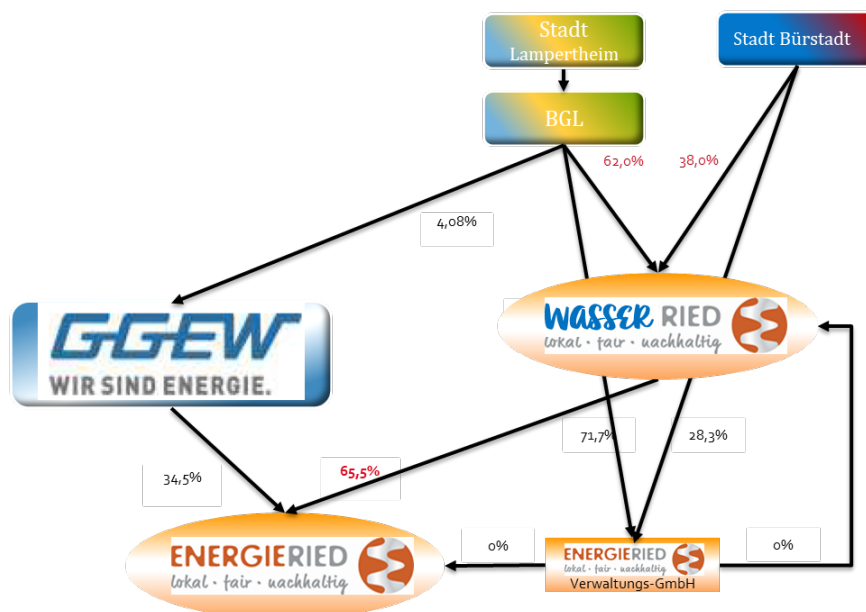
Grundlage für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse in der vorliegenden Transaktionsstruktur sind die Ergebnisse aus den Unternehmensbewertungen der GGEW AG und der ENERGIERIED KG sowie des Wasserbereichs der ENERGIERIED KG zum Stichtag 01.01.2023. In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse sind die bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen in Bezug auf die disquotalen Rücklagenbestände bei der ENERGIERIED KG eingeflossen. Der Unternehmenswert der ENERGIERIED KG ist zum 01.01.2023 T€ 27.517, wobei der Anteilswert der BGL

T€ 11.108 und der Stadt Bürstadt T€ 6.809 beträgt. Daraus ergeben sich die Anteilsquoten in der nachfolgenden Tabelle:

Anteilseigner WASSERRIED	ENERGIERIED KG	Anteile Einbringung ENERGIERIED KG
Beteiligungsgesellschaft Lampertheim mbH	11.108	62,0%
Stadt Bürstadt	6.809	38,0%
Gesamt	17.916	100,0%

Diese von den Beteiligungsquoten an der ENERGIERIED GmbH (71,7% / 28,3 %) abweichenden Beteiligungsquoten (62 % / 38 %) werden im nächsten Schritt unter 4. angepasst. Die BGL und die Stadt Bürstadt werden dann sowohl an der WASSERRIED KG als auch an deren Komplementärin ENERGIERIED GmbH beteiligungsidentisch im Verhältnis (71,3% / 28,3 %) beteiligt sein.

Nach Eintritt der Wirksamkeit der Ausgliederungen stellen sich die Beteiligungen schematisch wie folgt dar:



In diesem Zusammenhang werden die Ausgliederungsverträge zwischen der BGL und der Stadt Bürstadt als übertragende Rechtsträger zur Aufnahme durch die WASSERRIED KG als aufnehmende Gesellschaft nebst der notwendigen Zustimmungsbeschlüsse abgeschlossen bzw. gefasst und die entsprechenden Verzichtserklärungen abgegeben.

4. Einbringung der Aktien der BGL an der GGEW in die WASSERRIED KG

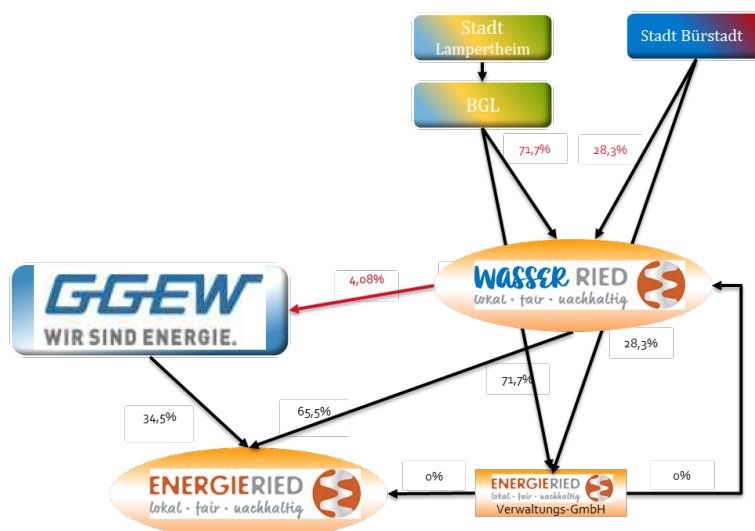
Die BGL überträgt mit Zustimmung der Stadt Bürstadt ihre Aktien an der GGEW an die WASSERRIED KG gegen eine weitere Erhöhung ihres Kommanditanteils an der WASSERRIED KG. Der Übertragung der Aktien der BGL an der GGEW auf die WASSERRIED KG wird von der Hauptversammlung der **GGEW** zugestimmt. Ferner erklärt die **GGEW**, dass auf alle etwaigen Vorerwerbs-, Andienungs- und Vorkaufsrechte höchstvorsorglich verzichtet wird; dem stimmt die Hauptversammlung der **GGEW** zu. Dies hat

zur Folge, dass die Beteiligungsquote der Stadt Bürstadt an der WASSERRIED KG zwar sinkt, der tatsächliche Wert ihres Kommanditanteils bleibt hingegen gleich, da die geringere Beteiligung an einem größeren Gesellschaftsvermögen den identischen Wert hat wie die größere Beteiligung an einem kleineren Gesellschaftsvermögen.

Der Unternehmenswert der GGEW AG beträgt zum 01.01.2023 insgesamt T€ 151.056 und umfasst auch die Beteiligung an der ENERGIERIED KG. Somit beträgt der Anteilswert (4,08 %) der BGL an der GGEW AG, der in die WASSERRIED KG eingebracht wird, T€ 6.163. Daraus ergeben sich – zusammen mit den Anteilen an der ENERGIERIED KG – die folgenden Anteilsquoten an der WASSERRIED KG:

Anteilseigner WASSERRIED	GGEW AG	ENERGIERIED KG	neue Anteilsquote an WASSERRIED KG
Beteiligungsgesellschaft Lampertheim mbH	6.163	11.108	71,72%
Stadt Bürstadt		6.809	28,28%
Gesamt	6.163	17.916	100,00%

Nach Eintritt der Wirksamkeit der Kapitalerhöhung stellen sich die Beteiligungen schematisch wie folgt dar:

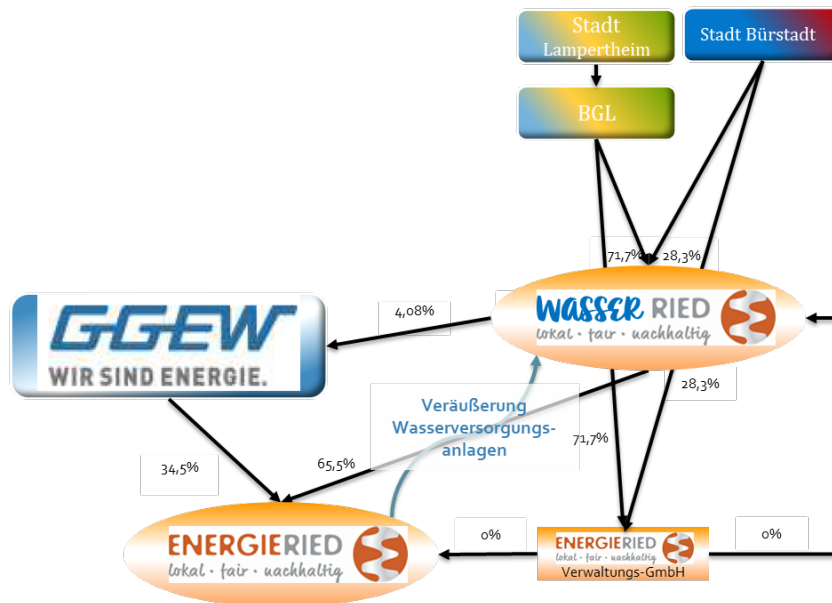


In diesem Zusammenhang wird der Einbringungsvertrag zur Übertragung der Aktien der BGL an der GGEW auf die WASSERRIED KG gegen Gewährung von Geschäftsanteilen nebst den erforderlichen Kapitalerhöhungsbeschluss abgeschlossen.

5. Kaufvertrag über das Wassernetz der ENERGIERIED KG

Die Veräußerung des Wassergeschäftes wird durch Übertragung der einzelnen Anlagegüter („Asset Deal“) mit zivilrechtlicher Wirkung im 3. Quartal 2023, mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2023 erfolgen. Da der genaue Zeitpunkt unter anderen vom Eintritt der Wirksamkeit der oben genannten Ausgliederungen und der Kapitalerhöhung im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister abhängt, ist hier nur die Angabe einer Zeitspanne möglich. Etwaige stille Reserven im Geschäftsbereich Wasserversorgung werden, soweit vorhanden, aufgedeckt.

Nach der Übertragung des Wassergeschäftes stellen sich die Strukturen schematisch wie folgt dar:



In diesem Zusammenhang wird der Kaufvertrag zwischen der ENERGIERIED KG und der WASSERRIED KG zur Übertragung der Wasserversorgungsanlagen der ENERGIERIED KG abgeschlossen.

Um die laufenden Ergebnisse aus der ENERGIERIED verursachungsgerecht aufzuteilen, werden die Gesellschafter der ENERGIERIED einen Beschluss fassen, um die Ergebnisse aus dem laufenden Geschäftsjahr für die Sparte Wasserversorgung der ENERGIERIED bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Wasserversorgungsanlagen an die WASSERRIED an diese auszukehren. Demgegenüber verbleiben die Ergebnisse der ENERGIERIED (Gas, Strom und Wärme) in der ENERGIERIED und kommen der GGEW im Rahmen der Anwachsung zugute.

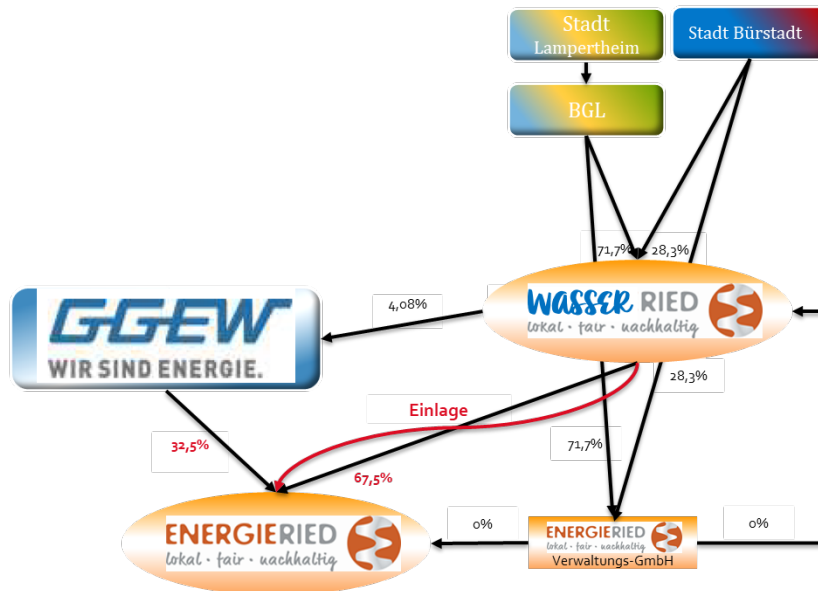
6. Kapitalerhöhungsbeschluss der ENERGIERIED KG zur Stärkung ihres Eigenkapitals

Zur Herstellung der avisierten Beteiligungsquoten an der GGEW – unter anderem auch aus steuerlichen Gründen – ist es erforderlich, den Wert der ENERGIERIED KG zu erhöhen. Diese Wertsteigerung der ENERGIERIED KG erfolgt durch die Stärkung ihres Eigenkapitals. Zu diesem Zweck erklärt zunächst die WASSERRIED KG für Darlehensschuld der ENERGIERIED KG gegenüber den Kreditinstituten die Schuldübernahme.

Die entsprechenden Kreditinstitute haben der Schuldübernahme zugestimmt. Damit wird die ENERGIERIED KG von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Kreditinstituten befreit. Gleichzeitig entstehen aber Verbindlichkeiten derselben Höhe gegenüber ihrem Gesellschafter WASSERRIED KG, da diese zunächst einen Anspruch auf Ausgleich aus der Schuldübernahme gegenüber der ENERGIERIED KG hat.

Durch den Kapitalerhöhungsbeschluss wird nun die Übernahme von Verbindlichkeit bzw. der enthaltene Ausgleich in Liquiden Mitteln der ENERGIERIED KG gegenüber der WASSERRIED KG in Höhe von insgesamt € 2.035.755,43 in Eigenkapital der ENERGIERIED KG umgewandelt („debt to equity swap“).

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung stellen sich die Beteiligungen schematisch wie folgt dar:



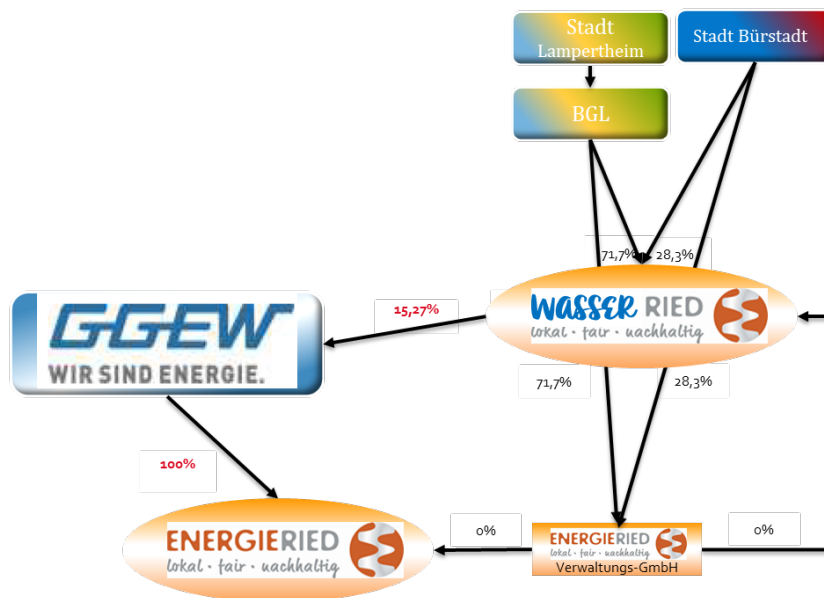
In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Gesellschafterbeschluss der ENERGIERIED KG gefasst.

7. Sachkapitalerhöhungsbeschluss bei der GGEW

Das Grundkapital der GGEW wird gegen Sacheinlage erhöht, damit die WASSERRIED KG neue Aktionärin der GGEW werden kann. Zur Übernahme der neuen Aktien wird nur die WASSERRIED KG zugelassen, die übrigen Aktionäre verzichten auf ihr Bezugsrecht. Zwar verringert sich damit die Beteiligungsquote der übrigen Aktionäre am Grundkapital der GGEW. Der Wert ihrer Aktien hingegen ändert sich nicht, da die geringere Beteiligung an einem größeren Gesellschaftsvermögen (siehe hierzu im Folgenden) den identischen Wert hat wie die größere Beteiligung an einem kleineren Gesellschaftsvermögen (vgl. wie oben 4.).

Auf diese neuen Aktien muss die WASSERRIED KG als Gegenleistung eine Einlage leisten. Diese Einlage auf die von der WASSERRIED KG übernommenen Aktien wird durch Übertragung des Kommanditanteils der WASSERRIED KG an der ENERGIERIED KG an die GGEW geleistet (sog. Sacheinlage). Die GGEW ist danach die einzige Kommanditistin der ENERGIERIED KG.

Nach der Übertragung stellen sich die Beteiligungen schematisch wie folgt dar:



In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Hauptversammlungsbeschluss der GGEW gefasst.

8. Austritt der ENERGIERIED GmbH aus der ENERGIERIED KG („Verschmelzung“)

Durch den Austritt der ENERGIERIED KG geht das Vermögen der ENERGIERIED KG von Gesetzes wegen im Wege der Anwachsung automatisch auf die GGEW als Rechtsnachfolgerin übergehen. Die ENERGIERIED KG erlischt.

In diesem Zusammenhang wird die Austrittsvereinbarung zwischen der GGEW und der ENERGIERIED GmbH als einzige Gesellschafter der ENERGIERIED KG abgeschlossen.

9. Umfirmierung der ENERGIERIED GmbH

Die ENERGIERIED GmbH wird durch Gesellschafterbeschluss in WASSER-RIED Verwaltungs-GmbH umfirmiert. Eine erneute Bestellung des Geschäftsführers der ENERGIERIED GmbH ist nicht erforderlich; vielmehr bleibt der bisher bestellte Geschäftsführer unverändert weiter im Amt.

10. Abschluss Konsortialvertrag der Aktionäre der GGEW

Aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Kapitalerhöhung nach vorstehender Ziff. 7 werden bestehende Konsortialverträge der Gesellschafter der ENERGIERIED, insbesondere der Vertrag vom 19.12.2005, sowie etwaige Konsortialverträge der Aktionäre der **GGEW**, ggf. auch mit der **GGEW** selbst, vollinhaltlich und vollumfänglich aufgehoben und der Konsortialvertrag abgeschlossen.

IV. Ablauf des Notartermins

Zur Durchführung der Umstrukturierung und zur notariellen Beurkundung der notwendigen Verträge und Beschlüsse, wird Ende Juli 2023 ein

Notartermin stattfinden. Damit die Vertretungsorgane der beteiligten Kommunen und Gesellschaften nicht am gesamten, zeitaufwändigen Beurkundungsvorgang teilnehmen müssen, ist beabsichtigt, dass die Vertretungsorgane lediglich am Ende des Notartermins die beurkundeten Verträge und Beschlüsse in einem Akt nachgenehmigen.

Anlage 2

Synopse zur Satzungsänderung der GGEW AG nach Anwachsung der Energieried bei der GGEW AG

Satzung (alt)	Satzung (neu)
§1 Firma und Sitz der Gesellschaft 1. Die Aktiengesellschaft trägt die Firma „GGEW; Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft“. 2. Sie hat ihren Sitz in Bensheim a. d. B.	§1 Firma und Sitz der Gesellschaft 1. Die Aktiengesellschaft trägt die Firma „GGEW; Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft“. 2. Sie hat ihren Sitz in Bensheim a. d. B.
§2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung mit Energie, Wasser und Wärme einschließlich aller damit jeweils zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Geschäftsfeldern. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch in verwandten Wirtschaftszweigen, insbesondere in den Bereichen Bäder, Telekommunikation, Verkehr und Immobilienwirtschaft tätig werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens Zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu gründen und zu erwerben, sowie alle Geschäfte einzugehen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. 3. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, sich aktiv am Handel, inklusive Börsenhandel von Elektrizität, Gas, Wasser zu betätigen, soweit dies mit dem eigentlichen Geschäftszweck der Gesellschaft laut Abs. 1 vereinbar ist. 4. Im Bereich der Immobilienwirtschaft ist die Tätigkeit auf die Landkreise Bergstraße und DarmstadtDieburg sowie auf einen Bestand von insgesamt bis zu 10% der Konzernbilanzsumme beschränkt In der Vergangenheit auf Grundlage dieser Regelung erworbene und/oder errichtete Objekte bleiben von einer Reduzierung der Konzernbilanzsumme unberührt und haben Bestandsschutz.	§2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung mit Energie, Wasser und Wärme einschließlich aller damit jeweils zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Geschäftsfeldern. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch in verwandten Wirtschaftszweigen, insbesondere in den Bereichen Bäder, Telekommunikation, Verkehr und Immobilienwirtschaft tätig werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens Zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu gründen und zu erwerben, sowie alle Geschäfte einzugehen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. 3. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, sich aktiv am Handel, inklusive Börsenhandel von Elektrizität, Gas, Wasser zu betätigen, soweit dies mit dem eigentlichen Geschäftszweck der Gesellschaft laut Abs. 1 vereinbar ist. 4. Im Bereich der Immobilienwirtschaft ist die Tätigkeit auf die Landkreise Bergstraße und DarmstadtDieburg sowie auf einen Bestand von insgesamt bis zu 10% der Konzernbilanzsumme beschränkt In der Vergangenheit auf Grundlage dieser Regelung erworbene und/oder errichtete Objekte bleiben von einer Reduzierung der Konzernbilanzsumme unberührt und haben Bestandsschutz.

§3 Bekanntmachung 1. Die durch das Aktiengesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.	§3 Bekanntmachung 1. Die durch das Aktiengesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.
§4 Dauer der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	§4 Dauer der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
§5 1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6.130.200,00 EURO (in Worten: Sechsmillioneneinhundertdreißigtausendzweihundert EURO) und ist eingeteilt in 61.302 Stückaktien. 2. Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. 3. Die Übertragung der Aktien ist nur mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig. 4. Es können Zwischenscheine ausgegeben werden, für deren Übertragbarkeit dasselbe gilt. 5. Haben einzelne Aktionäre die Absicht, ihre Aktien zu verkaufen, dann kann dies nur geschehen, wenn sie die Aktien vorher der Gesellschaft zum Nennwert angeboten haben. Erst wenn die Gesellschaft auf den Ankauf der Aktien verzichtet, ist eine Veräußerung an Dritte möglich. 6. Werden Aktien über pari verkauft, dann ist der den Nennwert übersteigende Betrag an die Gesellschaft abzuführen.	§5 1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6.939.900 EURO (in Worten: Sechs Millionen neunhundertneununddreißigtausend neunhundert EURO) und ist eingeteilt in 69.399 Stückaktien. 2. Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. 3. Die Übertragung der Aktien ist nur mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig. 4. Es können Zwischenscheine ausgegeben werden, für deren Übertragbarkeit dasselbe gilt. 5. Haben einzelne Aktionäre die Absicht, ihre Aktien zu verkaufen, dann kann dies nur geschehen, wenn sie die Aktien vorher der Gesellschaft zum Nennwert angeboten haben. Erst wenn die Gesellschaft auf den Ankauf der Aktien verzichtet, ist eine Veräußerung an Dritte möglich. 6. Werden Aktien über pari verkauft, dann ist der den Nennwert übersteigende Betrag an die Gesellschaft abzuführen.
§6 Organe der Gesellschaft 1. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.	§6 Organe der Gesellschaft 1. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.
§7 1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder, auch stellv. Vorstandsmitglieder, ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. 2. Es kann ein Vorstandsvorsitzender bestellt werden. Er gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. 3. Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 4. Einzelprokura darf nicht erteilt werden.	§7 1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder, auch stellv. Vorstandsmitglieder, ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. 2. Es kann ein Vorstandsvorsitzender bestellt werden. Er gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. 3. Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 4. Einzelprokura darf nicht erteilt werden.

§8

Zahl, Wahl und Ausscheiden der Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für je vier Amtsjahre, wobei unter einem Amtsjahr der Zeitraum von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Schluss der nachfolgenden ordentlichen Hauptversammlung zu verstehen ist. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl. Beamtete Mitglieder, die aufgrund ihrer Dienststellung in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, scheiden nach Aufgabe der Dienststellung in der darauf folgenden Hauptversammlung aus. Sinngemäß gilt dies auch für die Stadtverordneten und Gemeindevertreter.
2. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt mit sofortiger Wirkung durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende Erklärung niederzulegen.
4. Eine Neuwahl wird in der nächsten Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sechs gesunken ist. Die Amtsdauer neugewählter Mitglieder gilt für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen.
5. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese Wahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung

§9

Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat versammelt sich unbeschadet der für seinen Zusammentritt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so oft der Vorsitzende es für nötig erachtet. Wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrats es beim Vorsitzenden beantragt, muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.
2. Ort und Zeit der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich, in dringenden Fällen auch telegrafisch oder fernmündlich. Die Einladungen sollen möglichst unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

§8

Zahl, Wahl und Ausscheiden der Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus **fünfzehn** Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für je vier Amtsjahre, wobei unter einem Amtsjahr der Zeitraum von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Schluss der nachfolgenden ordentlichen Hauptversammlung zu verstehen ist. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl. Beamtete Mitglieder, die aufgrund ihrer Dienststellung in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, scheiden nach Aufgabe der Dienststellung in der darauf folgenden Hauptversammlung aus. Sinngemäß gilt dies auch für die Stadtverordneten und Gemeindevertreter.
2. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt mit sofortiger Wirkung durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende Erklärung niederzulegen.
4. Eine Neuwahl wird in der nächsten Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sechs gesunken ist. Die Amtsdauer neugewählter Mitglieder gilt für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen.
5. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese Wahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung

§9

Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat versammelt sich unbeschadet der für seinen Zusammentritt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so oft der Vorsitzende es für nötig erachtet. Wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrats es beim Vorsitzenden beantragt, muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.
2. Ort und Zeit der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich, in dringenden Fällen auch telegrafisch oder fernmündlich. Die Einladungen sollen möglichst unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

3. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des betreffenden Ausschusses im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie sind berechtigt, ihre Ansicht zur Niederschrift zu geben.	3. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des betreffenden Ausschusses im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie sind berechtigt, ihre Ansicht zur Niederschrift zu geben.
§10 Beschlussfassung 1. Zu einem gültigen Beschluss des Aufsichtsrats ist die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens fünf der Mitglieder erforderlich. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief eine zweite Aufsichtsratssitzung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist einzuberufen. Diese ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen. 2. Auf Anordnung des Vorsitzenden können auch auf schriftlichem oder telegrafischem Weg Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.	§10 Beschlussfassung 1. Zu einem gültigen Beschluss des Aufsichtsrats ist die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens fünf der Mitglieder erforderlich. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief eine zweite Aufsichtsratssitzung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist einzuberufen. Diese ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen. 2. Auf Anordnung des Vorsitzenden können auch auf schriftlichem oder telegrafischem Weg Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
§11 Zustimmungsbedürftige Handlungen 1. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen und von dem Aufsichtsrat durch besonderen Beschluss zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Handlungen: a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten und zur Festsetzung der Einstellungsbedingungen; b) Feststellung des jährlichen Investitionsplans sowie dessen Änderung, soweit 5% des festgestellten Planvolumens über- oder unterschritten werden; c) Festsetzung der allgemeinen Bedingungen und Tarife über die Abgabe von Gas und Elektrizität; d) Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht; e) wesentliche Einschränkung des Betriebs, sofern sie nicht auf Gesetz oder Verordnungen beruhen;	§11 Zustimmungsbedürftige Handlungen 1. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen und von dem Aufsichtsrat durch besonderen Beschluss zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Handlungen: a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten und zur Festsetzung der Einstellungsbedingungen; b) Feststellung des jährlichen Investitionsplans sowie dessen Änderung, soweit 5% des festgestellten Planvolumens über- oder unterschritten werden; c) Festsetzung der allgemeinen Bedingungen und Tarife über die Abgabe von Gas und Elektrizität; d) Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht; e) wesentliche Einschränkung des Betriebs, sofern sie nicht auf Gesetz oder Verordnungen beruhen;

f) Beteiligung an anderen Unternehmen in irgendeiner Form oder deren Aufhebung und Änderung. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Betriebsteilen sowie von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen; g) Kreditaufnahme, mit Ausnahme der Aufnahme von Lieferantenkrediten und mit Ausnahme der Ausschöpfung genehmigter Kontokorrentlinien; h) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs; j) Darlehensgewährungen jeder Art, mit Ausnahme von Darlehen an Belegschaftsmitglieder im Rahmen vom Aufsichtsrat festgesetzter Richtlinien; k) Stundungen von Forderungen im Einzelbetrag von über 50.000,00 EURO für einen längeren Zeitraum als sechs Monate; l) Führung von Rechtsstreitigkeiten (außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs) im Einzelbetrag von über 100.000,00 EURO; m) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs; n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken im Wert von über 25.000,00 EURO; o) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag zum Gewinnverwendungsbeschluss. 2. Der Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats zu handeln. Er muss aber dann unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, in dessen Abwesenheit, seinen Stellvertreter verständigen.	f) Beteiligung an anderen Unternehmen in irgendeiner Form oder deren Aufhebung und Änderung. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Betriebsteilen sowie von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen; g) Kreditaufnahme, mit Ausnahme der Aufnahme von Lieferantenkrediten und mit Ausnahme der Ausschöpfung genehmigter Kontokorrentlinien; h) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs; j) Darlehensgewährungen jeder Art, mit Ausnahme von Darlehen an Belegschaftsmitglieder im Rahmen vom Aufsichtsrat festgesetzter Richtlinien; k) Stundungen von Forderungen im Einzelbetrag von über 50.000,00 EURO für einen längeren Zeitraum als sechs Monate; l) Führung von Rechtsstreitigkeiten (außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs) im Einzelbetrag von über 100.000,00 EURO; m) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs; n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken im Wert von über 25.000,00 EURO; o) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag zum Gewinnverwendungsbeschluss. 2. Der Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats zu handeln. Er muss aber dann unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, in dessen Abwesenheit, seinen Stellvertreter verständigen.
§12 Ausschüsse 1. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.	§12 Ausschüsse 1. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
§13 Verhandlungsniederschrift 1. Über die Verhandlungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und im Falle der Verhinderung eines der	§13 Verhandlungsniederschrift 1. Über die Verhandlungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und im Falle der Verhinderung eines der

beiden von einem weiteren Aufsichtsratsmitglied unterzeichnet wird.	beiden von einem weiteren Aufsichtsratsmitglied unterzeichnet wird.
§14 Erklärungen 1. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben. 2. Die urkundlichen Erklärungen des Aufsichtsrats müssen die Unterschrift „Der Aufsichtsrat der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft“ unter Beifügung der Namensunterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.	§14 Erklärungen 1. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben. 2. Die urkundlichen Erklärungen des Aufsichtsrats müssen die Unterschrift „Der Aufsichtsrat der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft“ unter Beifügung der Namensunterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.
§15 Vergütung 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld, das von der Hauptversammlung festgelegt wird, und eine Aufwandsentschädigung, die netto jährlich für den Vorsitzenden 3.000,00 EURO für den stellvertretenden Vorsitzenden 2.000,00 EURO und für die übrigen Mitglieder 1.500,00 EURO beträgt. 2. Für besondere Aufgaben einzelner Mitglieder kann der Aufsichtsrat die Gewährung einer besonderen Vergütung beschließen.	§15 Vergütung 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld, das von der Hauptversammlung festgelegt wird, und eine Aufwandsentschädigung, die netto jährlich für den Vorsitzenden 3.000,00 EURO für den stellvertretenden Vorsitzenden 2.000,00 EURO und für die übrigen Mitglieder 1.500,00 EURO beträgt. 2. Für besondere Aufgaben einzelner Mitglieder kann der Aufsichtsrat die Gewährung einer besonderen Vergütung beschließen.
Die Hauptversammlung §16 Einberufung 1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. 2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Sitzungsraum und Zeit bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. 3. Die Einberufung ist mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. 4. Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort statt.	Die Hauptversammlung §16 Einberufung 1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. 2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Sitzungsraum und Zeit bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. 3. Die Einberufung ist mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. 4. Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort statt.
§17 Stimmrecht 1. In der Hauptversammlung ist jeder Aktionär zur Antragstellung und zur Abstimmung zuzulassen, auch wenn er sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft nicht angemeldet hat. 2. Jede Stückaktie gewährt eine (1) Stimme. 3. Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden im Zweifelsfall die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats.	§17 Stimmrecht 1. In der Hauptversammlung ist jeder Aktionär zur Antragstellung und zur Abstimmung zuzulassen, auch wenn er sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft nicht angemeldet hat. 2. Jede Stückaktie gewährt eine (1) Stimme. 3. Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden im Zweifelsfall die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

§18 Vorsitz 1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt. 2. Der Vorsitzende, der bei der Leitung der Verhandlungen nicht an die veröffentlichte Reihenfolge der Tagesordnung gebunden ist, bestimmt die Art und Form der Abstimmung. Wahlen sind durch Stimmzettel zu vollziehen, sofern die Versammlung nicht anderes beschließt.	§18 Vorsitz 1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt. 2. Der Vorsitzende, der bei der Leitung der Verhandlungen nicht an die veröffentlichte Reihenfolge der Tagesordnung gebunden ist, bestimmt die Art und Form der Abstimmung. Wahlen sind durch Stimmzettel zu vollziehen, sofern die Versammlung nicht anderes beschließt.
§19 Beschlussfassung 1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 2. Beschlüsse und Änderungen a) aller bei Gründung der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge und der Satzung b) des Aktienkapitals c) des Interessengebiets sind mit einer Mehrheit von mehr als % der abgegebenen Stimmen zu fassen. 3. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.	§19 Beschlussfassung 1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 2. Beschlüsse und Änderungen a) aller bei Gründung der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge und der Satzung b) des Aktienkapitals c) des Interessengebiets sind mit einer Mehrheit von mehr als % der abgegebenen Stimmen zu fassen. 3. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.
Jahresabschluss, Rücklagen §20 Geschäftsjahr 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Jahresabschluss, Rücklagen §20 Geschäftsjahr 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§21 Jahresabschluss 1. Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).	§21 Jahresabschluss 1. Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
§22 1. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen. Dabei sind die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.	§22 1. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen. Dabei sind die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
Schlussbestimmungen §23	Schlussbestimmungen §23

Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Satzungsänderungen 1. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.	Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Satzungsänderungen 1. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.
§24 Prüfungsrechte Den Aktionärskommunen stehen die Befugnisse aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Den für die Aktionärskommunen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden sowie dem für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsorgan werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.	§24 Prüfungsrechte Den Aktionärskommunen stehen die Befugnisse aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Den für die Aktionärskommunen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden sowie dem für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsorgan werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

Übersicht der geänderten wesentlichen Regelungen der ENERGIERIED VERWALTUNG

Nr.	Regelung ALT	Änderungsmodus	Regelung NEU
Ziffer I.	Die Gesellschaft führt die Firma ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH.	Die Gesellschaft führt die Firma ENERGIERIED WASSER-RIED Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft ist Lampertheim.	Die Gesellschaft führt die Firma WASSERRIED Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft ist Lampertheim.
Ziffer II.	Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere der Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der ENERGIERIED GmbH & Co. KG, welche den Transport, Einkauf, Verkauf von Energie und die Erzeugung von erneuerbaren Energien und weitere artverwandte Dienstleistungen zum Gegenstand hat.	Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere der Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der WASSERRIED GmbH & Co. KG, welche die Wasserversorgung und weitere artverwandte Dienstleistungen zum Gegenstand hat.	Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere der Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der WASSERRIED GmbH & Co. KG, welche die Wasserversorgung und weitere artverwandte Dienstleistungen zum Gegenstand hat.
Ziffer III.	(2) Am Stammkapital sind mit folgenden voll eingezahlten Stammeinlagen beteiligt: Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (im Folgenden „BGL“) mit einer Stammeinlage in Höhe von € 10.100,00. Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft (im Folgenden „GGEW“) mit einer Stammeinlage in Höhe von € 8.600,00. Stadt Bürstadt mit einer Stammeinlage in Höhe von € 6.300,00.	(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
Ziffer V.	(5) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist nur bei gleichzeitiger Übernahme der dem ausscheidenden Gesellschafter obliegenden Rechte und Pflichten durch den künftigen Gesellschafter zulässig. Ferner ist die Übertragung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils nur unter der Bedingung möglich, daß auch die Beteiligung des übertragenden Gesellschafters an der ENERGIERIED GmbH & Co. KG in demselben Umfang an denselben/dieselben Erwerber übertragen wird.	(5) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist nur bei gleichzeitiger Übernahme der dem ausscheidenden Gesellschafter obliegenden Rechte und Pflichten durch den künftigen Gesellschafter zulässig. Ferner ist die Übertragung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils nur unter der Bedingung möglich, dass auch die Beteiligung des übertragenden Gesellschafters an der WASSERRIED GmbH & Co. KG in demselben Umfang an denselben/dieselben Erwerber übertragen wird.	(5) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist nur bei gleichzeitiger Übernahme der dem ausscheidenden Gesellschafter obliegenden Rechte und Pflichten durch den künftigen Gesellschafter zulässig. Ferner ist die Übertragung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils nur unter der Bedingung möglich, dass auch die Beteiligung des übertragenden Gesellschafters an der WASSERRIED GmbH & Co. KG in demselben Umfang an denselben/dieselben Erwerber übertragen wird.
Ziffer VIII.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern: - drei Mitglieder der Stadt Lampertheim; - ein Mitglied der BGL;	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern: - drei Mitglieder der Stadt Lampertheim; - ein Mitglied der BGL;	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern: - drei Mitglieder der Stadt Lampertheim; - ein Mitglied der BGL;

Übersicht der geänderten wesentlichen Regelungen der ENERGIERIED VERWALTUNG

Nr.	Regelung ALT	Änderungsmodus	Regelung NEU
	- ein Mitglied der Belegschaft der ENERGIERIED GmbH & Co. KG als Vertreter der Arbeitnehmer der ENERGIERIED GmbH & Co. KG; - drei Mitglieder der GGEW; - zwei Mitglieder der Stadt Bürstadt.	- ein Mitglied der Belegschaft der WASSERRIED GmbH & Co. KG als Vertreter der Arbeitnehmer der WASSERRIED GmbH & Co. KG; - ein Mitglied aus der Wirtschaft; - zwei Mitglieder der Stadt Bürstadt.	- ein Mitglied der Belegschaft der WASSERRIED GmbH & Co. KG als Vertreter der Arbeitnehmer der WASSERRIED GmbH & Co. KG; - ein Mitglied aus der Wirtschaft; - zwei Mitglieder der Stadt Bürstadt.
	(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung oder zum Magistrat der Stadt Lampertheim, zur Stadt Bürstadt, zur Belegschaft der WASSERRIED GmbH & Co. KG oder als Geschäftsführer der BGL bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, aus dem Magistrat, aus der Belegschaft oder aus der Geschäftsführung der BGL. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung durch den jeweiligen Entsendungsberechtigten nach Abs. 2 oder 3 bleibt hiervon unberührt. In diesen Fällen hat eine unverzügliche Nachentsendung oder Nachwahl zu erfolgen. Die nach Abs. 3 von den Magistraten der Stadt Lampertheim oder Bürstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben auf Verlangen des jeweiligen Magistrats ihr Amt jederzeit niederzulegen.	(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung oder zum Magistrat der Stadt Lampertheim, zur Stadt Bürstadt, zur Belegschaft der WASSERRIED GmbH & Co. KG oder als Geschäftsführer der BGL bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, aus dem Magistrat, aus der Belegschaft oder aus der Geschäftsführung der BGL. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung durch den jeweiligen Entsendungsberechtigten nach Abs. 2 oder 3 bleibt hiervon unberührt. In diesen Fällen hat eine unverzügliche Nachentsendung oder Nachwahl zu erfolgen. Die nach Abs. 3 von den Magistraten der Stadt Lampertheim oder Bürstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben auf Verlangen des jeweiligen Magistrats ihr Amt jederzeit niederzulegen.	(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung oder zum Magistrat der Stadt Lampertheim, zur Stadt Bürstadt, zur Belegschaft der WASSERRIED GmbH & Co. KG oder als Geschäftsführer der BGL bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, aus dem Magistrat, aus der Belegschaft oder aus der Geschäftsführung der BGL. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung durch den jeweiligen Entsendungsberechtigten nach Abs. 2 oder 3 bleibt hiervon unberührt. In diesen Fällen hat eine unverzügliche Nachentsendung oder Nachwahl zu erfolgen. Die nach Abs. 3 von den Magistraten der Stadt Lampertheim oder Bürstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben auf Verlangen des jeweiligen Magistrats ihr Amt jederzeit niederzulegen.
	(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Der Magistrat der Stadt Lampertheim, die GGEW, und der Magistrat der Stadt Bürstadt, die BGL, benennen und entsenden in diesem Fall für die Restdauer der Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied. Der Betriebsrat der ENERGIERIED GmbH & Co. KG schlägt ein Ersatzmitglied vor, das von der Gesellschafterversammlung gewählt wird.	(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Der Magistrat der Stadt Lampertheim und der Magistrat der Stadt Bürstadt, die BGL, benennen und entsenden in diesem Fall für die Restdauer der Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied. Der Betriebsrat der WASSERRIED GmbH & Co. KG schlägt ein Ersatzmitglied vor, das von der Gesellschafterversammlung gewählt wird.	(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Der Magistrat der Stadt Lampertheim und der Magistrat der Stadt Bürstadt, die BGL, benennen und entsenden in diesem Fall für die Restdauer der Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied. Der Betriebsrat der WASSERRIED GmbH & Co. KG schlägt ein Ersatzmitglied vor, das von der Gesellschafterversammlung gewählt wird.
Ziffer IX	(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates kraft Amtes ist der Bürgermeister der Stadt Lampertheim. Für den Fall des Verzichts des Bürgermeisters der Stadt Lampertheim auf den Vorsitz, wird dieser von dem Mitglied der BGL eingenommen. Die Mitglieder der GGEW besetzen aus ihrer Mitte einen ersten	(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates kraft Amtes ist der Bürgermeister der Stadt Lampertheim. Für den Fall des Verzichts des Bürgermeisters der Stadt Lampertheim auf den Vorsitz, wird dieser von dem Mitglied der BGL eingenommen. Der erste stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes der Bürgermeister der Stadt Bürstadt oder ein von ihm bestimmtes	(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates kraft Amtes ist der Bürgermeister der Stadt Lampertheim. Für den Fall des Verzichts des Bürgermeisters der Stadt Lampertheim auf den Vorsitz, wird dieser von dem Mitglied der BGL eingenommen. Der erste stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes der Bürgermeister der Stadt Bürstadt oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats

Übersicht der geänderten wesentlichen Regelungen der ENERGIERIED VERWALTUNG

Nr.	Regelung ALT	Änderungsmodus	Regelung NEU
	stellvertretenden Vorsitzenden (sofern kein anderes Bestimmungsverfahren für den stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird). Der zweite stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes der Bürgermeister der Stadt Bürstadt oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats der Stadt Bürstadt. Scheidet einer der stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Gesellschaft bzw. Körperschaft, die den stellvertretenden Vorsitzenden benannt hat, unverzüglich einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit zu benennen.	Mitglied des Magistrats der Stadt Bürstadt. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Gesellschaft bzw. Körperschaft, die den stellvertretenden Vorsitzenden benannt hat, unverzüglich einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit zu benennen.	der Stadt Bürstadt. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Gesellschaft bzw. Körperschaft, die den stellvertretenden Vorsitzenden benannt hat, unverzüglich einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit zu benennen.
	(2) Der Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie ein Vertreter der GGEW bilden das Präsidium als Ausschuss aus dem Aufsichtsrat. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den oder die Geschäftsführer und der Abschluß und die Änderung der entsprechenden Verträge. Dem Präsidium können durch Beschluß des Aufsichtsrates weitere Befugnisse und Aufgaben übertragen werden.	(2) Der Vorsitzende, und der stellvertretende Vorsitzende bilden das Präsidium als Ausschuss aus dem Aufsichtsrat. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den oder die Geschäftsführer und der Abschluß und die Änderung der entsprechenden Verträge. Dem Präsidium können durch Beschluß des Aufsichtsrates weitere Befugnisse und Aufgaben übertragen werden.	(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden das Präsidium als Ausschuss aus dem Aufsichtsrat. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den oder die Geschäftsführer und der Abschluß und die Änderung der entsprechenden Verträge. Dem Präsidium können durch Beschluß des Aufsichtsrates weitere Befugnisse und Aufgaben übertragen werden.

Übersicht der geänderten wesentlichen Regelungen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG

Nr.	Regelung ALT	Änderungsmodus	Regelung NEU																														
Ziffer I.	Die Firma der Gesellschaft lautet: ENERGIERIED GmbH & Co. KG. Sitz der Gesellschaft ist Lampertheim.	Die Firma der Gesellschaft lautet: WASSERRIED GmbH & Co. KG. Sitz der Gesellschaft ist Lampertheim..	Die Firma der Gesellschaft lautet: WASSERRIED GmbH & Co. KG. Sitz der Gesellschaft ist Lampertheim.																														
Ziffer II.	Gegenstand des Unternehmens ist der Transport, Einkauf, Verkauf von Energie und die Erzeugung von erneuerbaren Energien und weiterer artverwandte Dienstleistungen, soweit kommunalrechtliche Voraussetzungen vorliegen. ENERGIERIED bekennt sich zum nachhaltigen Klima- und Umweltschutz und den Ausbau des Geschäftsfeldes „erneuerbare Energien“.	Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung, die Erbringung von energienahen Dienstleistungen an die Gesellschafter sowie weiterer artverwandte Dienstleistungen, soweit kommunalrechtliche Voraussetzungen vorliegen. WASSERRIED bekennt sich zum nachhaltigen Klima- und Umweltschutz.	Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung, die Erbringung von energienahen Dienstleistungen an die Gesellschafter sowie weiterer artverwandte Dienstleistungen, soweit kommunalrechtliche Voraussetzungen vorliegen. WASSERRIED bekennt sich zum nachhaltigen Klima- und Umweltschutz.																														
Ziffer IV.	(2) Kommanditisten sind a) die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH mit einem Festkapitalanteil in Höhe vom € 759.650,00 (in Worten: Euro siebenhundert-neunundfünfzig-tausendsechshundertfünfzig), die der Haftungssumme entspricht b) die GGEW AG mit einem Festkapitalanteil in Höhe von € 648.700,00 (in Worten: Euro sechs-hundert-achtundvierzig-tausend-siebenhundert), die der Haftungssumme entspricht und -3- c) die Stadt Bürstadt mit einem Festkapitalanteil in Höhe von € 471.950,00 (in Worten: Euro vier-hundert-einundsiebzig-tausend-neunhundertfünfzig), die der Haftungssumme entspricht. (3) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftungssummen in das Handelsregister einzutragen.	(2) Kommanditisten sind a) <table><tr><th>Gesellschafter</th><th>Festkapitalanteil in €</th><th>Beteiligungs-quote</th></tr><tr><td>ENERGIERIED GmbH (pHG)</td><td>0,00</td><td>0,00%</td></tr><tr><td>Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mb (Kommanditist)</td><td>358.500,00</td><td>71,70%</td></tr><tr><td>Stadt Bürstadt (Kommanditist)</td><td>141.500,00</td><td>28,30%</td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>500.000,00</td><td>100,00%</td></tr></table> Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftungssummen in das Handelsregister einzutragen.	Gesellschafter	Festkapitalanteil in €	Beteiligungs-quote	ENERGIERIED GmbH (pHG)	0,00	0,00%	Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mb (Kommanditist)	358.500,00	71,70%	Stadt Bürstadt (Kommanditist)	141.500,00	28,30%	Gesamt	500.000,00	100,00%	(2) Kommanditisten sind <table><tr><th>Gesellschafter</th><th>Festkapitalanteil in €</th><th>Beteiligungs-quote</th></tr><tr><td>ENERGIERIED GmbH (pHG)</td><td>0,00</td><td>0,00%</td></tr><tr><td>Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mb (Kommanditist)</td><td>358.500,00</td><td>71,70%</td></tr><tr><td>Stadt Bürstadt (Kommanditist)</td><td>141.500,00</td><td>28,30%</td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>500.000,00</td><td>100,00%</td></tr></table> Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftungssummen in das Handelsregister einzutragen.	Gesellschafter	Festkapitalanteil in €	Beteiligungs-quote	ENERGIERIED GmbH (pHG)	0,00	0,00%	Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mb (Kommanditist)	358.500,00	71,70%	Stadt Bürstadt (Kommanditist)	141.500,00	28,30%	Gesamt	500.000,00	100,00%
Gesellschafter	Festkapitalanteil in €	Beteiligungs-quote																															
ENERGIERIED GmbH (pHG)	0,00	0,00%																															
Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mb (Kommanditist)	358.500,00	71,70%																															
Stadt Bürstadt (Kommanditist)	141.500,00	28,30%																															
Gesamt	500.000,00	100,00%																															
Gesellschafter	Festkapitalanteil in €	Beteiligungs-quote																															
ENERGIERIED GmbH (pHG)	0,00	0,00%																															
Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mb (Kommanditist)	358.500,00	71,70%																															
Stadt Bürstadt (Kommanditist)	141.500,00	28,30%																															
Gesamt	500.000,00	100,00%																															
Ziffer VI.	(2)	(2)	(2)																														

Übersicht der geänderten wesentlichen Regelungen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG

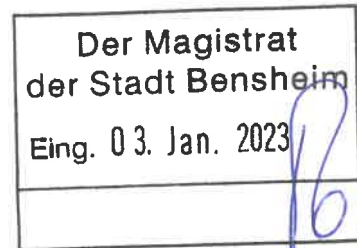
Nr.	Regelung ALT	Änderungsmodus	Regelung NEU
	Die Geschäftsführung der Komplementärin erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der Transport und Verkauf von Gas, Wasser, Strom und weiteren artverwandten Dienstleistungen mit sich bringt.	Die Geschäftsführung der Komplementärin erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Handlungen, die die Wasserversorgung, die Erbringung von energienahen Dienstleistungen an die Gesellschafter sowie weiterer artverwandte Dienstleistungen, soweit kommunalrechtliche Voraussetzungen gegeben sind, mit sich bringt.	Die Geschäftsführung der Komplementärin erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Handlungen, die die Wasserversorgung, die Erbringung von energienahen Dienstleistungen an die Gesellschafter sowie weiterer artverwandte Dienstleistungen, soweit kommunalrechtliche Voraussetzungen gegeben sind, mit sich bringt.
Ziffer XI	(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Verteilung des Gewinns im Jahr 2006 wie folgt: a. Zeit bis zur Überlassung des Gasnetzes im Hoheitsgebiet der Stadt Bürstadt an die Gesellschaft: vom Gewinn der Gesellschaft im o.g. Zeitraum erhalten die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH und die GGEW AG einen Gewinnvorab, der sich wie folgt berechnet: i. zunächst werden für die Gesellschaft gesonderte Spartenberechnung entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3 EnWG mit den Geschäftsbereichen ▪ Gasnetzbetrieb im Hoheitsgebiet der Stadt Lampertheim, ▪ Gasnetzbetrieb im Hoheitsgebiet der Stadt Bürstadt, ▪ Gasvertrieb im Hoheitsgebiet der Stadt Lampertheim, ▪ Gasvertrieb im Hoheitsgebiet der Stadt Bürstadt und ▪ übrige Geschäftsfelder; erstellt. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab der Gewinne, die auf die Geschäftsbereiche Gasnetz-betrieb und Gasvertrieb in den jeweiligen	-	-

Übersicht der geänderten wesentlichen Regelungen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG

Nr.	Regelung ALT	Änderungsmodus	Regelung NEU
	Hoheitsgebieten entfallen, gelten die im jeweiligen Hoheitsbereich getätigten Umsätze. ii. Gewinnvorab ist derjenige Teil des Gewinns, der auf die Geschäftsbereiche Gasnetzbetrieb im Hoheitsgebiet der Stadt Lampertheim und Gasvertrieb im Hoheitsgebiet der Stadt Lampertheim entfällt; iii. vom Gewinnvorab erhält die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH einen Anteil in Höhe von 53,94% und die GGEW AG einen Anteil in Höhe von 46,06%. Die Stadt Bürstadt ist am Gewinnvorab nicht beteiligt. iv. der verbleibende Gewinn aus den übrigen Geschäftsfeldern wird entsprechend Abs. 1 verteilt. b. Zeit ab Überlassung des Gasnetzes aus dem Hoheitsgebiet der Stadt Bürstadt an die Gesellschaft: Die Gewinnverteilung richtet sich nach Abs. 1.		



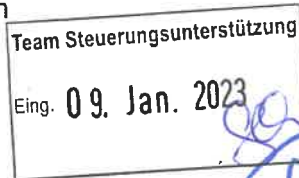
Darmstadt
Rhein Main Neckar



IHK Darmstadt | Postfach 10 07 05 | 64207 Darmstadt
GB B – pr- ID-Nr. 961732

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Stadtverwaltung Bensheim
Frau Bürgermeisterin
Christine Klein
Postfach 1765
64607 Bensheim



Ihr/e Ansprechpartner/in: Martin Proba
Telefon: 06151 871-1234
Telefax: 06151 871-21234
E-Mail: proba@darmstadt.ihk.de

Datum: 02.01.2022

Fusion GGEW AG / Energieried GmbH & Co. KG – Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 HGO

Sehr geehrte Frau Klein,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 6.12.2022, in der Sie uns über die geplante Fusion der GGEW AG / Energieried GmbH & Co. KG informieren und um eine Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 HGO bitten.

Bislang bestehen wie von Ihnen geschildert bereits Verflechtungen, die auf eine Verschmelzung abgezielt haben. Die geplante Verschmelzung führt aus unserer Sicht zu mehr Transparenz und hilft, intern Bürokratie zu sparen.

Hinsichtlich des Marktgeschehens bewerten wir die Fusion positiv, da sie nicht nur die Option schafft, redundante Kosten zu sparen, sondern auch das Marktgebiet zu arrondieren. Damit verbessert sich nicht nur die Marktposition beim Stromeinkauf und beim Erwerb von Stromkonzessionen. Vielmehr können Investitionsvorhaben Potenziale besser ausgeschöpft werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Energiewende angeraten.

Hervorzuheben ist, dass die fusionierte Gesellschaft die regionale Versorgungsstruktur sichert und mit ihrer Auftragsvergabe an regionale Betriebe das regionale Gewerbe stärkt.

Insofern haben wir keine Bedenken gegen die beabsichtigte Fusion. Negative Auswirkungen auf den Markt erwarten wir nicht.

Martin Proba

Leiter des Geschäftsbereichs Unternehmen und Standort

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Postfach 17 03 53 • 60077 Frankfurt am Main

Geschäftsbereich
Beratung

Magistrat der Stadt Bensheim
Frau Bürgermeisterin Christine Klein
Postfach 17 65
64607 Bensheim

Fusion GGEW AG / Energieried GmbH Co. KG
Hier: Einholung Stellungnahme gemäß §121 Abs. 6 HGO

15. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen: A-14/sch
Unser Zeichen: GB IV-2 / baya

Wirtschaftspolitik

Ansprechpartner:
Armin Bayer
Telefon +49 69 97172-214
Telefax +49 69 97172-5214
bayer@hwk-rhein-main.de

Hausanschrift:
Hindenburgstraße 1
64295 Darmstadt

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
info@hwk-rhein-main.de
www.hwk-rhein-main.de

Präsident:
Bernd Ehinger

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Christof Riess

Konto:
Frankfurter Volksbank
(BLZ 501 900 00) Kto. 150754
IBAN: DE71 5019 0000 0000 1507 54
BIC: FFVBDEFF
Gläubiger-ID: DE02HWK00000861875

für Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2022 und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der beabsichtigten Fusion der GGEW AG und der Energieried GmbH & Co. KG danken wir Ihnen. Wie von Ihnen angesprochen, erfolgte dazu bereits ein Gespräch zwischen Herrn Hoffmann als Vorstand der GGEW AG sowie Herrn Dr. Wiemers als Geschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main. Für die vertiefenden Informationen in Ihrem Schreiben bedanken wir uns. Bezüglich der angedachten Fusion haben wir uns mit der Kreishandwerkerschaft Bergstraße sowie der Kreishandwerkerschaft Darmstadt-Dieburg abgestimmt und äußern uns dahingehend gemeinsam.

Mit der Fusion ist eine Vertiefung der bereits bestehenden Zusammenarbeit der beiden kommunalen Energieversorgungsunternehmen beabsichtigt. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Energie- und Wärmewende und aus Kosten- und Synergieüberlegungen. Das Tätigkeitsgebiet soll sich wie bisher auf die Region, insbesondere die Landkreise Bergstraße und Darmstadt-Dieburg, fokussieren. Ebenso bleiben die Tätigkeitsfelder der dann fusionierten Gesellschaft unverändert im Bereich der bereits bestehenden Aktivitäten, vor allem im Rahmen von Energieerzeugung, -versorgung und Netzbetrieb sowie Glasfaserausbau, E-Mobilität und Immobilien. Wie weiter ausgeführt wird, sollen die dafür anfallenden erforderlichen Arbeiten wie bereits bisher schwerpunktmäßig in die Region und an die dort ansässigen Handwerksbetriebe, Dienstleister und Baufirmen vergeben werden.

Die Überlegungen zu einer Fusion der GGEW und der Energieried sind aus unserer Sicht nachvollziehbar. Wir halten sie für mit den Regelungen und Auflagen der Hessischen Gemeindeordnung grundsätzlich vereinbar.

Insbesondere das Bekenntnis der Vergabe der entstehenden Aufträge in die Region verstehen wir als Bekenntnis auch zum regionalen Handwerk, das vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt sowie zum Umsatz- und Gewerbesteueraufkommen beiträgt. Daher erheben die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sowie die Kreishandwerkerschaften Bergstraße und Darmstadt-Dieburg gegen die geplante Fusion der GGEW mit der Energieried keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Wiemers
Geschäftsführer Recht und Beratung



Armin Bayer
Abteilungsleiter Wirtschaftspolitik

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim GmbH

.....

Gutachten Prüfung der Gesellschaftsstrukturen

.....

Inhaltsverzeichnis

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
I. AUFTRAGSGRUNDLAGE	1
II. AUFGABENSTELLUNG	2
III. VERWENDETE UNTERLAGEN.....	3
B. BESTANDSAUFNAHME DES BETEILIGUNGSPORTFOLIOS DER STADT LAMPERTHEIM..	5
I. UNMITTELBARE BETEILIGUNGEN	5
II. MITTELBARE BETEILIGUNGEN	7
III. STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	9
IV. NEUAUSRICHTUNG DER ENERGIERIED - VERSCHMELZUNG MIT DER GGEW AG	10
C. KOMMUNALRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	12
I. § 121 HGO	12
II. § 122 HGO	13
III. WILLENSBILDUNG UND BESCHLUSSFASSUNG BEI KOMMUNALEN BETEILIGUNGEN	15
IV. BETEILIGUNGSSTEUERUNG.....	18
D. STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	19
I. GRUNDLAGEN.....	19
II. STEUERLICHER QUERVERBUND	21
III. BESTEUERUNG VON DIVIDENDENEINKÜNFEN.....	23
IV. LEISTUNGSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER STADT UND IHREN BETEILIGUNGEN.....	24
E. BEIHILFERECHTLICHE UND VERGABERECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	27
F. LEITFRAGEN	29
I. BISHERIGE STRUKTUR	29
II. BERÜCKSICHTIGUNG DER FUSIONSÜBERLEGUNGEN (VOLLFUSION)	39
III. „ZELLTEILUNG“ DER ENERGIERIED GMBH & CO. KG – NEUES FUSIONSKONZEPT	49
IV. BENCHMARKING.....	60
G. ERGEBNIS UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN.....	62

Anlage:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom
1. Januar 2017

LBT/Kw/Kt/Nr
1061478

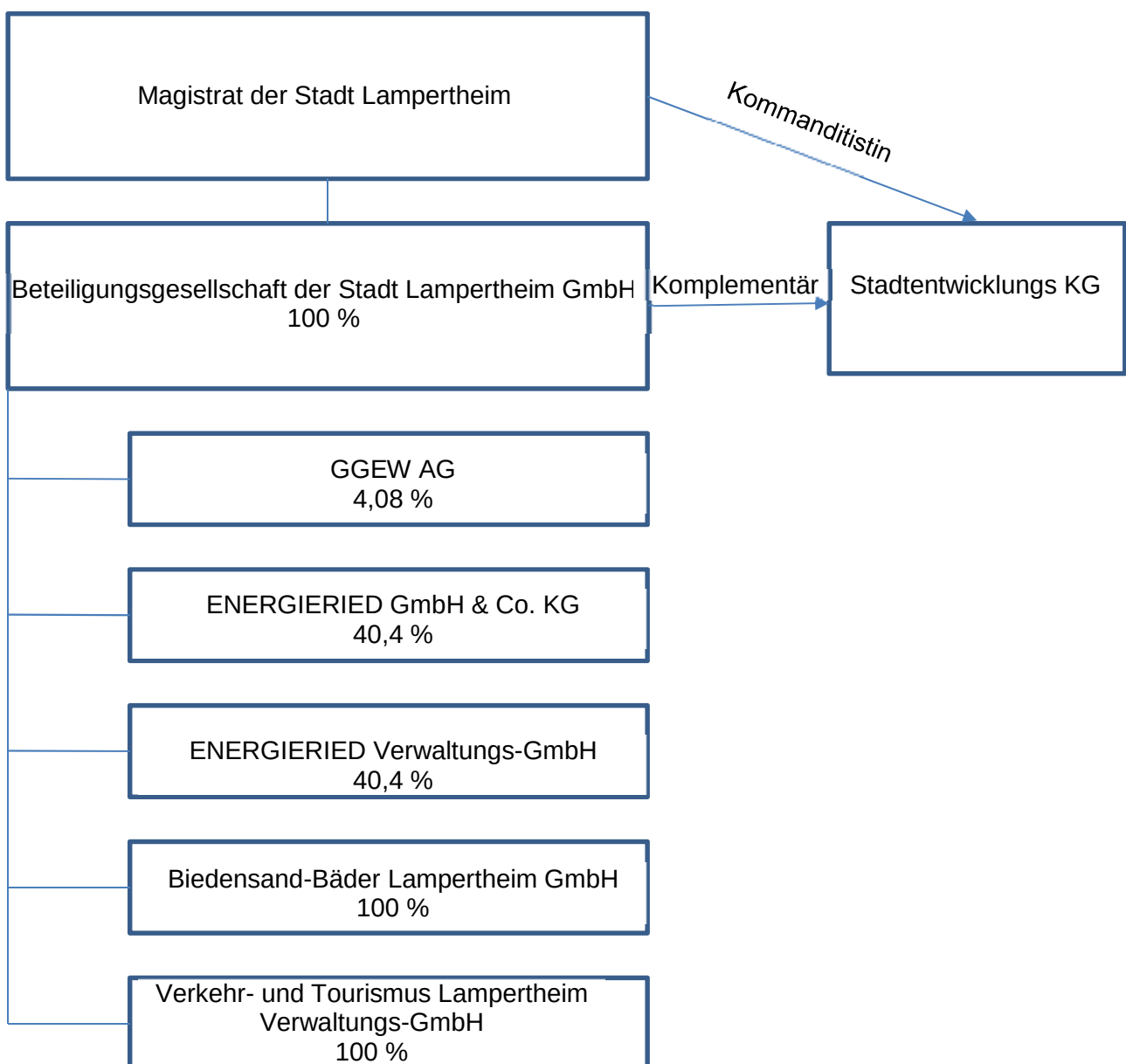
Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Auftragsgrundlage

Die Stadt Lampertheim hatte sich um die Jahrtausendwende dazu entschlossen, einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben in privatrechtlichen Organisationsformen (Gesellschaften) wahrzunehmen. Bei der damaligen Errichtung der verschiedenen Gesellschaften wurden insbesondere steuerliche, aber auch vergaberechtliche und kommunalverfassungsrechtliche Gesichtspunkte in Erwägung gezogen.

Das aktuelle Beteiligungsportfolio stellt sich folgendermaßen dar:



Zudem ist die BGL Komplementärin der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG, mit der Stadt Lampertheim als Kommanditistin.

U.a. ist durch vielfältige gesetzliche Änderungen in den letzten Jahren nicht auszuschließen, dass die seinerzeit tragenden Erwägungen nunmehr anders zu bewerten sein könnten. Dazu soll eine Überprüfung der privatrechtlich organisierten Tätigkeiten der Stadt Lampertheim durchgeführt werden.

Am 21. Dezember 2021 hat uns der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim, Herr Peter Liepolt, beauftragt, diese gutachterliche Stellungnahme zu erstellen.

II. Aufgabenstellung

Die gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung der Gesellschaftsstrukturen der Beteiligungen der Stadt Lampertheim aus kommunaler und steuerrechtlicher Sicht sollen unter Berücksichtigung von vergabe- und beihilfenrechtlichen Aspekten verschiedene Leitfragen, die uns von der Stadt Lampertheim gestellt wurden, beantworten und daraus klare Handlungsempfehlungen ableiten:

Im Rahmen einer gemeinsamen Videokonferenz vom 07. Februar 2022 wurde der Untersuchungsgegenstand vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Fusion der Energieried GmbH & Co. KG um damit zusammenhängende Untersuchungsgegenstände erweitert (E-Mail von Herrn Liepolt vom 7. Februar 2022).

Zwischenzeitlich wurde das bisherige Fusionskonzept gemeinsam durch die Unternehmen GGEW AG und ENERGIERIED GmbH & Co. KG sowie deren Wirtschaftsprüfer Becker Büttner Held und Göken/Pollak/Partner (GPP) unter der Anleitung von Herrn Schwinkendorf (Partner bei Oliver Wyman) umfangreich geändert und eine neue Struktur vorgeschlagen.

Mit Schreiben der BGL vom 25.11.2022 wurde die Organisationsuntersuchung erneut erweitert um die Beurteilung der vorgeschlagenen Fusion der ENERGIERIED GmbH & Co. KG im Wege der sog. „Zellteilung“ der ENERGIERIED GmbH & Co. KG. Dabei handelt es sich um eine Ausgliederung der Anteile der BGL und der Stadt Bürstadt an der ENERGIERIED GmbH & Co. KG sowie der Aktien der BGL an der GGEW in die neu zu gründende „Wasserried GmbH & Co. KG“ sowie um die Veräußerung der Wasserversorgungsanlagen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG an die Wasserried GmbH & Co. KG. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen für die BGL und die Stadt Lampertheim werden in dem Gliederungspunkt F. III „Zellteilung“ der ENERGIERIED GmbH & Co. KG dargestellt.

Die Prüfung der Auswirkungen der Änderung des § 2b UStG auf die Leistungen des „Konzerns Stadt“ sind ausdrücklich nicht Gegenstand der vorliegenden Strukturuntersuchung.

III. Verwendete Unterlagen

Für die Erstellung des Gutachtens standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Funktionslandkarte der städtischen Beteiligungen
- Grundsätze zur Unternehmensführung von öffentlichen Beteiligungen der Stadt Lampertheim (GUBL) - undatiert
- Gesellschaftsvertrag Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (10.01.2013)
- Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (undatiert)
- Gesellschaftsvertrag der Biedensand Bäder GmbH (02.03.2010)
- Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (undatiert)
- Gesellschaftsvertrag der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (02.03.2010)
- Gesellschaftsvertrag der Verkehr & Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH (21.09.2012)
- Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (undatiert)
- Gesellschaftsvertrag der ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH (29.06.2006)
- Gesellschaftsvertrag der ENERGIERIED GmbH & Co. KG (05.07.2010)
- Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsräte (Information per E-Mail v. 08.02.2022)
- Gewinnabführungsvertrag zwischen der BGL und der Biedensand Bäder GmbH v. 08.11.2010
- Gewinnabführungsvertrag zwischen der BGL und der VTL v. 22.03.2011
- Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu der steuerlichen Zusammenfassung von BGL und BBL v. 03.03.2011
- Ablehnung der verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Darmstadt v. 08.11.2011
- Bescheide BGL für 2020 v. 16.12.2021 (steuerliche Organschaft und Verlustvortrag)
- Präsentation „Gemeinsam stark für die Region! Zukunft GGEW AG & Energieried, Vorstellung Unternehmens-/Fusionskonzept v. 14.10.2022
- Zugang zu dem Datenraum von Becker Büttner Held zur Umstrukturierung, Nov. 2022

Sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilte uns in dem angeforderten Umfang: Herr Liepolt. Im Zusammenhang mit dem Fusionskonzept erläuterte uns die Kanzlei Becker Büttner Held im Rahmen eines Expert Calls das von den beteiligten Unternehmen und ihren Beratern entwickelte Modell.

Wir führten die Arbeiten im Wesentlichen im Februar 2022 sowie im November 2022 in unseren Geschäftsräumen in Dreieich-Sprendlingen durch.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen.

Unsere gutachterliche Stellungnahme, mit der wir über das Ergebnis unserer auftragsgemäß durchgeführten Arbeiten berichten, ist nur mit unserer Zustimmung zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit sie mit unserer Zustimmung an andere interessierte Parteien (Dritte) weitergegeben bzw. diesen zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem(n) betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen (siehe oben) auch für mögliche Ansprüche des(r) Dritten uns gegenüber gelten sollen. Uns soll eine Kopie dieser Vereinbarung unverzüglich für unsere Unterlagen von unserem Auftraggeber übersandt werden. Weiter verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von allen möglicherweise über die zwischen ihm und uns vereinbarte Haftungshöchstsumme hinausgehenden Ansprüchen Dritter, die mit unserer Zustimmung von unserer Stellungnahme Kenntnis erhalten haben, bzw. allen Ansprüchen Dritter, die ohne unsere Zustimmung von unserer Stellungnahme Kenntnis erhalten haben, freizuhalten. Dritte im Sinne dieses Absatzes sind nicht die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sowie die Organe der Gesellschaften der Stadt Lampertheim. Jedoch gelten die o. g. Beschränkungen auch hinsichtlich einer Weitergabe der Stellungnahme durch diesen Personenkreis.

Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in dieser Stellungnahme getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise mit oder ohne unsere Zustimmung von diesem Bericht Kenntnis bekommen haben, anerkennen sie die zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarte Haftungsbegrenzung für sämtliche Ansprüche aller möglichen Anspruchsberechtigten und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der unserer Auftragsbestätigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche.

B. Bestandsaufnahme des Beteiligungsportfolios der Stadt Lampertheim

I. Unmittelbare Beteiligungen

1. Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim GmbH (BGL)

Die Stadt Lampertheim ist zu 100 % an der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (BGL) mit einer Stammeinlage i.H.v. EUR 200.000,- beteiligt. Die BGL ist eine Management-/Beteiligungsholding, die über ihre Beteiligungen Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim erbringt. Sie wurde am 15. Juli 2002 gegründet.

Die BGL ist derzeit wie folgt an den nachstehenden Gesellschaften beteiligt:

Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH	100,00 %
Verkehr u. Tourismus Lampertheim Verwaltung GmbH	100,00 %
ENERGIERIED Verwaltungs GmbH	40,4 %
ENERGIERIED GmbH & Co. KG	40,4 %
GGEW AG	4,08 %

Nach der Ziff. V der Satzung der BGL in der Fassung vom 10.01.2013 sind die Organe der BGL die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Für die Geschäftsführung regelt Ziff. VI der Satzung, dass ein oder mehrere Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen werden.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit 7 Mitgliedern. Der Bürgermeister der Stadt Lampertheim ist Vorsitzender kraft Amtes. Die weiteren 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats werden durch den Magistrat der Stadt Lampertheim in den Aufsichtsrat entsandt. Dem Aufsichtsrat wurden in Ziff. X der Satzung weitreichende Überwachungs- und Zustimmungsrechte eingeräumt. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach § 12 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung).

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt nach Ziff. XI der Satzung von elf Personen vertreten (Bürgermeister und zehn entsandte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats).

2. Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL)

Die Stadt Lampertheim ist zu 100 % als Kommanditistin an der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL) beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Projektierung, Entwicklung und Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie die Vermarktung von Bauflächen, Wohn- und Gewerbegebieten. Die Gesellschaft wurde am 01.05.2003 errichtet.

Nach Ziff. VI des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 02.03.2010 hat die Stadt Lampertheim einen Kommanditanteil i.H.v. EUR 50.000 übernommen. Die BGL ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Kapitalanteil.

Die BGL als Komplementärin ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der KG berechtigt und verpflichtet. Sie erhält nach Ziff. VII Abs. 2 eine Vergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Nach den uns gegebenen Informationen erhält die BGL EUR 11.000,- p.a. für die Übernahme der Geschäftsführung.

Die BGL hat nach Ziff. VIII Abs.4 kein Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen. Die Stadt Lampertheim als Kommanditistin wird nach Ziff. IX in der Gesellschafterversammlung von dem Bürgermeister und den übrigen, vom Magistrat entsandten Vertretern in der Gesellschafterversammlung der BGL vertreten.

Die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG hat nach Ziff. XVI einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende ist der Bürgermeister, weitere sechs Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach einem Wahl- oder Benennungsverfahren vorgeschlagen. Ziff. XIX des Gesellschaftsvertrags enthält sowohl Fälle, in denen der Aufsichtsrat beschließt (Prüfung Jahresabschluss, Vorschlag für die Gewinnverwendung, Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, Kreditgewährung an die Geschäftsführer) als auch Fälle, in denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach § 12 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus einer monatlichen Aufwandspauschale i.H.v. EUR 36, einem Sitzungsgeld und einer Fahrtkostenerstattung.

II. Mittelbare Beteiligungen

1. Biedensand Bäder GmbH (BBL)

Die BGL ist zu 100 % an der Biedensand Bäder GmbH (BBL) mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 1.025.000,00 beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von Frei- und Hallenbädern. Die Biedensand Bäder GmbH wurde am 10.05.2003 gegründet.

Nach der Ziff. V der Satzung der BGL in der Fassung vom 02.03.2010 sind die Organe der BGL die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Für die Geschäftsführung regelt Ziff. VI der Satzung, dass ein oder mehrere Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen werden.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit 7 Mitgliedern. Der Bürgermeister der Stadt Lampertheim ist Vorsitzender kraft Amtes. Die weiteren 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats werden durch den Magistrat der Stadt Lampertheim entsandt. Dem Aufsichtsrat wurden in Ziff. X der Satzung weitreichende Überwachungs- und Zustimmungsrechte eingeräumt. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach § 12 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung).

In der Gesellschafterversammlung fasst nach Ziff. XI der Satzung der Vertreter der BGL die Beschlüsse nach Maßgabe der Weisungen der Gesellschafterversammlung der BGL.

2. Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH (VTL)

Die BGL ist zu 100 % an der Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH (VTL) mit einem Stammkapital von € 25.000,00 beteiligt. Die Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH wurde am 29.11.2002 gegründet.

Nach der Ziff. V der Satzung der VTL in der Fassung vom 21.09.2012 sind die Organe der Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Lampertheim. Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats werden von dem Magistrat der Stadt Lampertheim entsandt.

Nach Ziff. XI. der Satzung fasst der Vertreter der BGL die Beschlüsse nach Maßgabe der Weisungen der Gesellschafterversammlung der BGL.

3. ENERGIERIED Verwaltungs GmbH

Die Energie Verwaltungs GmbH ist eine Gesellschaft, an deren Stammkapital von € 25.000,00 die BGL mit 40,4 %, die GGEW mit 34,5 % und die Stadt Bürstadt mit 25,1 % beteiligt sind. Gesellschaftszweck der Gesellschaft ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der ENERGIERIED GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft wurde am 29.06.2006 gegründet.

In der Gesellschafterversammlung wird die BGL durch den Geschäftsführer vertreten.

4. ENERGIERIED GmbH & Co. KG

Die Energieried GmbH & Co. KG (ENERGIERIED) ist eine gemeinsame Gesellschaft der BGL, der Stadt Bürstadt und der Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG (GGEW). Sie ist 2006 durch den Zusammenschluss der Stadtwerke Lampertheim GmbH & Co. KG und dem Eigenbetrieb „Stadtwerke“ der Stadt Bürstadt entstanden. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Energie- und Wasserversorgung in Versorgungsgebieten von Lampertheim und Bürstadt. Die Energieried ist Netzbetreiberin für Gas und Wasser in Lampertheim und Bürstadt sowie vertrieblich in Wasser, Strom und Gas aktiv. Die Gesellschaft betreibt keine eigenen Stromnetze.

An dem Kommanditkapital von insgesamt EUR 1.880.300,00 ist die BGL mit 40,4 % beteiligt, die Stadt Bürstadt mit 25,1 % und die GGEW AG mit 34,5 %. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Energieried Verwaltungs GmbH.

In der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft vertritt der Geschäftsführer der BGL diese als Gesellschafterin. Damit die Stadt über ihren Magistrat die kommunalrechtlich gebotene Einflussnahme auf die Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft geltend machen kann, müssen die Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung dieser Kommanditgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der BGL zuvor behandelt werden, damit der Geschäftsführer der BGL eine Weisung der Gesellschafterversammlung der BGL erhält und eine Entscheidung des Magistrats der Stadt Lampertheim in der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft vertritt (vgl. S. 7, VII Abs. 1 i).

5. GGEW AG

Die BGL ist mit 4,08 % an der GGEW AG (Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG) beteiligt. Die GGEW unterhält eigene Strom-, Gas- und Wasseranlagen und -netzwerke in Südhessen. Die GGEW betreibt darüber hinaus das Bensheimer Hallen- und Freibad und den Bensheimer Badensee.

III. Steuerliche Rahmenbedingungen

Die BGL hat mit der Biedensand Bäder GmbH am 08.11.2010 und mit der VTL am 22.03.2011 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dies diente dazu, eine steuerliche Organschaft zwischen der BGL und ihren beiden Tochtergesellschaften zu begründen. Die Verluste der Tochtergesellschaften werden erst auf Ebene der BGL versteuert. Die BGL erzielt Erträge aus der ENERGIERIED sowie Dividendeneinkommen aus der GGEW AG. Die Verrechnung mit den Verlusten aus der BBL und VTL führt zu einer Minderung der Körperschaftsteuerbelastung der BGL. In der Vergangenheit wurde eine Minderung der Körperschaftsteuer i.H.v. rd. EUR 112.000 p.a. erreicht.

Im Hinblick auf die steuerliche Verlustverrechnung mit der BBL wurde am 03.03.2011 bei dem Finanzamt Darmstadt ein Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt, der mit Schreiben vom 26.05.2011 abgelehnt wurde. Damit konnte keine Rechtssicherheit für die steuerliche Verlustverrechnung erreicht werden.

Der BGL als Organträgerin wurden lt. Steuerbescheid für 2020 im Rahmen der steuerlichen Organschaft folgende Ergebnisse der Organgesellschaften zugerechnet:

VTL:	EUR - 392.714
BBL:	EUR - 907.810

Die Einkünfte aus der ENERGIERIED betrugen EUR 496.957. Der steuerliche Verlustvortrag der BGL zum 31.12.2020 beträgt EUR 1.504.923.

IV. Neuausrichtung der ENERGIERIED - Verschmelzung mit der GGEW AG

Aufgrund der Entwicklungen im Energiemarkt wurde zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine Neuausrichtung der ENERGIERIED im Wege einer Verschmelzung mit der GGEW AG erwogen.

1. Volfusion

Zunächst wurde eine Vollverschmelzung der der ENERGIERIED und der GGEW als Gestaltungsmöglichkeit in Betracht gezogen.

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine mögliche Verschmelzung auf die Beteiligungsstruktur der Stadt Lampertheim hat. Zu prüfen ist, ob eine Fortsetzung des Status Quo unter den geänderten Rahmenbedingungen eine sinnvolle Handlungsoption ist oder ob im Zusammenhang mit der Verschmelzung ggf. die Beteiligungsstruktur verschlankt bzw. neu geordnet werden könnte.

Aus steuerlicher Sicht war bisher die Verrechnung der Erträge der ENERGIERIED mit den Verlusten der BBL und VTL ein maßgebendes Element für die Beibehaltung der Beteiligungsstruktur. Infolge einer Verschmelzung der ENERGIERIED fiel bei der BGL der Ertrag aus dieser Beteiligung weg. Die bisher wahrgenommene Möglichkeit der Verrechnung der Erträge auf Ebene der BGL mit den Verlusten der BBL und der VTL würde im Rahmen eines steuerlichen Querverbunds i.S.d. § 4 KStG damit entfallen. An die Stelle der Erträge aus der Beteiligung an der ENERGIERIED treten Dividendeneinnahmen aus der von derzeit 4,08 % auf 10,22 % erhöhten Beteiligung an der GGEW.

Die Dividendenzahlung (Ausschüttung) der GGEW an die BGL betrug in den letzten Jahren regelmäßig EUR 3 Mio. (Beteiligung der BGL an der GGEW i.H.v. 4,08 %). Nach erfolgreicher Fusion sollen die Dividendenzahlungen im ersten Jahr EUR 3,8 Mio. betragen mit Steigerungen über die nächsten 5 Jahre auf EUR 4,4 Mio. (EUR 4,8 Mio. bei Erlangung der Stromkonzessionen Bürstadt und Lampertheim).

2. Teilfusion

Zwischenzeitlich wurde ein neues Konzept für eine Neuausrichtung der Energieried (Teilfusion) entwickelt, das ergänzend als Prüfungsgegenstand in den Leitfragen beurteilt werden soll. Dabei sollen die Anteile der BGL und der Stadt Bürstadt an der ENERGIERIED GmbH & Co. KG sowie die Beteiligung der BGL an der GGEW in die neu zu gründende „Wasserried GmbH & Co. KG“ ausgegliedert und die Wasserversorgungsanlagen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG an die Wasserried GmbH & Co. KG veräußert werden. Im Anschluss erfolgt eine Fusion der ENERGIERIED mit der GGEW (GGEW NewCo) im Wege der Anwachsung. Die Wasserried soll mit 15,27 % an der GGEW NewCo beteiligt sein.

Dieses Konzept verändert das ursprüngliche Verschmelzungskonzept erheblich. Die Höhe der (mittelbaren) Beteiligung der Stadt Lampertheim an der GGEW würde bei diesem Konzept 10,95 % betragen.

Aus steuerlicher Sicht stellen sich auch bei diesem Konzept Fragen nach der Möglichkeit der Verlustverrechnung im Wege des steuerlichen Querverbands sowie nach gewerbesteuerlichen Auswirkungen.

Die mit beiden Gestaltungskonzepten zusammenhängenden Fragestellungen für die BGL und die Stadt Lampertheim werden in dem Gliederungspunkt F. II und III dargestellt.

C. Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen

I. § 121 HGO

1. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung

§ 121 HGO regelt die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden. Die kommunale wirtschaftliche Betätigung ist darauf ausgerichtet, an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilzunehmen. Der Gesetzgeber hat die Gemeinden in § 121 HGO bei ihren wirtschaftlichen Unternehmungen nicht auf eine bestimmte Rechtsform festgelegt.

Eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde steht unter dem Vorbehalt der sog. Schrankentrias des § 121 Abs. 1 S. 1 HGO. Danach darf sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

- (1) der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- (2) die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- (3) der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Wirtschaftliche Tätigkeiten, die bereits vor dem 1.4.2004 ausgeübt wurden, unterfallen gem. § 121 Abs. 1 S. 2 HGO nicht dem Anwendungsbereich des Abs. 1 S. 1 Nr. 3. Aus der Norm folgt ein Bestandsschutz zugunsten der angesprochenen Wirtschaftsbetätigungen. Die Norm soll einer Stagnation und damit einhergehenden Existenzbedrohung der bestandsgeschützten kommunalen Unternehmen entgegenwirken (LT-Drs. 16/2463, 60). Der Schutz des Abs. 1 S. 2 kann auch dann erhalten bleiben, wenn eine wirtschaftliche Betätigung ausgeweitet oder wenn sie Anpassungen unterzogen wird.

2. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigungen

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Dass die Überprüfung sich auf bereits ausgeübte wirtschaftliche Betätigungen von Gemeinden bezieht, führt nicht zu einer Verletzung des insoweit eingreifenden Bestandsschutzes. Dies folgt daraus, dass die Gemeinden über mögliche Konsequenzen der Prüfung selbstständig und in eigener Verantwortung befinden sollen. § 121 Abs. 7 HGO soll die Gemeinde zu einer kritischen Selbstkontrolle veranlassen. Es geht nicht darum, private Wettbewerber zu schützen. Aus diesem Grund sind der Vorschrift auch keine subjektiven Rechte zugunsten Dritter zu entnehmen. Wie die Gemeinde auf das Ergebnis der Prüfung reagiert, steht in ihrem Ermessen. Aus dem Prüfungsergebnis folgen für die Gemeinde keine konkreten Handlungspflichten.

Bislang nicht abschließend geklärt ist, ob die Prüfpflicht des § 121 Abs. 7 HGO auch für sog. Altfälle des § 121 Abs. 1 S. 2 HGO gilt, also für wirtschaftliche Betätigungen, die bereits vor dem 1.4.2004 ausgeübt worden sind (BeckOK KommunalR Hessen/Ogorek HGO § 121 Rn. 80).

II. § 122 HGO

1. Unmittelbare Beteiligungen

§ 122 HGO spiegelt das Prinzip der Formenwahlfreiheit der Gemeinden im Bereich der (Leistungs-)Verwaltung wider, das Ausfluss des in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 137 Abs. 3 HessVerf garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist. Aufgrund ihrer Organisationshoheit muss es der Gemeinde grundsätzlich freistehen, ob sie diese Leistungen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform erfüllt. Die Vorteile einer privatrechtlichen Organisationsform liegen dabei insbesondere in der im Vergleich zum öffentlichen Recht höheren Flexibilität des Privatrechts, der Haftungsbegrenzung sowie einer Abkoppelung von besoldungs-, organisations- und haushaltsrechtlichen Vorgaben, aber auch in der erleichterten Einbindung anderer öffentlicher oder privater Kapitalgeber.

§ 122 HGO bezweckt in erster Linie den Schutz der Gemeinden vor einer wirtschaftlichen Betätigung, die über die kommunale Finanzkraft hinausgeht. Die Gemeinden sollen vor wirtschaftlichen Risiken bewahrt werden, die ihre finanzielle Stabilität gefährden und damit auch die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben in Frage stellen.

Gemäß § 122 HGO darf eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

- (1) die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
- (2) die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
- (3) die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- (4) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO hat die Gemeinde sich in der Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft einen angemessenen Einfluss zu sichern, um so eine Rückkoppelung an die demokratisch legitimierte Gemeindevertretung zu sichern. Zugleich gewährleistet das Erfordernis eines angemessenen Einflusses die Verwirklichung des öffentlichen Zwecks. Ein angemessener Einfluss setzt nicht nur die Einräumung eines der Höhe des Anteilseigentums entsprechenden Mitspracherechts auf der operativen Ebene voraus, sondern auch und insbesondere die effektive Mitwirkung der Gemeinde in Überwachungs- und Kontrollorganen, wie z.B. einem Aufsichtsrat oder einem Beirat. Im Falle der GmbH ist die Bildung eines Aufsichtsrates neben den Organen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung zwar im Regelfall nicht gesetzlich zwingend, aber fakultativ – durch entsprechende Festlegung im Gesellschaftsvertrag (vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG) – zulässig und wegen § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO grundsätzlich auch geboten.

Gemäß § 122 Abs. 4 HGO hat eine gemeindliche Gesellschaftsbeteiligung von mehr als 50 % zur Folge, dass die Gesellschaft in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufstellen muss und ihre Wirtschaftsführung auf einer der Gemeinde vorzulegenden fünfjährigen Finanzplanung zu basieren hat. Dies gilt ausschließlich für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde.

2. Mittelbare Beteiligungen

Gemäß § 122 Abs. 5 HGO gelten die vorstehenden Anforderungen (mit Ausnahme des § 122 Abs. 4 HGO) bei mittelbaren Beteiligungen (d.h. in Bezug auf Tochter- und Enkelgesellschaften) entsprechend, wenn die Gemeinde insgesamt mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist.

III. Willensbildung und Beschlussfassung bei kommunalen Beteiligungen

Die Gesellschaftsverträge der BGL und der übrigen Gesellschaften, an denen die BGL beteiligt ist, erfüllen die Notwendigkeit, dem Magistrat der Stadt Lampertheim den kommunalrechtlich gebotenen Einfluss auf die Beschlüsse in den Organen – insbesondere in den Gesellschafterversammlungen – zu sichern. Allerdings ist häufig eine Vertretung der Stadt und der BGL in den Gesellschafterversammlungen durch mehrere stimmberechtigte Personen (die zum Teil als „Mitglieder“ oder „Gesellschafter“ bezeichnet werden) vorgesehen. Dies führt zu einem hohen administrativen Aufwand. Zu prüfen ist daher, ob die Besetzung der Gesellschafterversammlung, wie sie die Gesellschaftsverträge vorsehen, nach Kommunalrecht zwingend ist.

Für Kommunen, die als Gesellschafter an einer GmbH beteiligt sind, übt in der Gesellschafterversammlung einer GmbH der gesetzliche Vertreter kraft Amtes die Gesellschafterrechte (§§ 45, 48 GmbHG) aus. Die Vertretungsregelung für die Gemeinde als öffentlicher Anteilseignerin ergibt sich aus dem Kommunalrecht.

1. Gesellschafterversammlung

Nach § 125 Abs. 1 S. 1 HGO vertritt der Gemeindevorstand die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes. Er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Nach § 125 Abs. 1 S. 3 HGO kann der Gemeindevorstand weitere Vertreter bestellen.

Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen, § 125 Abs. 1 S. 4 HGO. Das Weisungsrecht besteht nur, wenn die Gemeinde unmittelbar an der betreffenden Gesellschaft beteiligt ist. Wenn eine Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft an Tochter- und ggf. Enkelgesellschaften beteiligt ist, hat die Gemeinde (rechtlich gesehen) in diesen Tochter- und Enkelgesellschaften keine eigenen (weisungsgebundenen) Vertreter.

§ 125 Abs. 1 HGO gibt dem Magistrat Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Vertretung in der Gesellschafterversammlung, die aber nichts daran ändern, dass in der Gesellschafterversammlung, in der nur eine Rechtsperson – nämlich die Stadt Lampertheim - anwesend ist (selbst wenn diese Rechtsperson durch mehrere natürliche Personen vertreten wird), nur einstimmige Entscheidungen und keine Mehrheitsentscheidungen möglich sind.

Der Stimmrechtsausübung in einer Gesellschafterversammlung regelmäßig vorgelagert ist die interne Willensbildung bei dem öffentlichen Anteilseigner. Bei der kommunalen Gesellschafterin Stadt Lampertheim erfolgt die Willensbildung hinsichtlich der Frage, welche Haltung der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung einnehmen soll, durch den Magistrat. Die Willensbildung des Magistrats erfolgt als Beschluss nach den Regeln über die Mehrheitswahl. Entsprechend dieser Beschlüsse (Weisungen) muss der Vertreter der Gemeinde verfahren. Dies ist unproblematisch, wenn die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung allein durch den Bürgermeister vertreten wird.

Sind aber – wie beispielsweise bei der BGL GmbH - weitere Vertreter der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung entsandt, stellt sich die Frage, ob diese nur eine dem Bürgermeister als „Stimmführer“ untergeordnete Stellung einnehmen oder ob jeder Vertreter die rechtliche Möglichkeit hat, die ihm als Vertreter der Gemeinde zustehende Stimmen nach seinem Ermessen abzugeben.

- a) Wenn für einen Gesellschafterbeschluss ein Magistratsbeschluss zugrunde liegt, ist der Magistratsbeschluss von den durch den Magistrat bestellten Vertretern in der Gesellschafterversammlung ohne Abstimmung als Gesellschafterbeschluss zu fassen. Die Vertreter selbst haben keine eigene Stimme, sondern sind an die Weisungen des Magistrats und damit an den Magistratsbeschluss gebunden (§ 125 Abs. 1 S. 4 HGO).
- b) Will der Magistrat in einer Angelegenheit der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung keine Entscheidung treffen und möchte er, dass die Entscheidung von der Mehrheit der von ihm bestellten Vertreter getroffen wird, so müssen diese in einer informellen „Vertreterversammlung“ eine Mehrheitsentscheidung treffen, die als einstimmiger Beschluss in der Gesellschafterversammlung zu fassen ist.

Inwieweit der Magistrat in einer Angelegenheit der Gesellschafterversammlung einer eigenen Entscheidung aus dem Wege gehen und seine Zuständigkeit einem in der HGO nicht vorgesehenen Kollegium (die „Vertreterversammlung“) überlassen kann, hängt von der Bedeutung der Entscheidung und den Umständen des Einzelfalles ab. Es ist davon auszugehen, dass der Magistrat die ihm nach § 125 Abs. 1 HGO obliegende Verantwortung wahrnimmt und Entscheidungen trifft, so dass in der Gesellschafterversammlung in der Regel keine Abstimmung mehr erfolgen kann.

Festzuhalten bleibt damit, dass aus einem Geschäftsanteil an einer GmbH oder einer Kommanditbeteiligung grundsätzlich nur einheitlich abgestimmt werden kann. Die Gemeinde stellt als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft eine Einheit dar, deren Willensbildungsprozess und Entscheidungen aufgrund parlamentarischer Spielregeln regelmäßig durch Mehrheitsbeschlüsse des Magistrats festgelegt wird.

2. Aufsichtsrat

Anders als bei der AG ist für die GmbH ein Aufsichtsrat nicht als notwendiges Organ vorausgesetzt. Die GmbH wird gem. § 35 Abs. 1 GmbHG durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt den Gesellschaftern (vgl. §§ 46 Nr. 5 u. 6, 51a GmbHG). Ein Aufsichtsrat ist in diesem System nicht zwingend erforderlich, da die GmbH konzeptionell auf eine überschaubare Gesellschafteranzahl ausgelegt ist, die diese Kontrollaufgabe noch selbst erledigen kann.

Die AG hingegen ist eher als Publikumsgesellschaft mit einer großen Anzahl von Aktionären ausgelegt, weswegen dort ein eigenes Kontrollgremium notwendig ist. In der GmbH ist der Aufsichtsrat daher grundsätzlich fakultativ, das heißt er kann, muss aber nicht gebildet werden (Ausnahme bei sog. mitbestimmten GmbHs). Kommunale GmbHs müssen aus kommunalrechtlichen Gründen (§ 122 HGO) regelmäßig einen Aufsichtsrat in ihren GmbHs vorsehen, der einerseits die Geschäftsführung überwacht und andererseits darauf hinwirken soll, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Kommune entgegenstehen.

Auch in einer Kommanditgesellschaft (KG) oder einer GmbH & Co. KG besteht die Möglichkeit, einen Aufsichtsrat einzurichten. Das HGB, das auf die Personengesellschaft anzuwenden ist, trifft zur Einrichtung eines Aufsichtsrats jedoch keine Vorgaben. Dennoch kann aufgrund des im Personengesellschaftsrecht vorgesehenen Grundsatzes der Vertragsfreiheit ein Kontrollgremium für die Geschäftsführung (z. B. ein Aufsichtsrat) vorgesehen werden.

Im Aufsichtsrat ist der öffentliche Anteilseigner nicht als Rechtsperson vertreten, er hat lediglich das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu bestellen. Die Aufsichtsratsmitglieder entscheiden grundsätzlich nach eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind Inhaber eines ungebundenen, höchstpersönlichen Mandats. Insoweit stellt sich beim Aufsichtsrat die Frage einer vorgelagerten internen Willensbildung beim öffentlichen Anteilseigner regelmäßig nicht (Vorrang des Gesellschaftsrechts). Jeder Vertreter muss selbst Interessenwidersprüche zwischen der Gesellschaft und der Kommune bewerten und entsprechend abstimmen. Grundsätzlich hat der Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens zu entscheiden und somit den Unternehmensinteressen Vorrang zu gewähren, es sei denn, dass die Kommune eine Weisungsgebundenheit ihrer Aufsichtsratsmitglieder im fakultativen Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag geregelt hat.

IV. Beteiligungssteuerung

Städtische Unternehmen erbringen auch in privatrechtlichen Organisationsformen öffentliche Aufgaben, für die die Aufgabenverantwortung bei der Stadt bestehen bleibt. Hieraus ergeben sich gegenüber den städtischen Unternehmen Steuerungs- und Kontrollpflichten.

Die Beteiligungsverwaltung ist das Bindeglied zwischen den Beteiligungen in der privaten Rechtsform und Verwaltung. Ihr obliegt daher die primäre Aufgabe, die Gesellschafterin Kommune bei der Steuerung ihrer Beteiligungsunternehmen zu unterstützen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen. Der Gesellschafterversammlung der mittelbaren Beteiligung gehören meistens nur Mitglieder der Geschäftsführung der unmittelbaren Beteiligung an, nicht Vertreter der Stadt. Deshalb sollte die Kommune im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der unmittelbaren Beteiligung zumindest einen Zustimmungsvorbehalt für den Aufsichtsrat vorsehen.

Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es,

- den Zusammenhang der finanziellen Situation der kommunalen Unternehmen mit der Finanzlage der Kommune darzustellen,
- Entwicklungstendenzen zu erkennen,
- Planabweichungen durch – im Regelfall unterjährige – Soll-/Ist-Vergleiche zu erkennen und zu analysieren und
- der Verwaltungsspitze, der Vertretungskörperschaft und den kommunalen Mandatsträgern in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. Beschluss-, Steuerungs- und ggf. Empfehlungen für Zielvereinbarungen zu geben, d. h. bei der strategischen Beteiligungssteuerung mitzuwirken.

Für diese Aufgaben werden regelmäßig Anweisungen und Handlungsempfehlungen in einem Kodex bzw. in einer Beteiligungsrichtlinie definiert. Die Stadt Lampertheim hat die Grundsätze der Beteiligungssteuerung in den „Grundsätzen zur Unternehmensführung von öffentlichen Beteiligungen der Stadt Lampertheim (GUBL)“ niedergelegt. Aus der Präambel ergibt sich, dass die Grundsätze zur Unternehmensführung auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet wurden. Am 15.01.2021 wurde von der Expertenkommission eine aktualisierte Fassung herausgegeben. Für die Regelungsrahmen der Stadt Lampertheim ergibt sich an verschiedenen Punkten Anpassungsbedarf, den wir unter dem nachfolgenden Gliederungspunkt F I Nr. 8 zusammenfassend darstellen.

D. Steuerliche Rahmenbedingungen

I. Grundlagen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, d.h. sowohl die Kommunen mit ihren Regie- und Eigenbetrieben als auch der Zweckverband – unterliegen nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Einkünfte, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aus der Nutzung ihrer Immobilien erzielt, z.B. durch Vermietung, können dem nicht-steuerbaren Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen sein. Diese unterliegen damit grundsätzlich nicht der Ertragsbesteuerung. Eine andere Beurteilung kann sich für Verkäufe von Immobilien ergeben, die die Grenze zur Gewerblichkeit überschreiten.

Umsatzsteuerlich wurde mit § 2b UStG eine umfassende Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand umgesetzt. Anders als bisher, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer BgAs als Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke galten, führt künftig jedes Handeln auf privatrechtlicher Grundlage zu einer Umsatzbesteuerung, sofern keine Befreiungsvorschriften gegeben sind (z.B. § 4 UStG). Handelt eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen öffentlicher Gewalt, ist sie nur dann nicht-unternehmerisch tätig, wenn die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Auswirkungen hat die Änderung des Umsatzsteuerrechts beispielsweise auf den Bereich der Immobilien bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Bisher waren Immobilien bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Regel dem nicht steuerbaren Bereich der Vermögensverwaltung zugeordnet. Dies hatte zur Folge, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund fehlender Unternehmereigenschaft für umsatzsteuerliche Zwecke - anders als z.B. eine GmbH - in keinem Fall einen Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten und laufenden Kosten im Zusammenhang mit den Immobilien geltend machen konnte. Mit der Anwendung des § 2b UStG kann künftig auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts wie eine GmbH einen Vorsteuerabzug aus immobilienbezogenen Aufwendungen geltend machen, soweit auf privatrechtlicher Grundlage gehandelt wird und die Immobilien für unternehmerische umsatzsteuerpflichtige Zwecke an Dritte überlassen werden.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist zum 1.1.2017 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte mit dem ebenfalls neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zu optieren. Die Erklärung war einmalig für sämtliche vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen abzugeben. Auch wenn der Optionszeitraum vergleichsweise lang bemessen war, konnten dennoch nicht alle Probleme und offenen Fragen der kommunalen Ebene geklärt werden.

Bereits im Jahr 2019 gab es daher vermehrt Bestrebungen, den Übergangszeitraum zu verlängern. Diesem Wunsch wurde mit dem Corona-Steuerhilfegesetz entsprochen. Das Gesetz sah eine Verlängerung der Optionsfrist für alle Leistungen vor, die vor dem 1.1.2023 ausgeführt werden. Mit der Beschlussfassung zum Jahressteuergesetz 2022 am 2.12.2022 wurde die Optionsfrist nun nochmals bis zum 31.12.2024 verlängert. Auch mit der jüngsten Gesetzesänderung wurde die Optionsfrist kraft Gesetz verlängert, solange die juristische Person des öffentlichen Rechts die Optionserklärung nicht widerruft. Damit müssen die Kommunen keine neue Optionserklärung abgeben, um die Verlängerung zu nutzen. Lediglich der Widerruf der Optionserklärung wäre schriftlich zu erklären und durch einen Beschluss des Magistrats abzusichern. Ab dem 1.1.2025 sind – nach heutigem Stand – die neuen Vorschriften des UStG ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden.

Die Stadt Lampertheim erwägt nach den gegebenen Informationen, die Anwendung des § 2b UStG erst ab dem 01.01.2025 vorzunehmen.

Die vorstehenden Grundsätze zur Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten für Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform – wie hier der GmbH – nicht gleichermaßen. Auf das Vorliegen eines BgA kommt es für steuerliche Zwecke nicht an. Eine GmbH ist kraft ihrer Rechtsform grundsätzlich ertragsteuerpflichtig und Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG.

Bei einer GmbH kommt es nicht darauf an, aus welcher Quelle Einkünfte erzielt werden. Sämtliche Gewinne der GmbH, die sie aus ihren Tätigkeiten erwirtschaftet, unterfallen somit der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht (Gesamtbelastung mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von derzeit rd. 30 %). Aus Sicht von kommunalen Gesellschaftern führt die Übertragung von vermögensverwaltenden Tätigkeiten (wie die Wohnungsvermietung) auf eine Kapitalgesellschaft dazu, dass das Einkommen aus diesen Tätigkeiten der Körperschaftsteuer unterliegt, auch wenn es auf Ebene der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht steuerbar wäre.

Umsatzsteuerlich hat auch eine GmbH nur dann einen Vorsteuerabzug aus ihren Tätigkeiten gemäß § 15 UStG, wenn die bezogenen Leistungen (z.B. Herstellungskosten, laufende Kosten) im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stehen. Dies hat zur Folge, dass auch bei einer GmbH ein Vorsteuerabzug nicht vollumfänglich für alle Betätigungen gegeben ist.

II. Steuerlicher Querverbund

Aus steuerlicher Sicht sind im Hinblick auf die Beteiligungsstruktur die Möglichkeiten eines steuerlichen Querverbundes ein maßgebendes Gestaltungselement. Im Rahmen eines steuerlichen Querverbundes werden defizitäre und gewinnbringende Tätigkeiten verschiedener kommunaler Bereiche steuerlich wirksam zusammengefasst, so dass sich die Steuerlast insgesamt reduziert. Der steuerliche Querverbund ist damit eine wichtige Säule der Finanzierung kommunaler Daseinsaufgaben und erleichtert den Betrieb defizitärer Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1. Direkter Querverbund

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Die juristische Person des öffentlichen Rechts ist Steuersubjekt mit jedem einzelnen ihrer BgA. Folglich ist für jeden einzelnen BgA i. S. d. § 4 KStG getrennt ein Einkommen zu ermitteln und der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu unterwerfen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von einzelnen BgAs und somit eine ertragsteuerlich wirksame Ergebnisverrechnung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nach § 4 Abs. 6 KStG sowie R 4.2 KStR kann ein BgA mit einem oder mehreren anderen BgAs im Sinne einer Gewinn- und Verlustverrechnung zusammengefasst werden, wenn

1. die BgAs gleichartig sind,
2. zwischen ihnen nach dem Gesamtbild die tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder
3. BgAs im Sinne des Absatzes 3 vorliegen (das sind Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Bäderbetriebe zählen nicht hierzu.) – sog. Querverbundsunternehmen.

Eine Zusammenfassung von BgAs mit Hoheitsbetrieben (wie beispielsweise dem Bereich des Schwimmens) ist steuerlich nicht zulässig.

Die Zusammenfassung von BgAs ist ein Wahlrecht. Sie erfordert keine tatsächliche organisatorische Zusammenfassung. Vielmehr erfolgt die Zusammenfassung durch Ermittlung eines gemeinsamen Einkommens und Zusammenfassung in einer Steuererklärung.

2. Organschaft

Neben einem sog. direkten Querverbund bestehen weitere steuerliche Möglichkeiten zur Zusammenfassung von Tätigkeiten. Zwei oder mehrere kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit können in einem kommunalen Konzern zusammengefasst werden. Dabei verpflichtet sich die Organgesellschaft durch einen Gewinnabführungsvertrag, ihren ganzen Gewinn an ein anderes gewerbliches Unternehmen (Organträger) abzuführen, § 14 KStG. Die ertragsteuerliche Organschaft ermöglicht es, Gewinne und Verluste nachgeschalteter Tochtergesellschaften bei dem Organträger zu versteuern.

Bei Organschaften der öffentlichen Hand können Gewinne und Verluste in einem Organkreis allerdings nur insoweit verrechnet werden, als Organträger und Organgesellschaft, unterstellt beide wären BgA, auch als BgA nach § 4 Abs. 6 KStG hätten zusammengefasst werden können (§ 15 S. 1 Nr. 5 KStG). Folglich können die Ergebnisse nur dann miteinander verrechnet werden, wenn es sich um gleichartige Betriebe handelt bzw. eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung besteht oder es sich um Querverbundunternehmen i.S.d. § 4 Abs. 3 KStG handelt.

Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft sind:

(1) Finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft beim Organträger

Finanzielle Eingliederung bedeutet, dass der Organträger (die Muttergesellschaft) von Beginn ihres Wirtschaftsjahres ununterbrochen über die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) verfügt (§§ 14, 17 KStG).

(2) Gewinnabführungsvertrag für die Dauer von mindestens fünf Jahren

Der Gewinnabführungsvertrag muss in das Handelsregister eingetragen sein und während seiner gesamten Geltungsdauer von mindestens 5 Jahren auch tatsächlich durchgeführt werden. Wird die Mindestlaufzeit nicht eingehalten, so wird die körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt, und zwar von Beginn an. Lediglich eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund ist unschädlich. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise gegeben, wenn die Organgesellschaft liquidiert oder verschmolzen wird.

(3) Sog. dynamischer Verweis im Gewinnabführungsvertrag auf § 302 AktG

Bei der Durchführung der Gewinnabführung sind die Neuregelungen zum Höchstbetrag der Gewinnabführung nach § 302 AktG ungeachtet ggf. abweichender vertraglicher Vereinbarungen zwingend zu beachten.

3. Einlagemodell

Schließlich besteht die Möglichkeit, die Beteiligung an einer (Energie-)Kapitalgesellschaft in einen defizitären BgA als gewillkürtes Betriebsvermögen einzulegen und auf diese Weise mögliche Gewinnausschüttungen der (Energie-)Kapitalgesellschaft mit Verlusten des BgA zu saldieren. Eine Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Kapitalgesellschaft, die selbst keinen BgA darstellt, kann grundsätzlich als gewillkürtes Betriebsvermögen in einen BgA eingelegt werden. Die Grundsätze des § 4 Abs. 6 KStG (Querverbund) finden hier keine Anwendung (OFD Karlsruhe, Verfü. v. 19.07.2018).

Im Hinblick auf die Anerkennung des Einlagemodells bestehen in jüngster Zeit Tendenzen, dass es sich bei der Einlage einer Beteiligung um eine EU-beihilferechtlich relevante Maßnahme handeln könnte. Hierzu ist bislang noch keine höchstrichterliche Entscheidung ergangen.

III. Besteuerung von Dividendeneinkünften

1. Beteiligung im Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Werden Dividenden einer AG an ihre Anteilseigner ausgeschüttet, unterliegen diese grundsätzlich einem Kapitalertragsteuereinbehalt. Würde die Stadt Lampertheim die Beteiligung an der GGEW im Hoheitsbereich halten, würde die Dividendenzahlung bei der Stadt Lampertheim zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen. Von diesen Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Steuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag durch Abzug vom Kapitalertrag, d.h. der Ausschüttung, erhoben, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

Nach § 44a Abs. 8 KStG ist der Steuerabzug bei Ausschüttungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts bei Vorlage einer sog. Nichtveranlagungsbescheinigung nur in Höhe von 3/5 vorzunehmen. Die auf diese Weise ermäßigte Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % hat auf Ebene der Stadt Lampertheim abgeltende Wirkung und ist nicht anrechenbar. Die Belastung der Ausschüttung mit Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag stellt damit eine effektive Belastung bei der Stadt Lampertheim dar.

2. Beteiligung in einem Betrieb gewerblicher Art oder einer GmbH

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG unterliegen BgAs von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Dividendenzahlungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) bleiben nach § 8b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens des BgAs grundsätzlich außer Ansatz. 5 % dieser Einnahmen gelten als Betriebsausgaben, die nicht abgezogen werden dürfen. Dies gilt auch, wenn eine GmbH Dividendeneinkünfte bezieht.

Die Befreiung von Dividenden von der Körperschaftsteuer gilt gemäß § 8b Abs. 4 KStG nicht, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat (sog. Streubesitzdividende). Bei einer Beteiligung von weniger als 10 % hat die ausschüttende Aktiengesellschaft Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % auf die Dividenden einzubehalten (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Nach § 36 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG i.V.m. § 31 KStG ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer des BgA anzurechnen. Im Fall eines Verlusts des BgA (nach Berücksichtigung bestehender Verlustvträge) in Höhe von mindestens der Kapitalertragsteuer führt dies zu einer Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt im Zusammenhang mit der Jahressteuererklärung des BgA. Diese Ausführungen gelten entsprechend für eine GmbH.

IV. Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen

1. Verdeckte Gewinnausschüttung

Für Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen bzw. der Beteiligungsgesellschafter untereinander (z.B. für Personalstellung, Verwaltungstätigkeiten usw.) gelten aus steuerlicher Sicht besondere Anforderungen. Um eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) i.S.d. § 8 Abs. 4 KStG zu vermeiden, müssen die Leistungsbeziehungen durch zivilrechtlich wirksame, klare und im Voraus getroffene Vereinbarungen geregelt und durchgeführt werden.

Eine vGA liegt nach der ständigen Rechtsprechung des BFH vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet, diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat und der Vermögensvorteil dem Gesellschafter zugeflossen ist.

Für den Fall einer strukturell dauerdefizitären kommunalen Eigengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH hatte der BFH bereits entschieden, dass ohne Zahlung eines Verlustausgleichs durch den Gesellschafter, ggf. zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags, regelmäßig die Voraussetzungen einer vGA an die Trägerkörperschaft vorliegen.

Davon ausgehend, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einer GmbH keine Dauerverlusttätigkeiten übernehmen würde, kann eine vGA nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich bei der Verlusttätigkeit um einen sog. begünstigten Dauerverlust i.S.d. § 8 Abs. 7 KStG handelt. Diese Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt bei Aufgaben der Daseinsvorsorge, wie z.B. dem Bäderbetrieb.

2. Verlustausgleichszahlungen

Die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen können der Umsatzsteuer unterliegen. Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die zwingende Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes des § 2b UStG spätestens zum 01.01.2023 sind Gegenstand einer eigenständigen steuerlichen Prüfung.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass auch der Verlustausgleich der Stadt für dauerdefizitäre Gesellschaften der Umsatzsteuer unterliegen kann. Zahlungen an einen Unternehmer unter der Bezeichnung „Verlustausgleich“, „Zuschuss“ oder „Einzahlung in die Kapitalrücklage“ können steuerlich entweder Entgelt für eine Leistung an den Gesellschafter (Zahlenden), (zusätzliches) Entgelt eines Dritten oder auch ein sogenannter echter nichtsteuerbarer Zuschuss sein.

Ob Zuwendungen aus öffentlichen Kassen echte Zuschüsse sind, ergibt sich nicht aus der haushaltsrechtlichen Erlaubnis zur Ausgabe, sondern allein aus dem Grund der Zahlung (Abschn. 10.2 Abs. 8 Satz 1 UStAE). Die umsatzsteuerliche Beurteilung hängt also davon ab, ob eine Zahlung mit Abgeltungswillen (dann umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch) oder mit Förderwillen (echter nichtsteuerbarer Zuschuss) geleistet wird.

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die zugrundeliegenden Vereinbarungen abgestellt. Eine Leistung gegen Entgelt liegt regelmäßig vor, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen Gegenwert besteht. Grundsätzlich gilt dies auch im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Auch für die Beurteilung einer Zuwendung, die aufgrund eines Betrauungsaktes i.S.d. EU-Beihilfenrechts gewährt wird, gelten keine Sonderregeln.

Kein Entgelt liegt vor, wenn ein Gesellschafter im allgemeinen Interesse lediglich zur Förderung der Gesellschaft zahlt und die Zahlung nicht der Gegenwert für eine steuerbare Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber sein soll. In diesem Sinn fehlt es regelmäßig an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen erbrachter Leistung und erhaltenem Gegenwert, soweit ein Gesellschafter aus Gründen, die im Gesellschaftsverhältnis begründet sind, die Verluste der Gesellschaft übernimmt, um ihr die weitere Tätigkeit zu ermöglichen. Ein Entgelt liegt damit nicht vor, wenn die Zahlung nur dazu dient, die Gesellschaft mit dem für ihre Tätigkeit notwendigen Kapital auszustatten.

Die Abgrenzung zwischen Entgelt und sog. echtem Zuschuss ist im Einzelfall häufig schwierig. Rechtssicherheit kann in der Regel nur durch eine verbindliche Auskunft erlangt werden.

E. Beihilferechtliche und vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Die Ausgliederung von Aufgaben aus der Kernverwaltung in öffentliche Unternehmen bedingt eine Zunahme der Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und den Beteiligungsgesellschaften. Dies gilt insbesondere für Zahlungen der Stadt an ihre Unternehmen, die einerseits unter dem Blickwinkel der staatlichen Beihilfen zu betrachten sind und andererseits Beschaffungsvorgänge darstellen können, welche die Anwendung der dafür geltenden rechtlichen Regelungen nach sich ziehen.

1. EU-Beihilfenrecht

Artikel 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) regeln den Bereich der „staatlichen Beihilfen“. Gemäß Art. 107 Abs. 1 sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Das Beihilfenrecht ist von großer Bedeutung für die Rechtmäßigkeit von Ausgleichszahlungen, die Städte für die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge an ihre Einrichtungen und Unternehmen sowie Dritten leisten. Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht, das heißt sie sind bei der EU-Kommission anzumelden und genehmigen zu lassen. Keine Notifizierungspflicht besteht im Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und bei „Beihilfen“, welche eine bestimmte Größenordnung unterschreiten (de-Minimis-Verordnungen). Eine weitere Ausnahme nach Art. 106 Abs.2 AEUV besteht für Beihilfen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind. Um das Vorliegen einer Beihilfe und damit einer grundsätzlichen Notifizierungs- und Genehmigungspflicht durch die EU-Kommission beurteilen zu können, sind zahlreiche Vorschriften und Bekanntmachungen zu beachten, um Rückforderungen von Seiten des Beihilfegewährenden zu vermeiden oder – zum Beispiel im Falle der GmbH-Geschäftsführung – nach § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz zur Haftung herangezogen zu werden.

Die beihilferechtlichen Fragestellungen sind häufig komplex und bedürfen der Einzelfallprüfung, beispielsweise im Hinblick darauf, ob bei lokalen Maßnahmen Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten bestehen. Ein wesentlicher Bereich aus städtischer Sicht ist die Möglichkeit, einen Betrauungsakt zugunsten eines städtischen Unternehmens zu erlassen, um Zuwendung in Bezug auf DAWI-Leistungen beihilfenkonform zu gestalten. Damit verbunden ist häufig die Einrichtung einer sog. Trennungsrechnung zwischen gemeinwohlorientierten und rein kommerziellen Aufgaben sowie die Durchführung einer Überkompensationskontrolle.

2. Vergaberecht

Im Zusammenhang mit dem Vergaberecht, geht es in der Regel um die Frage, ob eine Kommune ihre Gesellschaften mit bestimmten Aufgaben ohne Beachtung der vergaberechtlichen Voraussetzungen beauftragen darf (sog. Inhouse-Vergabe). Hierzu wurden vom EuGH Kriterien festgelegt und weiterentwickelt, die in § 108 Abs. 1 - Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthalten sind.

Eine Inhouse-Vergabe ist zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber ggf. auch zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern über das zu beauftragende (Eigen)unternehmen eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle hat (Kontrollkriterium). Ein solcher Einfluss ist bei privatwirtschaftlich organisierten öffentlichen Unternehmen insbesondere durch ein effektives Beteiligungsmanagement zu erreichen. Neben der Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers über die Gesellschaft ist erforderlich, dass diese den überwiegenden Teil ihrer Umsätze mit dem Auftraggeber erzielt. Lediglich nunmehr 20 Prozent seiner Umsätze darf die Gesellschaft am freien Markt erzielen. Dieses Kriterium kann insbesondere im Zusammenhang mit der Stromversorgung maßgeblich sein.

Ebenso wie im Beihilferecht muss auch im Rahmen des Vergaberechts jeder Einzelfall geprüft und bewertet werden.

F. Leitfragen

Anhand der von der Stadt Lampertheim aufgeworfenen Fragestellungen lässt sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen folgendes festhalten.

I. Bisherige Struktur

1. Werden die Aufgaben in der richtigen bzw. optimalen Rechtsform wahrgenommen?

Das Kommunalrecht enthält keine zwingenden Vorgaben, in welcher Rechtsform Kommunen tätig sein sollten. Zwar ist aus Gründen der Haftungsbegrenzung eine Beteiligung einer Kommune an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht möglich. Ansonsten besteht aber weitgehende Wahlfreiheit.

Allgemein lässt sich feststellen, dass eine GmbH & Co. KG, die Wesenselemente einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft miteinander verknüpft, aus organisatorischer Sicht im Vergleich zu einer GmbH aber weniger effizient und komplexer im Aufbau ist. Die GmbH & Co. KG beinhaltet zwei Gesellschaften, für die zwei Jahresabschlüsse und zwei Jahresabschlussprüfungen vorzusehen sind. Daraus resultieren zwangsläufig etwas höhere laufende Aufwendungen im laufenden Betrieb.

Allerdings können mit der Gestaltung einer GmbH & Co. KG häufig Grunderwerbsteuerbelastungen vermieden werden, die ansonsten bei einer Übertragung von der Stadt auf eine GmbH als eigenständiges Rechtssubjekt regelmäßig anfielen. Wenn eine GmbH & Co. KG über umfangreichen Grundbesitz verfügt, spricht dies in der Regel für eine Beibehaltung dieser Rechtsform, auch wenn der laufende Betrieb dieser Rechtsform organisatorisch etwas aufwendiger ist als bei einer GmbH. Eine Rückführung von Grundstücken einer GmbH & Co. KG in den städtischen Haushalt wäre ohne Grunderwerbsteuerbelastung möglich, da keine Änderung des Rechtsträgers stattfindet. Allerdings kann es zu einer steuerpflichtigen Aufdeckung von stillen Reserven kommen.

- SEL: Die Stadt hat der SEL städtische Grundstücke und Immobilien übertragen. Die Rechtsform sowie die Nichteinbindung in die BGL wurden aus grunderwerbsteuerlichen Gründen gewählt. Diese Gestaltung ist nach wie vor sachgerecht.

- ENERGIERIED: Im Hinblick auf die ENERGIERIED besteht die Absicht, diese mit der GGEW AG teilweise im Wege einer Anwachsung zu verschmelzen. Daher wird diese GmbH & Co. KG an dieser Stelle nicht näher untersucht. Die Fusionskonzepte (Vollfusion/Teilfusion) werden nachstehend unter Ziff. II und III dargestellt.

2. Bedarf es neben der Gesellschafterversammlung auch eines Aufsichtsrates und/oder Beirates? Wenn ja, wie ist dieser zu besetzen (z.B. mit politischem und/oder fachbezogenem Schwerpunkt)?

Die Kommunen sind an den öffentlichen Zweck ihrer Unternehmung gebunden und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Bürger verpflichtet. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, müssen den Kommunen wirksame Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Unternehmen zur Verfügung stehen, um Fehlentwicklungen erkennen und korrigieren sowie selbst auf unternehmerische Planungen einwirken zu können. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge kann ein gesteigertes Bedürfnis nach Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten bei gleichzeitigem Bestreben, die erforderlichen wirtschaftlichen Handlungsspielräume zu gewähren, bestehen. Umgekehrt wird die Kommune im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger oder im Wettbewerb zu erfüllender Aufgaben unter Umständen der Leitungsebene weiterreichende Kompetenzen einräumen und kommunalpolitische Einflussnahme eher vermindern wollen. Durch die Besetzung des Aufsichtsrats kann diesen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Es bestehen keine kommunalrechtlichen Vorgaben, wie der Aufsichtsrat einer GmbH besetzt werden sollte. Es lässt sich lediglich allgemein festhalten, dass bei der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Magistrat darauf geachtet werden sollte, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Frauen sollten in angemessener Zahl berücksichtigt werden. Diese Vorgaben sind in Ziff. 2.51 der GUBL der Stadt Lampertheim zutreffend enthalten.

3. Muss eine Gesellschafterversammlung mit mehreren Personen besetzt sein, wenn nur eine einheitliche Stimmabgabe möglich ist?

Die in dem Gesellschaftsvertrag der BGL in Ziff. XI (1) vorgesehene Regelung für die Besetzung der Gesellschafterversammlung mit 11 Personen stellen auf Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern ab. In der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Stadt Lampertheim zu 100 % beteiligt ist, gibt es jedoch keine Abstimmungen und Mehrheitsbeschlüsse, sondern nur die einheitliche Stimme der Stadt als Alleingeschafterin. Damit sind die vorhandenen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen zwar rechtlich zulässig, aber jedenfalls insoweit überflüssig, als mit einer Beteiligung weiterer Gesellschafter nicht zu rechnen ist.

Die Stadt Lampertheim als Alleingesellschafterin kann an der Regelung, dass sie in der Gesellschafterversammlung durch mehrere Personen vertreten wird, soweit gewünscht, ohne rechtliche Bedenken festhalten. Diese Personen sind aber nicht „Mitglieder“ der Gesellschafterversammlung, sondern nur gemäß § 125 Abs. 1 S. 3 HGO vom Magistrat bestellte weitere Vertreter der alleinigen Gesellschafterin. Die Willensbildung für die Gesellschafterin Stadt Lampertheim erfolgt – wie auf S. 15 dargestellt – nicht in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften, sondern vorgeschaltet ausschließlich auf Ebene der Stadt Lampertheim (Magistrat). Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen mit „bestellten weiteren Mitgliedern“ stellt damit nicht nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, sondern ist auch mit Kosten durch die Auszahlung von Sitzungsgeldern verbunden.

Aus unserer Sicht sind die Regelungen der Besetzung der Gesellschafterversammlung aus kommunalrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Aufgrund des fehlenden Einflusses der Mitglieder der Gesellschafterversammlung auf die bereits im Magistrat der Stadt Lampertheim getroffenen Entscheidungen könnte mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrags (Abschaffung der Regelung über die Besetzung der Gesellschafterversammlung) der administrative Aufwand erheblich verringert und Kosten eingespart werden.

Eine Einflussnahmemöglichkeit der Stadt ist darüber hinaus durch den Aufsichtsrat gewährleistet.

Diese Anpassung sollte auch in dem Gesellschaftsvertrag der SEL vorgenommen werden. Nach Ziff. IX 1 wird die Stadt als Lampertheim als Kommanditistin von dem Bürgermeister sowie den übrigen, vom Magistrat entsandten Vertretern in der Gesellschafterversammlung der BGL vertreten.

4. Werden in den einzelnen Beteiligungen (Gesellschaften) die kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebenen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten „der Politik“ in sinnvoller Form wahrgenommen?

Hierzu verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1. Die kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebenen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten werden insbesondere im Hinblick auf die Besetzung der Gesellschafterversammlung vorliegend überobligatorisch erfüllt. Die Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Aufsichtsrat sind angemessen.

5. Sind Organstellungen kraft Amtes sinnvoll, geboten oder eher hinderlich?

Nach § 125 Abs. 1 S. 1 HGO vertritt der Gemeindevorstand die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes. Diese gesetzliche Regelung ist ausreichend, da die Willensbildung der Stadt Lampertheim als Gesellschafterin im Magistrat erfolgt und nicht in einer Gesellschafterversammlung.

Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters kraft Amtes im Aufsichtsrat (Überwachungsorgan der Geschäftsführung) – wie sie in den Gesellschaftsverträgen der Stadt Lampertheim vorgesehen ist – ist ein sinnvolles Instrument, um eine einheitliche Steuerung der Beteiligungen zu erreichen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich der Bürgermeister durch ein von ihm bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lässt.

6. Welche weiteren städtische „Einheiten“ (wie z.B. Kitas oder Wirtschaftsförderung) sind sinnvollerweise in einer privatwirtschaftlichen Form in ein künftiges (neues) Beteiligungskonstrukt zu implementieren?

Die Stadt Lampertheim kann weitere städtische Bereiche in eine GmbH überführen. Allerdings kommen die Vorteile einer privaten Rechtsform regelmäßig erst dann zum Tragen, wenn es sich bei den Aufgaben nicht um zuschussbenötigende Aufgaben handelt. Kitas sind in der Regel dauerdefizitär und auf städtische Zuschüsse angewiesen. Da mit der Zuschussgewährung an Gesellschaften des Privatrechts immer auch umsatzsteuerliche Fragestellungen verbunden sind sowie beihilferechtliche Fragestellungen geklärt werden müssen, bietet sich der Bereich Kitas aus unserer Sicht nicht für eine Überführung in eine privatwirtschaftliche Form an. Steuerliche Vorteile des Betriebs im Rahmen einer privaten Rechtsform sind nicht ersichtlich.

Bei der kommunalen Wirtschaftsförderung handelt es sich um eine komplexe Aufgaben, bei deren Wahrnehmung häufig verschiedene städtische Bereiche einzubeziehen sind (z.B. Liegenschaftsamt, Stadtentwicklung, Stadtсанierung, Umweltamt). Kommunale Wirtschaftsförderung ist somit eine Querschnittsaufgabe, die eine Zusammenarbeit erforderlich macht. Die enge Abstimmung zwischen den städtischen Ressorts wird durch eine eigenständige Aufgabenwahrnehmung in einer GmbH erschwert.

Eine andere Beurteilung könnte sich ergeben, wenn eine Zusammenarbeit von Gemeinden, Städten und Kreisen als Kooperationspartner auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung angestrebt wird. Hier könnte eine eigenständige Gesellschaft ggf. schneller handlungsfähig sein als ein städtischer Bereich, da die Notwendigkeit der Einbindung kommunaler Gremien innerhalb für Maßnahmen im Rahmen eines Wirtschaftsplans entfällt.

7. Sind eine zweite Gesellschafterversammlung und AR Sitzungen der BGL nicht obsolet, wenn Entscheidungen sowieso im Magistrat gefällt werden?

Die Besonderheit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen durch Unternehmen in Privatrechtsform besteht in einem Aufeinandertreffen von Gesellschaftsrecht und Kommunalrecht. Auch wenn wirtschaftlich gesehen die Stadt und ihre Beteiligungen eine Einheit darstellen, sind die Beteiligungsgesellschaften zivilrechtlich/gesellschaftsrechtlich eigene Rechtspersönlichkeiten, die nach außen unabhängig von der Stadt nach den allgemeinen Regeln des Gesellschaftsrechts am Rechtsverkehr teilnehmen.

Wie vorstehend dargelegt, erfolgt die Willensbildung der Stadt Lampertheim als Alleingesellschafterin der BGL im Magistrat. Dennoch sind die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zwingend zu beachten. Danach muss mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Das Gesetz sieht vor, dass diese den Jahresabschluss feststellen und Beschlüsse zur Gewinnverwendung sowie zur Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr treffen muss.

Der (fakultative) Aufsichtsrat, der aufgrund der Vorgaben des Kommunalrechts eingerichtet werden musste, ist gemäß Ziff. V der Satzung der BGL ein Organ der Gesellschaft. Damit sind die satzungsmäßigen Vorgaben zur Einberufung (Ziff. VIII der Satzung: mindestens einmal vierteljährlich) ebenfalls zwingend zu beachten.

8. An welchen Stellen muss die GUBL angepasst werden?
- a) Durch die komplexe Struktur, insbesondere durch die Entsendung verschiedener Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften, wird die Kontrolle und Steuerung der Beteiligungen erschwert. In Ziff. 1.1.1 der GUBL wird geregelt, dass die Stadt als Gesellschafterin durch vom Magistrat der Stadt gestellte Personen vertreten wird.

Diese Regelung könnte zur Vereinfachung der Beteiligungssteuerung entsprechend Ziff. 3.2 des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex neu gefasst werden: „In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Lampertheim durch eine Person kraft ihres Amtes bzw. eine/n Bevollmächtigte/-n vertreten, sofern rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Untervollmachten können bei Bedarf im Einzelfall ausgestellt werden und bedürfen einer Begründung.“

-
- b) Ziff. 2.1.2 der GUBL sieht vor, dass es den Gesellschaftern einer GmbH mit weniger als 500 Mitarbeitern grundsätzlich freisteht, einen Aufsichtsrat zu bilden. Dies trifft auf GmbHs in privater Hand uneingeschränkt zu. Für kommunale GmbHs fordert § 122 (1) Nr. 3 HGO jedoch einen angemessenen Einfluss des kommunalen Gesellschafters, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Aufsichtsorgan. Diese Regelung sollte daher entsprechend angepasst werden.
 - c) Es könnte erwogen werden, analog zu § 111 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsorgan Zielgrößen festzulegen (mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männer. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.).
 - d) Der Musterkodex enthält ausführliche Regelungen zur Vergütung der Geschäftsführung. Entsprechende Regelungen fehlen in der GUBL. Aus steuerlicher Sicht sind diese Regelungen empfehlenswert, da nicht angemessene Vergütungen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann. Wir empfehlen daher, die GUBL um diesen Regelungskomplex zu erweitern.
 - e) In jüngerer Zeit hat die Bedeutung von Compliance-Systemen auch für öffentliche Unternehmen stark zugenommen. Bei Compliance geht es darum, die Einhaltung von externen und internen Regelungen sicherzustellen. Da somit potenziell alle für ein Unternehmen geltenden Regelungsbereiche von Belang sein können, sind auch öffentliche Unternehmen darauf angewiesen, durch eine regelmäßige Aufnahme und Bewertung ihrer Compliance-Risiken besonders relevante Handlungsfelder zu identifizieren. Für öffentliche Unternehmen besonders relevant sind insbesondere die Bereiche: Datenschutz und Datensicherheit, Beihilfenrecht, Vergaberecht sowie Steuerrecht.

Aus unserer Sicht sollte im Zuge einer Anpassung der GUBL für den komplexen Bereich Compliance Management-System Regelungen vorgesehen werden.

- f) Die GUBL sollte um den Bereich Öffentliche Finanzkontrolle erweitert werden. Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Prüfungsrechte der für die Gebietskörperschaft zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde in der Unternehmenssatzung verankert werden. Entsprechende Regelungen sind in den Satzungen der Beteiligungsgesellschaften der Stadt enthalten.

9. Macht eine (Rück-) Eingliederung der Gesellschaften als Fachbereiche der Stadt Sinn (auch wegen Kostenaspekten)?

Die gegebene Beteiligungsstruktur der Stadt Lampertheim diene zum einen dazu, durch eine Auslagerung bestimmter Betätigungen Haftungsrisiken für die Stadt Lampertheim zu reduzieren und so weit wie möglich, eine steuerliche Verrechenbarkeit von Gewinn- und Verlusttätigkeiten herzustellen. Zudem hat die Rechtsform einer GmbH die Vorteile eines kurzen Instanzenwegs, der schnelle und flexible Entscheidungen ermöglicht, ggf. eine höhere Wirtschaftlichkeit durch mehr Eigenverantwortung und dadurch erzeugtem Anreiz zu wirtschaftlichen Verhalten sowie die Entlastung kommunaler Entscheidungsgremien. Dem gegenüber steht ein hoher Steuerungsaufwand für die Stadt (Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlungen, Beteiligungscontrolling).

Eine Rekommunalisierung von Tätigkeiten in einen Regie- oder Eigenbetrieb ist im Wege einer Vermögensübertragung nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 174, 175 UmwG möglich. Damit verbunden sind neben den Kosten der Rückführung (anwaltliche Beratung, Notar, Registerkosten usw.) ggf. ertragsteuerliche Folgen durch die Aufdeckung von stillen Reserven und insbesondere grunderwerbsteuerliche Folgen bei der Rückführung einer Kapitalgesellschaft.

Eine Eingliederung der Aufgaben einer Beteiligungsgesellschaft in den Haushalt wäre zu Beginn mit organisatorischen Eingliederungsaufwendungen verbunden (Integration der Prozesse und des Personals in die Aufbau- und Ablauforganisation). Die Eingliederung bezöge sich u.a. auch auf die Tätigkeits- und Berichtspflichten, Kommunikations- und Beschaffungswege. Zu bedenken ist weiterhin, dass bei einer Übernahme der Aufgaben durch die Stadt in Form eines Eigenbetriebs oder eines Regiebetriebs Kosten für die Buchführung entstehen. Bei der Aufgabenerfüllung durch einen Eigenbetrieb entstehen ähnliche Kosten (geprüfter Jahresabschluss) wie bei einer GmbH. Bei der Aufgabenerfüllung durch einen Regiebetrieb werden sich die Kosten für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erhöhen.

Mit der Beendigung einer Betätigung in der Rechtsform einer GmbH könnte zwar das Spannungsverhältnis zwischen Gesellschaftsrecht und Kommunalrecht aufgelöst werden. Allerdings werden Defizite der privaten Leistungserbringung nicht automatisch durch eine kommunale Leistungserbringung behoben. Maßgebend dürfte vor allem ein tragfähiges Konzept für die Aufgabenwahrnehmung sein.

Weitere Nachteile einer Rekommunalisierung könnten in der Anwendung des Vergaberechts liegen. Ob eine kommunale Eigengesellschaft als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist, richtet sich bei Beschaffungen, bei denen die vorab geschätzten Auftragswerte die Schwellenwerte des EU-Vergaberechts erreichen nach § 99 Nr. 2 GWB, unterhalb der europarechtlich relevanten Schwellenwerte nach den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes. Bei Betätigungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform sind dagegen die Regelungen des Vergaberechts immer einzuhalten.

Die Entscheidung für eine Rückführung von Betätigungen in den Haushalt ist aus unserer Sicht nur dann sinnvoll, wenn dadurch neben der Ersparnis von Kosten für die laufende Verwaltung der Gesellschaft (z.B. Beteiligungscontrolling, Kosten für das Berichtswesen, Gremienkosten, Kosten für die Erstellung von Steuererklärungen) zusätzliche Synergien erzielt werden können, beispielsweise im Bereich Personal, Knowhow oder Vermeidung von umsatzsteuerlichen Belastungen von Personalgestellungen aus dem Haushalt an die Gesellschaften. Ob dies der Fall ist, müsste im Rahmen einer gesonderten Wirtschaftlichkeitsrechnung für jede einzelne Gesellschaft geprüft werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen sich durch die Rückführung von Gesellschaften auf die Tarifstruktur der beschäftigten Mitarbeiter ergeben. Häufig sind die Kosten für Personal in privatrechtlichen Gesellschaften niedriger als bei der Stadt selbst.

10. Wie setzt sich der Finanzmittelbedarf der BGL gegenüber der Stadt Lampertheim zusammen und wie errechnet man diesen korrekt und sinnvoll?

Der Finanzmittelbedarf einer Gesellschaft ist grundsätzlich abhängig von ihrem Geschäftsfeld und ihren wirtschaftlichen Betätigungen. Eine Holdinggesellschaft wie die BGL sollte mit so viel Kapital ausgestattet sein, dass sie nicht zahlungsunfähig wird und kurzfristig Insolvenz anmelden muss.

Die Ausstattung mit einem angemessenen Eigenkapitalanteil ist ein wesentlicher Faktor für das wirtschaftliche Handeln einer kommunalen Gesellschaft. Je größer der Anteil des Eigenkapitals, desto geringer sind die Aufwendungen für Verzinsung und für Tilgung von Darlehen. Im kommunalen Umfeld wird eine Eigenkapitalquote von ca. 30% empfohlen.

Die wirtschaftliche Betätigung der BGL wird von 4 wesentlichen Aspekten bestimmt:

1. Verlustübernahme der BBL (laut Steuerbescheid 2020: EUR 907.810,00)
2. Verlustübernahme der VTL (laut Steuerbescheid 2020: EUR 392.714,00)
3. Einkünfte von Energieried (laut Steuererklärung 2020: EUR 496.957,00)
4. Gewinnausschüttung GGEW (ca. EUR 126.000,00 (brutto) pro Jahr)

Die Erträge der BGL reichen somit nicht, um die Verluste der Beteiligungen und originären Kosten der BGL zu finanzieren. Aufgrund der Dauerverluste der BBL ist somit dauerhaft eine Unterstützung durch die Stadt Lampertheim als Gesellschafterin der BGL notwendig.

Um die Gesellschaft und die Organe der Gesellschaft vor einer möglichen Insolvenzverschleppung zu schützen, sollte die Kapitalzuführung durch die Stadt als Gesellschafterin möglichst den handelsrechtlichen Verlust der BGL jährlich ausgleichen. Daneben sollte sichergestellt werden, dass in der BGL ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, um Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

Der Finanzmittelbedarf kann somit im Vorfeld anhand des Wirtschaftsplan der BGL bestimmt werden und sollte nach Abschluss des Jahres gegebenenfalls durch eine sogenannte Spitzabrechnung den wirtschaftlichen Fortbestand der BGL sichern.

Sollten die Erträge zukünftig die Verluste der Beteiligungen und die Aufwendungen der BGL übersteigen, sind keine Kapitalzuführungen durch den Gesellschafter Lampertheim notwendig.

11. Steuerliche Gestaltung des Verlustausgleichs

Um die BGL mit den erforderlichen Finanzmitteln zum Verlustausgleich der Biedensand Bäder GmbH im Wege des EAV auszustatten, kann die Stadt Lampertheim der BGL Darlehen gewähren, Zuschüsse leisten oder Zahlungen in die Kapitalrücklage der BGL leisten.

a) Problematisch an einer (mittelbaren) Finanzierung von dauerdefizitären Einrichtungen (BBL) über Darlehen (an die BGL) ist, dass die Darlehensmittel für den Verlustausgleich verbraucht werden. Mittel für die Rückzahlung der Darlehen können bei einer dauerdefizitären Einrichtung kaum generiert werden.

Aus bilanzieller Sicht kann dies dazu führen, dass auf Ebene des Darlehensgebers (hier: Stadt Lampertheim) die Darlehensforderungen gegenüber dem Darlehensnehmer (hier: BGL) mangels Werthaltigkeit wertberichtigt werden müssen. Dies könnte im Wege einer Forderungsabschreibung der Darlehensforderung erfolgen oder im Wege eines Darlehensverzichts. Auf Ebene der Stadt würde die Wertberichtigung der Darlehensforderungen zu Aufwand führen, auf Ebene der BGL würde bei einem Darlehensverzicht ein steuerpflichtiger Ertrag entstehen.

b) Bei der Gestaltung des Verlustausgleichs im Wege von Zuschüssen an die BGL besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass die Finanzverwaltung diese Zahlungen der Stadt Lampertheim an die BGL der Umsatzsteuer unterwerfen könnte. Dabei könnte die Finanzverwaltung von einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Lampertheim und der BGL bzw. Biedensand Bäder GmbH ausgehen und die Verlustausgleichszahlung der Stadt als Entgelt für den Bäderbetrieb bewerten. Ggf. könnten echte Zuschussbescheide erlassen werden, um das steuerliche Risiko der Zuschüsse zu minimieren.

c) Der Verlustausgleich der Stadt Lampertheim an die BGL sollte vor diesem Hintergrund im Wege einer Einzahlung in die Kapitalrücklage der BGL geleistet werden.

Nach der Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung ist die Übernahme von Verlusten einer Gesellschaft durch den Gesellschafter aus Gründen, die im Gesellschaftsverhältnis liegen, um die Gesellschaft mit dem notwendigen Kapital auszustatten, grundsätzlich kein Entgelt einer Leistung der Gesellschaft an den Gesellschafter (z.B. BFH v. 11.4.2002, V R 65/00, UStAE 1.6 Abs. 1).

Davon ausgehend, dass sich diese Rechtsauffassung nicht ändert, ist eine Verlustausgleichszahlung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage durch eine Zahlung in die Kapitalrücklage der BGL aus umsatzsteuerlicher Sicht derzeit der sicherste Weg, um Umsatzsteuer (bei einer Zuschusszahlung) oder einen steuerpflichtigen Ertrag (bei einem Darlehensverzicht) zu vermeiden.

Auf Ebene der Stadt Lampertheim stellen die Verlustausgleichszahlungen durch die Zuführung in die Kapitalrücklage der BGL bilanziell nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung dar. Ggf. könnte erwogen werden, aufgrund der gegebenen Verluste des Bäderbetriebs bei der Stadt Lampertheim eine Abschreibung in gleicher Höhe auf den Beteiligungsansatz der BGL vorzunehmen.

12. EU-Beihilfenrechtskonforme Gestaltung

Um EU-beihilfenrechtliche Risiken zu vermeiden, wäre der Erlass eines Betrauungsakts zugunsten der BBL als sog. DAWI-Tätigkeit empfehlenswert, soweit die Überlegungen hierzu noch nicht umgesetzt sein sollten. Nach unserer Kenntnis wurde ein entsprechender Entwurf durch Herrn Klingler in Auftrag gegeben.

II. Berücksichtigung der Fusionsüberlegungen (Vollfusion)

Auch wenn nach Fertigstellung des Entwurfs dieser Untersuchung ein neues Konzept zur Gestaltung ENERGIERIED und der GGEW entwickelt wurde, nämlich das Konzept der Teilfusion unter Errichtung einer „neuen“ Wasserried GmbH & Co. KG, halten wir es für sinnvoll, die Ausführungen zu dem bisherig angedachten Vollfusionskonzept in diesem Gutachten zu belassen. Zum einen gelten einige steuerliche Ausführungen auch für das neue Konzept und zum anderen lassen sich durch einen Vergleich der Konzepte die steuerlichen Unterschiede erkennen.

1. Sind steuerliche Auswirkungen bei der BGL durch die Fusion der ENERGIERIED/GGEW zu erwarten?

Die BGL ist als Kommanditistin mit 40,4 % an der ENERGIERIED GmbH & CO. KG beteiligt. Eine Verschmelzung der ENERGIERIED auf die GGEW führt dazu, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung die ENERGIERIED und damit auch die Beteiligung der BGL an der ENERGIERIED ohne gesonderte Auflösung untergeht. Die Gesellschafter der ENERGIERIED erhalten im Gegenzug neue Anteile an der GGEW, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der GGEW geschaffen werden. Der Wert der neuen Anteile an der GGEW entspricht dem Wert der untergangenen Anteile an der ENERGIERIED auf Basis der ermittelten Unternehmenswerte.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich die Beteiligung der Stadt Lampertheim an der GGEW infolge der Verschmelzung von 4,08 % auf 10,22 % erhöhen wird.

Bei einer Verschmelzung nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes erfolgt die steuerliche Behandlung nach dem Umwandlungssteuergesetz. Danach kann die Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen steuerneutral erfolgen. Die GGEW kann das übernommene Vermögen mit den steuerlichen Buchwerten, den Zeitwerten oder einem Zwischenwert ansetzen. Der Wertansatz bei der GGEW gilt die BGL als Veräußerungspreis der Anteile an der ER und als Anschaffungskosten für die neuen Anteile an der GGEW. Ein Wertansatz über dem Buchwert der Beteiligung der BGL an der ENERGIERIED würde bei der BGL zu einer steuerpflichtigen Aufdeckung von stillen Reserven führen.

Der Wertansatz des Vermögens bei der GGEW (und damit auch für die BGL) kann im Zuge der Gestaltung der Verschmelzung vertraglich geregelt werden. Soweit das Vermögen unter dem gemeinen Werten angesetzt werden und die Stadt Lampertheim die Anteile an der GGEW innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußert, ist nach § 22 UmwStG ein Einbringungsgewinn nachträglich zu versteuern.

Aus Sicht der Stadt Lampertheim wäre eine Buchwertfortführung zu empfehlen, um steuerliche Folgen zu vermeiden.

2. Sollte die BBL in die Fusion integriert werden? Die GGEW hat bereits die Bäder in Bensheim zum Betrieb übernommen.

Die Stadt Bensheim hat ihren Bäderbetrieb als Dauerverlustbetrieb in die GGEW eingebracht. Aktionäre der GGEW AG sind allein kommunale Gebietskörperschaften bzw. kommunal beherrschte Eigengesellschaften mit folgenden Beteiligungsverhältnissen (vor Fusion):

Stadt Bensheim	62,06 %
Stadt Zwingenberg	12,20 %
Gemeinde Seeheim-Jugenheim	8,08 %
Gemeinde Bickenbach	7,65 %
Gemeinde Alsbach-Hähnlein	5,93 %
Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim	4,08 %

Die Verluste aus den Bensheimer Bäder auf der Ebene der GGEW hat allein die Stadt Bensheim zu tragen. Die anderen Gesellschafter dürfen durch die Übernahme des dauerdefizitären Bäderbetriebs durch die GGEW nicht beeinträchtigt werden. Hierzu leistet die Stadt Bensheim jährliche Ausgleichszahlungen.

Soweit erwogen wird, den Bäderbetrieb der Stadt Lampertheim auf die GGEW zu übertragen, hätte dies folgende Konsequenzen:

- Mit der Einbringung des Badbetriebs in die GGEW wäre zunächst eine Verringerung des unmittelbaren politischen Einflusses der Stadt Lampertheim auf die Gestaltung des Badbetriebs verbunden. Zudem müssten die Arbeitnehmer gemäß den Vorgaben des UmwG informiert werden. Diese Entscheidung wäre in den politischen Gremien zu treffen.

- Mit der Einbringung des Badbetriebs in die GGEW könnten ggf. organisatorische Synergieeffekte im Betrieb realisiert werden. Demgegenüber steht jedoch die Verpflichtung der Stadt Lampertheim, jährliche Verlustausgleichszahlungen an die GGEW zu leisten. Dieser Betrag wäre zwar im Haushalt planbar. Steuerlich unterliegt die Ausgleichszahlung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit der Umsatzsteuer. Die Finanzverwaltung könnte vertreten, dass die GGEW mit der Übernahme des Badbetriebs eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an die Stadt Lampertheim erbringt, die über das Gesellschaftsverhältnis hinausgeht. In diesem Fall könnte sich der Badbetrieb für die Stadt Lampertheim – ohne die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs – um 19 % verteuern. Soweit eine Übertragung des Badbetriebs auf die GGEW angestrebt werden sollte, empfehlen wir dringend, eine vorherige verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung des Sachverhalts einzuholen. Hierzu müsste der Entwurf der Gestaltung (Verträge) ausformuliert der Finanzverwaltung vorgelegt werden.
 - Bei einer Übertragung des Badbetriebs auf die GGEW entstehen zusätzliche Prüfungskosten der Spartenrechnung bei der GGEW, die die Stadt Lampertheim zu tragen hätte.
 - Im Rahmen einer Verschmelzung der BBL auf die GGEW entstehen zudem grunderwerbsteuerliche Folgen. Der mit der Verschmelzung einhergehende Rechtsträgerwechsel an den Bädergrundstücken führt zu einer einmaligen Grunderwerbsteuerbelastung i.H.v. 6 % auf die sog. Bedarfswerte. Diese ermitteln sich nach § 147 Abs. 3 BewG und sind in der Regel etwas niedriger als die Verkehrswerte. Auch wenn im Außenverhältnis regelmäßig der Erwerber (GGEW) die Grunderwerbsteuer zu tragen hat, wären diese Kosten im Innenverhältnis von der Stadt Lampertheim zu tragen, da die übrigen Gesellschafter der GGEW nicht mit diesen Kosten ohne ihr Einverständnis belastet werden dürfen.
- 3.** Wie wirkt sich eine solche Veränderung in der Beteiligungsstruktur auf den steuerlichen Querverbund aus? Was ist in der Abwicklung zu beachten?

Die bisherige Verlustverrechnung der BBL sowie der VTL und der ENERGIERIED erfolgt mittels Gewinnabführungsverträgen in der Hand der BGL. Die Verschmelzung der ENERGIERIED und der GGEW hat steuerrechtlich zur Folge, dass die Gewinnabführungsverträge zwischen der BGL und der BBL/VTL nicht mehr zu einer Verlustverrechnung auf Ebene der BGL führen. Gewinne und Verluste können im Organkreis der öffentlichen Hand nur insoweit verrechnet werden, als die Zusammenfassungskriterien von BgA i.S.d. § 4 KStG gegeben sind.

Mit dem Entfall der Kommanditbeteiligung an der ENERGIERIED, die bei der BGL einen BgA Energie dargestellt hat, entfallen die bisher gegebenen Zusammenfassungskriterien für den BgA Energie mit dem Bäderbetrieb und dem Verkehrsbetrieb. Die an die Stelle tretende Beteiligung an der GGEW qualifiziert steuerlich nicht als Zusammenfassungskriterium. Damit entsteht eine Organschaft ohne Verflechtung.

Mangels Vorliegen einer engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung i.S.d. § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG ist der Verlust der BBL (Organgesellschaft) nicht mehr mit dem Gewinn der BGL (Organträgerin) verrechenbar. Auch die Verrechnungsmöglichkeit mit der VTL entfällt.

Steuerlich kommen die Regelungen des § 8 Abs. 7 ff. KStG zur Anwendung. Bei den Verlusten des Bad- und Verkehrsbetriebs handelt es sich um begünstigte Dauerverlustgeschäfte, so dass die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht zu ziehen sind. Die Verluste der BBL und der VTL sind bei der BGL in gesonderten Sparten i.S.d. § 8 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 KStG zu erfassen. Eine Verrechnung der Verluste mit den Ausschüttungen der GGEW-Beteiligung wäre möglich, wenn die Beteiligung den Sparten Bad und Verkehr anteilig als gewillkürtes Betriebsvermögen zugerechnet wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass steuerliche Risiken einer Nicht-Anerkennung durch die Finanzverwaltung nicht rechtssicher ausgeschlossen werden können.

Auch wenn eine Verlustverrechnung der Dividendenerträge mit den Verlusten der BBL und VTL steuerlich möglich ist, dürften die Dividendenerträge aus der GGEW Beteiligung nicht ausreichen, um sämtliche entstehende Verluste abzudecken. Die Stadt Lampertheim müsste voraussichtlich weiterhin Ausgleichszahlungen aus dem Haushalt an die BGL vornehmen.

4. Zuordnung der auf 10,22 % erweiterten Beteiligung an der GGEW zu der BGL

Eine Zuordnung der Beteiligung an der GGEW zu der BGL ist aus steuerlicher Sicht sinnvoll. Würde die Stadt selbst die Beteiligung an der GGEW halten, würden die Dividendenzahlungen der GGEW der Kapitalertragsteuer i.H.v. 15 % zzgl. SolZ unterliegen. Die Belastung von Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlungen kann vermieden werden, wenn die BGL als Kapitalgesellschaft die Dividenden vereinnahmt.

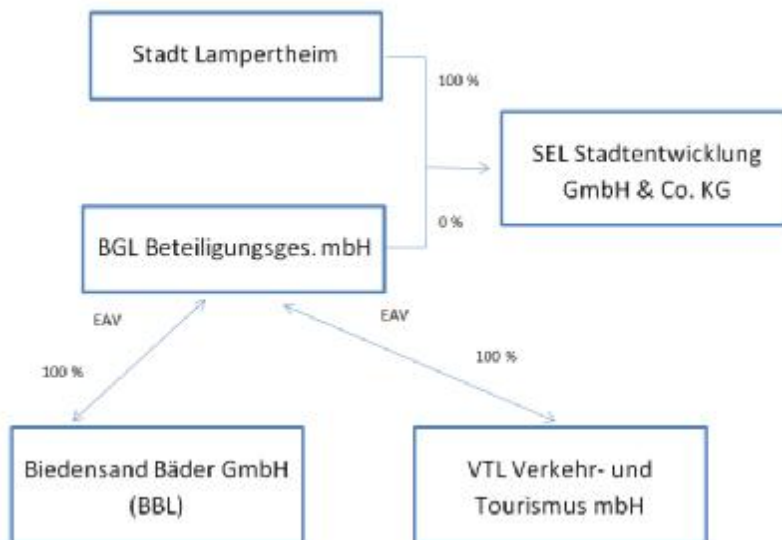
Beteiligungserträge in Form von Gewinnausschüttungen sind bei inländischen Kapitalgesellschaften voll körperschaftsteuerpflichtig, wenn die zufließenden Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen (unmittelbare Beteiligung unter 10%) herrühren (§ 8b Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 KStG). Mit der Fusion der ENERGIERIED und der GGEW würde sich die Beteiligung an der GGEW auf 10,22 % erhöhen. Damit wird die Grenze für den sog. Streubesitz überschritten.

Beteiligungserträge in Form von Gewinnausschüttungen bleiben bei inländischen Kapitalgesellschaften bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, § 8b Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG. Von den Bezügen, die nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5% als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 Satz 1 KStG), weshalb die Bezüge im Ergebnis zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die verbleibenden Beträge können zu einem Ausgleich der Verluste in der BGL genutzt werden.

5. Strukturüberlegungen für die Gesellschaften BBL, VTL und SEL nach Verschmelzung der ENERGIERIED und der GGEW

Nach einer möglichen Verschmelzung der ENERGIERIED auf die GGEW stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die BGL fortzuführen. Die bisherige steuerliche Begründung für die derzeitige Beteiligungsstruktur (Querverbund zwischen der ENERGIERIED und der BBL/VTL im Wege eines Gewinnabführungsvertrags) ist nach der Verschmelzung der ENERGIERIED auf die GGEW nicht mehr gegeben. DIE BGL wäre nach der Verschmelzung neben der verschmolzenen GGEW lediglich an der BBL und der VTL beteiligt und wäre Komplementärin der SEL.

Die Beteiligungsstruktur nach Verschmelzung sähe im Hinblick auf die BBL, VTL und SEL wie folgt aus (die Minderheitsbeteiligung von 10,22 % an der GGEW befindet sich bei der BGL):



a) BBL

Eine Verschmelzung der BBL auf die BGL ist zunächst auf grunderwerbsteuerliche Folgen zu untersuchen, da mit der Verschmelzung ein Rechtsträgerwechsel an den Bädergrundstücken einhergeht. Ausgehend von einem Buchwert der Sachanlagen zum 31.12.2019 i.H.v. EUR 2,6 Mio. würde eine mögliche Grunderwerbsteuerbelastung i.H.v. 6 % überschlägig mindestens EUR 156.00 betragen. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrswerte, die durch entsprechende Gutachten belegt werden müssten, wesentlich höher sind und sich damit auch die Grunderwerbsteuerbelastung entsprechend erhöht.

Die Vermögensübertragung ist jedoch nach § 6a S. 1 GrEStG begünstigt. Diese Befreiungsvorschrift begünstigt Umstrukturierungen in einem Konzern durch Verschmelzung, durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) und durch Vermögensübertragung. Mit dieser Regelung sollen wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen in einem Konzern nicht durch Grunderwerbsteuer belastet oder gar verhindert werden.

Voraussetzung für die Anwendung des § 6a GrEStG ist zwingend das Vorliegen einer unternehmerischen Konzernstruktur. Nach § 6a S. 3 GrEStG muss an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften (Alternative 1) oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften (Alternative 2) beteiligt sein. Dieser Verbund muss fünf Jahre vor (sog. Vorbehaltensfrist) und fünf Jahre nach (sog. Nachbehaltensfrist) dem Rechtsvorgang unmittelbar/mittelbar zu mindestens 95 Prozent ununterbrochen bestanden haben. Die Nachbehaltensfrist muss nur insoweit eingehalten werden, als dies umwandlungsrechtlich möglich ist.

Diese Voraussetzungen (Konzernstruktur, Vorbehaltensfrist) sind vorliegend erfüllt. Die BGL ist seit mehr als 5 Jahren zu 100 % an der BBL beteiligt. An den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des herrschenden Unternehmens sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es reicht aus, wenn das herrschende Unternehmen über eine Beteiligung an einer abhängigen Gesellschaft am Markt teilnimmt (BFH-Urteil, II R 19/19). Eine Verschmelzung der BBL auf die BGL wäre damit ohne grunderwerbsteuerliche Folgen möglich. Dies sollte aber aus Vorsichtsgründen vorab im Wege einer verbindlichen Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt abgesichert werden.

Das bei der BBL beschäftigte Personal würde im Wege eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB) auf die BGL übergehen. Bei der BGL müsste eine neue betriebliche Einheit für den Bereich Bäder mit einem Fachbereichsleiter geschaffen werden. Eine steuerliche Verlustverrechnung dieses Fachbereichs wäre auf Ebene der BGL mit den Dividendenausschüttungen der GGEW Beteiligung möglich.

b) VTL

Um die Beteiligungsstruktur der Stadt Lampertheim weiter zu verschlanken und damit Kostenersparnisse zu realisieren, die durch den Betrieb verschiedener Gesellschaften verursacht werden (Jahresabschlussprüfungen, Kosten für Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw.), könnte erwogen werden, die VTL auf die BGL zu verschmelzen. Die VTL hat – nach den uns vorliegenden Informationen – keinen Grundbesitz, so dass eine Verschmelzung der VTL auf die BGL ohne steuerliche Auswirkungen möglich wäre.

Das bei der VTL beschäftigte Personal würde im Wege eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB) auf die BGL übergehen. Bei der BGL müsste eine neue betriebliche Einheit für den Bereich Verkehr und Tourismus mit einem Fachbereichsleiter geschaffen werden. Eine steuerliche Verlustverrechnung dieses Fachbereichs wäre auf Ebene der BGL mit den Dividendenausschüttungen der GGEW Beteiligung möglich, da Gewinne und Verluste aus den Bereichen Energie und Verkehr steuerlich verbundsfähig sind.

Unter Berücksichtigung der gegebenen und künftig zu erwartenden Dividendenzahlungen der GGEW dürften diese Zahlungen der Höhe nach nicht ausreichen, um sowohl die Verluste des Bäderbetriebs als auch die Verluste aus dem Nahverkehrsbetrieb der VTL auszugleichen. Damit wäre zwar grundsätzlich das Potential zu dem steuerlichen Querverbund Energie und Verkehr gegeben, das sich jedoch aufgrund der gegebenen Zahlen nicht (vollumfänglich) nutzen lässt.

Die künftige Gestaltung der Betätigungen der VTL – Bereich Nahverkehr - als eigene Gesellschaft in Form der VTL, die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder gar die Rückführung der VTL in den Haushalt der Stadt Lampertheim ist aus unserer Sicht damit weniger eine steuerliche Frage als eine politische Entscheidung. Hier könnte sich ggf. ein zweistufiges Verfahren anbieten, wonach die VTL zunächst mit der BGL verschmolzen und dort als eigene Sparte geführt wird. In einem zweiten Schritt könnte eine Rückführung der Sparte Nahverkehr in den Haushalt erwogen werden. Damit wäre aber eine Verlustnutzung aus dem Bereich Verkehr vollständig ausgeschlossen.

c) SEL

Im Hinblick auf die SEL in der Rechtsform der GmbH & Co. KG besteht ein erhöhter Steuerungsaufwand für die Stadt (aufgrund von mehreren Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlungen pro Jahr, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen). Die Rechtsform der GmbH & Co. KG wurde gewählt, damit die Grundstücke der Stadt Lampertheim ohne Grunderwerbsteuerbelastung in das Vermögen der Personengesellschaft übergehen konnten.

Sollte die Stadt Lampertheim aus politischen Gründen eine Rückführung der Betätigung der SEL in den Haushalt anstreben, z.B. wenn die Stadtentwicklung weitgehend abgeschlossen ist, könnte die SEL liquidationslos beendet werden, indem die BGL als Komplementärin aus der GmbH & Co. KG austritt. Eine liquidationslose Vollbeendigung der GmbH & Co. KG kann bei Personengesellschaft mit nur zwei Gesellschaftern (BGL und Stadt) auf die Weise erfolgen, dass ein Gesellschafter ausscheidet. Da eine Personengesellschaft zwingend mindestens zwei Gesellschafter haben muss, wächst das Vermögen der SEL mit einem Ausscheiden der BGL der Stadt Lampertheim zu. Aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ergeben sich keine Konsequenzen, da die Stadt zu 100 % am Vermögen der SEL beteiligt ist. Allerdings würde eine Beendigung der SEL ertragsteuerlich die Aufdeckung von stillen Reserven zur Folge haben. Diese sind steuerpflichtig, soweit keine verrechenbare Verlustvorträge der SEL bestehen.

Durch eine Rekommunalisierung der SEL ergeben sich Einsparpotentiale im Hinblick auf das Beteiligungscontrolling und das Berichtswesen sowie auf die Gremien. Ggf. könnten Synergieeffekte mit den städtischen Fachbereichen entstehen. Demgegenüber steht die notwendige Einbindung der kommunalen Gremien, was zu längeren Entscheidungsprozessen führen kann als bei einer Aufgabenwahrnehmung in einer eigenständigen Gesellschaft.

Soweit eine Rückführung in den Haushalt derzeit nicht in Betracht gezogen wird – etwa, weil die Tätigkeiten der SEL auch künftig Bedeutung für die Stadt Lampertheim haben –, wird die BGL auch künftig als persönlich haftende Gesellschafterin benötigt, um die GmbH & Co. KG in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Schaffung eines adäquaten Wohnraum- und Gewerbeflächenangebotes im Stadtgebiet Lampertheim wahrnehmen zu können. Eine Verschmelzung der SEL auf die BGL würde zu einem Rechtsträgerwechsel an den Grundstücken führen und Grunderwerbsteuer i.H.v. 6 % auf die Grundstücke der SEL auslösen. Diese Gestaltung wäre daher nicht empfehlenswert. Im Hinblick auf die SEL wäre eine Auflösung der BGL daher nicht als nachhaltig vorteilhaft anzusehen.

6. Alternativgestaltung zur Verschlinkung der Struktur: Down-Stream-Merger

Nach einer möglichen Verschmelzung der ENERGIERIED auf die GGEW könnte alternativ zu den Ausführungen unter Ziff. 5 erwogen werden, die Verschlinkung der Gesellschaftsstruktur anstelle einer Verschmelzung der BBL auf die BGL (Up-Stream-Merger) die BGL auf die BBL im Wege eines sog. Down-Stream-Mergers zu verschmelzen.

Bei einem Down-Stream-Merger wird die Muttergesellschaft (BGL) auf die Tochter (BBL) verschmolzen. Die Stadt Lampertheim als Anteilsinhaberin der Muttergesellschaft würde an Stelle ihrer bisherigen Anteile an der BGL solche der Tochtergesellschaft erhalten. Es käme also zu einem Anteils-tausch. Diese Form der Verschmelzung kann im Vergleich zu einem Up-Stream-Merger vorteilhaft sein, wenn die Tochtergesellschaft über Grundstücke verfügt, deren Übertragung Grunderwerbsteuer auslösen könnte. Soweit das sog. grunderwerbsteuerliche Konzernprivileg (s.o.) nicht zur Anwendung kommen kann, könnte eine Abwärtsverschmelzung geprüft werden. Diese Art der Verschmelzung ist im Vergleich zu einer Aufwärtsverschmelzung etwas aufwendiger in der Umsetzung. Zudem müsste vorab geprüft werden, ob diese ertragsteuerneutral durchgeführt werden kann, da die Anteile bei der Stadt ggf. nicht einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen zugeordnet sind und damit die Versteuerung der stillen Reserven nicht sichergestellt wäre.

7. Auswirkungen der Fusion auf die Gewerbesteuer

Aufgrund der dauernden Verluste hat die BGL zum 31.12.2020 einen Gewerbesteuerverlustvortrag in Höhe von EUR Mio. 7,3. Es ist somit davon auszugehen, dass die BGL in der nächsten Zukunft keine Gewerbesteuer zahlen wird.

Durch eine Fusion der Energieried mit der GGEW werden in Zukunft keine Gewerbesteuerzahlungen von der Energieried an die Stadt Lampertheim erfolgen. Die Höhe der Gewerbesteuerzahlungen ist abhängig von der Höhe des steuerlichen Gewinns und von dem Gewerbesteuererlegungsanteil der Stadt Lampertheim an diesem Gewinn. Nach den uns gegebenen Informationen lag der Gewerbesteuererlegungsanteil der Stadt Lampertheim an dem Gewinn der Energieried in den vergangenen Jahren in der Größenordnung von rd. EUR 500.000,-. Hieraus würde die Stadt Lampertheim eine Gewerbesteuer in Höhe von ca. EUR 75.000,00 erhalten. Wäre in Zukunft der Gewinn der Energieried EUR 0,00, so würde auch die Gewerbesteuer EUR 0,00 betragen.

Durch eine Vollfusion der Energieried mit der GGEW steigt der Gewerbesteuererlegungsanteil der Stadt Lampertheim am Gewinn der GGEW, da dieser bei Energieversorgungsunternehmen in der Regel nach dem in der jeweiligen Gemeinde befindlichen Anlagevermögen aufgeteilt wird. Über die zukünftige Gewerbesteuererlegung der GGEW und der zukünftigen Gewinnentwicklung der GGEW bei Vollfusion liegen uns derzeit aber keine detaillierten Informationen vor, sodass wir an dieser Stelle keine genauere Vergleichsrechnung durchführen können. Würde der Anteil der Stadt Lampertheim am Gewerbesteuererlegungsgewinn der GGEW ebenfalls EUR 500.000,00 betragen, wäre auch die Gewerbesteuer in Höhe von ca. EUR 75.000,00 an die Stadt Lampertheim zu zahlen.

Für die Teilfusion gibt die GGEW in der vorgelegte Planung für die GGEW NewCo EUR 138.000,00 Gewerbesteuer als Anteil der Stadt Lampertheim (13% der GGEW NewCo) und für den Ertrag in der Wasserried zusätzlich einen Anteil in Höhe von EUR 74.000,00 an. Zusammen würde sich somit die Gewerbesteuerereinnahmen der Stadt Lampertheim bei Eintreten der Planung auf EUR 213.000,00 summieren und deutlich über den Beträgen der Vergangenheit liegen.

Im Hinblick auf die Gewerbesteuer ist mit Änderungen zu der bisherigen Situation zu rechnen. Verringerungen der Gewerbesteuerereinnahmen können sich insbesondere vor dem Hintergrund sinkender Gewinne aufgrund der Teuerungen im Bereich Energie ergeben. Dies gilt sowohl für den Anteil der Stadt Lampertheim an der Gewerbesteuer der bisherigen Energieried als auch nach Fusion mit der GGEW.

III. „Zellteilung“ der Energieried GmbH & Co. KG – Neues Fusionskonzept

Nach dem neuen Fusionskonzept soll eine sog. „Zellteilung“ der Energieried erfolgen. Hierbei soll das Wassergeschäft der Energieried an eine neu zugründende „Wasserried GmbH & Co. KG“ (Wasserried) verkauft werden. Diese Gesellschaft soll sich ausschließlich im Besitz der Städte Lampertheim und Bürstadt befinden. In diese Gesellschaft sollen auch überproportional Schulden der bisherigen Energieried übertragen werden, um den Wert der Energieried bei der Verschmelzung mit der GGEW zu erhöhen.

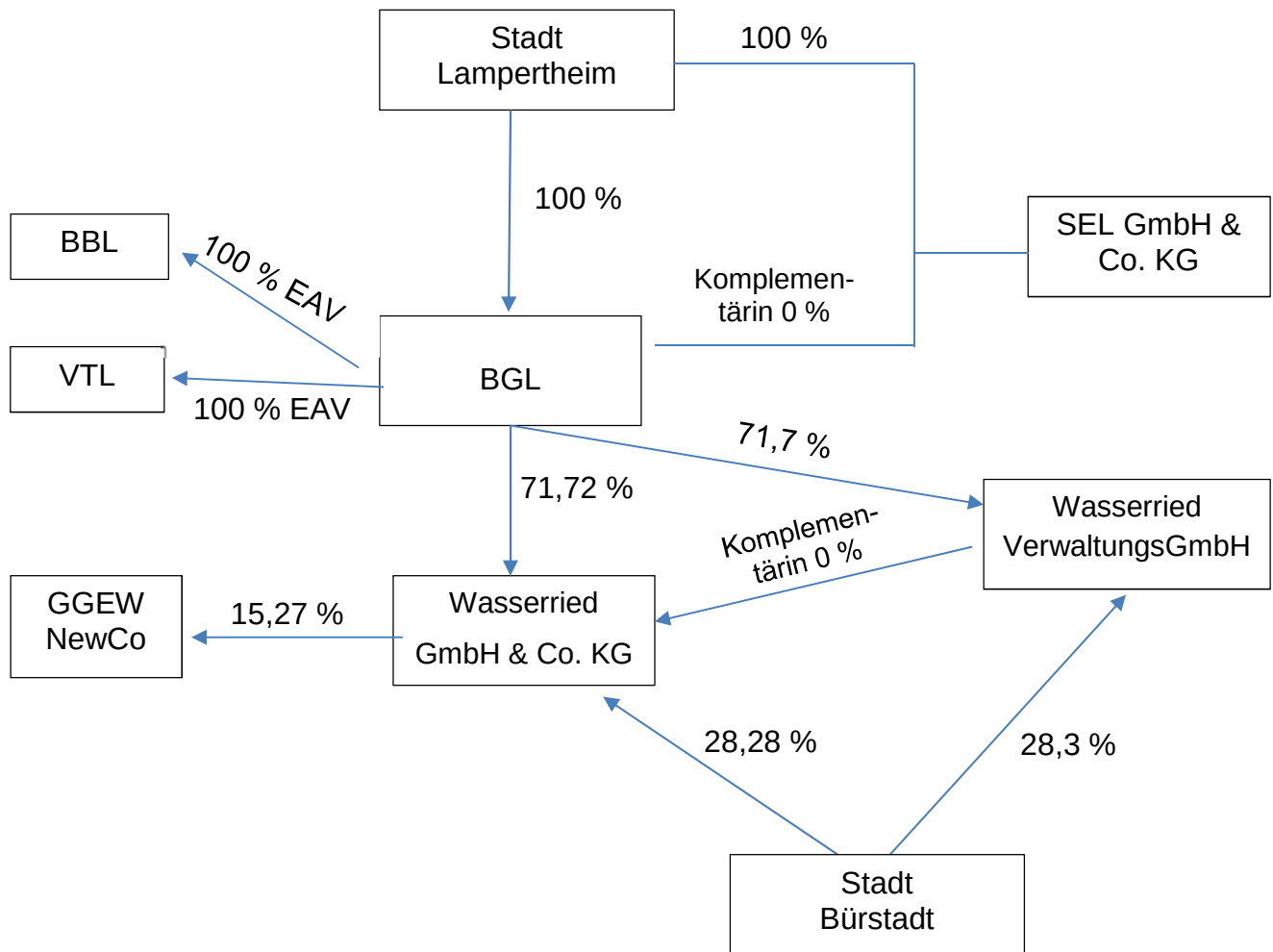
Die rechtliche Umsetzung zur Erreichung der Zielstruktur soll in 8 Schritten erfolgen:

- (1) Veräußerung der Anteile an der ENERGIERIED Verwaltungs GmbH durch die GGEW an die BGL und die Stadt Bürstadt im Verhältnis der künftigen Anteilsverhältnisse an der WASSERRIED
- (2) Gründung der WASSERRIED durch die BGL als Kommanditistin und der ENERGIERIED Verwaltungs GmbH als Komplementärin, die nicht am Vermögen der WASSERRIED beteiligt wird.
- (3) BGL und Stadt Bürstadt bringen ihre Mitunternehmeranteile an der ENERGIERIED in die neue WASSERRIED ein.
- (4) Einbringung der Aktien der BGL an der GGEW in die WASSERRIED
- (5) Veräußerung der Wasserversorgungsanlagen und der Wasserleitungen (Geschäftsbereich Wasser) von der ENERGIERIED an die WASSERRIED
- (6) Erhöhung des Eigenkapitals bei der ENERGIERIED durch Schuldübernahme/Befreiung von Verbindlichkeiten durch die WASSERRIED
- (7) „Verschmelzung“ der ENERGIERIED und der GGEW (Einbringung des Mitunternehmeranteils an der ENERGIERIED durch die WASSERRIED bzw. Anwachsung durch Austritt der ENERGIERIED Verwaltungs GmbH aus der ENERGIERIED
- (8) Umfirmierung der ENERGIERIED Verwaltungs GmbH in WASSERRIED Verwaltungs GmbH

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragestellungen.

1. Wie wirkt sich die Gründung der Wasserried auf das Beteiligungskonstrukt der Stadt Lampertheim aus?

Das Beteiligungskonstrukt der Stadt Lampertheim nach der Umstrukturierung sieht wie folgt aus.



Bisher war die BGL als Kommanditistin mit 40,4 % zusammen mit der GGEW (34,5 %) und der Stadt Bürstadt (25,1 %) an der Energieried GmbH & Co. KG beteiligt. Komplementärin (0 %) war die Verwaltungs GmbH, an der die gleichen Beteiligungsverhältnisse bestehen. Die GGEW wird an der künftigen Wasserried GmbH & Co. KG und an der Wasserried Verwaltungs GmbH nicht mehr beteiligt sein. Die Beteiligung der Stadt Lampertheim an diesen Gesellschaften erhöht sich auf 71,72 %, die Beteiligung der Stadt Bürstadt erhöht sich auf 28,28 %.

Ein wesentlicher Unterschied zu der bisherigen Struktur besteht darin, dass nicht mehr die BGL die Aktien der Stadt Lampertheim (bisher 4,08 %) an der GGEW hält, sondern die Aktienbeteiligung an der GGEW NewCo (15,27%) durch die neue Wasserried GmbH & Co. KG gehalten wird. Die Stadt Bürstadt wird erstmals über die Wasserried an der GGEW NewCo beteiligt sein (an der GGEW AG ist die Stadt Bürstadt derzeit nicht beteiligt).

Die Anteilsquote der bisherigen Aktionäre der GGEW AG an der GGEW NewCo verringern sich infolge der Teilfusion der GGEW AG mit der Energiesparte (Stadt Bensheim von 62,06% auf 54,82 %, Stadt Zwingenberg von 12,2 % auf 10,78 %, Gem. Seeheim-Jugenheim von 8,08 % auf 7,14 %, Gem. Bickenbach von 7,65 % auf 6,76 % und Gem. Alsbach-Hähnlein von 5,93 % auf 5,24 %). Eine Bereicherung der bisherigen Aktionäre durch die Einbringung der Energiesparte durch die Städte Lampertheim und Bürstadt erfolgt auf diese Weise nicht.

2. Welche steuerlichen und rechtlichen Folgen ergeben sich daraus für die BGL?

a) Steuerliche Folgen

Der Weg in die neue Struktur kann für die BGL nach den gegebenen Informationen von der Kanzlei Becker Büttner Held weitestgehend steuerfrei erfolgen. Mögliche kritische Fragestellungen sollen vorab durch eine verbindliche Auskunft abgesichert werden, insbesondere ob das Finanzamt eine Aufdeckung der stillen Reserven im Zuge der Umstrukturierung in Höhe der bestehenden Verlustvorräte der Energieried zulässt. Im Hinblick auf den Neubau eines Gebäudes bei der Energieried wird durch die Übertragung auf die GGEW eine Grunderwerbsteuerbelastung i.H.v. TEUR 357 entstehen. Wer die Grunderwerbsteuer wirtschaftlich trägt (Veräußerer oder Erwerber), kann vertraglich gestaltet werden.

Nach erfolgter Umsetzung der Struktur ergeben sich für die BGL folgende steuerliche Änderungen.

aa) Dividenden

Dividendenzahlungen der GGEW NewCo an die Wasserried werden auf Ebene der BGL versteuert, da eine Personengesellschaft wie die Wasserried GmbH & Co. KG für ertragsteuerliche Zwecke als transparent gilt. Beteiligungserträge in Form von Gewinnausschüttungen sind bei inländischen Kapitalgesellschaften voll körperschaftsteuerpflichtig, wenn die zufließenden Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen (unmittelbare Beteiligung unter 10%) herrühren (§ 8b Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 KStG). Nach Erreichen der Zielstruktur würde sich die mittelbare Beteiligung der BGL an der GGEW NewCo über die Wasserried durchgerechnet von 4,08 % auf 10,95 % erhöhen. Damit wird die Grenze für den sog. Streubesitz überschritten.

Im Gegensatz zur bisherigen Struktur bleiben die Dividenden bei der BGL bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, § 8b Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG. Von den Bezügen, die nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5% als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 Satz 1 KStG), weshalb die Bezüge effektiv lediglich zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die verbleibenden Beträge können zu einem Ausgleich der Verluste aus dem ÖPNV in der BGL genutzt werden.

Diese Änderung der steuerlichen Behandlung der Dividenden bei der BGL wirkt sich jedoch nur dann aus, wenn die BGL ein positives steuerliches Ergebnis hätte, was aufgrund der bestehenden Verlustverrechnung aufgrund der Gewinnabführungsverträge mit der BBL und der VTL nicht zu erwarten ist.

bb) Höhere Dividenden durch höheres Abschreibungspotential durch die Aufdeckung stiller Reserven

Die Teilfusion der Energieried mit der GGEW führt steuerlich zu der Aufdeckung stiller Reserven der Energieried. Soweit die Finanzverwaltung eine Verrechnung des durch die Aufdeckung der stillen Reserven entstehenden Gewinns mit den bestehenden Verlustvorträgen zulässt, entsteht keine Steuerbelastung für die Stadt Lampertheim. Diese Frage ist nach Auskunft von Becker Büttner Held Gegenstand einer zu stellenden verbindlichen Auskunft.

Auf Ebene der GGEW NewCo führt der Ansatz der von der Energieried eingebrachten Wirtschaftsgüter mit einem höheren Wert als den Buchwerten zu einem erhöhten Abschreibungspotential. Hierdurch kann ggf. mit höheren Dividendenzahlungen durch die GGEW NewCo gerechnet werden als in der bisherigen Struktur.

cc) Steuerlicher Querverbund

Die bisherige Verlustverrechnung der BBL sowie der VTL erfolgt mittels Gewinnabführungsverträgen in der Hand der BGL. Wie bereits ausführlich dargestellt, können Gewinne und Verluste im Organkreis der öffentlichen Hand nur insoweit verrechnet werden, als die Zusammenfassungskriterien von BgA i.S.d. § 4 KStG gegeben sind.

Entfällt künftig die Kommanditbeteiligung an der ENERGIERIED, die bei der BGL einen BgA Energie dargestellt hat, entfallen die bisher gegebenen Zusammenfassungskriterien für den BgA Energie mit dem Bäderbetrieb (enge technisch-wirtschaftliche Verflechtung). Die an die Stelle tretende Beteiligung an der GGEW NewCo qualifiziert steuerlich nicht als Zusammenfassungskriterium.

Die Kommanditbeteiligung der BGL an der künftigen Wasserried ermöglicht auf der Ebene der BGL gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 KStG weiterhin einen Querverbund mit den Ergebnissen der VTL (öffentlicher Verkehr und Versorgung mit Wasser). Damit ist nur noch ein Teil der Zuflüsse für den steuerlichen Querverbund BGL/VTL nutzbar.

Die Stadt Lampertheim müsste die Verluste der BBL künftig entweder aus den versteuerten Beteiligungserträgen von der Wasserried oder im Wege von Ausgleichszahlungen aus dem Haushalt abdecken.

Beispiel anhand der vorliegenden Prognosen:
(sämtliche Beträge wurden auf TEUR gerundet)

Verlust VTL (2021)	470.000,00 EUR
Verlust BBL (2021)	1.050.000,00 EUR
Ausschüttung GGEW (Plan 2023)	3,8 Mio. EUR
Wasserried KG Dividende (15,27 %)	580.000,00 EUR
Anteil der BGL (71,72 %)	416.000,00 EUR

Die Dividende wird durch die BGL zu 100 % aus der Wasserried KG entnommen

Zufluss BGL: 416.000,00 EUR

Der Zufluss von der Wasserried KG kann aufgrund des Verlustes der VTL in Höhe von 470.000,00 EUR vollständig verrechnet werden

Variante:

Ausschüttung GGEW (Plan 2027)	4,8 Mio. EUR
Dividende an Wasserried KG (15,27%)	733.000,00 EUR
Anteil der BGL (71,72 %)	526.000,00 EUR
Gewinn Wasserried KG (Wasserversorgung)	800.000,00 EUR (nur bei Vollausschüttung)
Anteil der BGL (71,72%)	574.000,00 EUR
Zufluss bei der BGL insgesamt	1.100.000,00 EUR
(526.000,00 EUR plus 574.000,00 EUR)	

Der Zufluss der Wasserried KG übersteigt den Verlust der VTL, somit fallen bei der BGL Körperschaftsteuern an, auch wenn ein Gesamtverlust der BGL vorliegt, da die Gewinne an der Wasserried KG nicht mit Verlust aus der BBL verrechnet werden dürfen (steuerrechtliche Spartengewinnrechnung). Es ist jedoch anzumerken, dass eine Körperschaftsteuerbelastung nur dann zum Tragen käme, soweit sich der Verlust der VTL nicht erhöht. Nach den uns gegebenen Informationen hat die VTL für das Jahr 2022 ein Defizit in Höhe von EUR 580.000 erwirtschaftet, der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 geht für die VTL von einem Defizit in Höhe von rd. EUR 780.000 aus. Soweit die Kosten bei der VTL nicht rückläufig sind, ist davon auszugehen, dass die Zuflüsse aus der Wasserried vollständig zur Verlustverrechnung mit der VTL genutzt werden können und abhängig von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ggf. lediglich ein geringer Teil der Körperschaftsteuer unterliegen wird.

Zusammenfassend möchten wir an dieser Stelle nochmals kurz einen Vergleich des steuerlichen Querverbands bei der bisherigen Situation, bei einer Vollfusion und der „Teilfusion“ vornehmen:

Beibehaltung des Status Quo

In der Hand der BGL besteht aufgrund von Gewinnabführungsverträgen ein steuerlicher Querverbund mit der BBL und der VTL. Die Kommanditbeteiligung der BGL an der ENERGIERIED ist steuerlich als BgA Energie zu beurteilen, der eine steuerliche Zusammenfassung mit dem Verkehrsbetrieb der VTL und unter den Voraussetzungen der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung auch mit dem Bäderbetrieb der BBL ermöglicht.

Allerdings sind die Dividendenzahlungen der GGEW an die BGL und die Einkünfte der BGL aus der ENERGIERIED nicht ausreichend, um die Verluste der BBL und der VTL vollständig abzudecken. Es sind zusätzliche Zahlungen zur Verlustabdeckung aus dem Haushalt der Stadt Lampertheim in die Kapitalrücklage der BGL erforderlich.

Vollfusion

Eine Verschmelzung der ENERGIERIED und der GGEW hat steuerrechtlich zur Folge, dass auf Ebene der BGL der BgA Energie durch die Kommanditbeteiligung an der ENERGIERIED entfällt. An die Stelle der bisherigen Kommanditbeteiligung tritt die erhöhte Beteiligung an der verschmolzenen GGEW. Diese Beteiligung qualifiziert steuerlich nicht als Zusammenfassungskriterium im Sinne der engen Voraussetzungen des steuerlichen Querverbands i.S.d. § 4 KStG. Der steuerliche Querverbund in seiner bisherigen Form entfällt. Ggf. wäre aber – nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzverwaltung - eine Verrechnung der Erträge aus der verschmolzenen GGEW ganz oder teilweise mit den Ergebnissen aus den Beteiligungen an der VTL und der BBL möglich.

Teilfusion

Zwar entfällt mit dem BgA Energie die steuerliche Verlustverrechnung bei der BGL mit dem Bäderbetrieb (technisch-wirtschaftliche Verflechtung). Die Kommanditbeteiligung der BGL an der künftigen Wasserried ermöglicht auf der Ebene der BGL gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 KStG weiterhin einen Querverbund mit den Ergebnissen der VTL (öffentlicher Verkehr und Versorgung mit Wasser).

dd) Gewerbesteuer

Bisher unterlagen die Gewinnanteile aus der Beteiligung an der GGEW AG einer doppelten Gewerbesteuer, zum einen auf Ebene der GGEW und zum anderen auf Ebene der BGL, da das sog. gewerbesteuerliche Schachtelprivileg erst ab einer Beteiligungshöhe von mehr als 15 % zu Beginn des Erhebungszeitraums anwendbar ist. Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg hat den Zweck, Doppelbelastungen mit Steuern insbesondere in Konzernen zu vermeiden. Künftig hält die Wasserried eine Beteiligung von 15,27 % an der GGEW NewCo, die die für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg erforderliche Beteiligungsquote erfüllt. Anders als für Zwecke der Ertragsbesteuerung ist eine Personengesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer ein eigenständiges Steuersubjekt.

Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Gewerbeertrag ist gemäß § 7 S. 1 GewStG der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 GewStG bezeichneten Beträge. Auf Ebene der Wasserried wird die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen gem. § 9 Nr. 2a gekürzt um die Gewinne aus sog. laufenden Gewinnanteilen an der GGEW NewCo (sachliche Gewerbesteuerbefreiung). Die Kürzung ist auf den steuerpflichtigen Ertrag begrenzt.

Auf Ebene der BGL würde ebenfalls eine Befreiung vorliegen, aber voraussichtlich nicht zum Tragen kommen, da die Verluste die Gewinnausschüttungen übersteigen.

b) Rechtliche Aspekte

Bisher hat die Stadt Lampertheim über die BGL als Kommanditistin der Energieried ein Stimmrecht in Höhe von 40,4 %, um Entscheidungen in der Energieried zu treffen. In der neuen Struktur ist die BGL mit rd. 72 % an der Wasserried beteiligt, die eine Beteiligung von 15,27% an der GGEW NewCo hält. Damit kann die Stadt Lampertheim das künftige Wassergeschäft in der Energieried mehrheitlich bestimmen, was zuvor in der Energieried nicht möglich war.

Der Einfluss der Stadt Lampertheim auf die frühere Energiesparte der Energieried, die sich künftig in der GGEW NewCo befindet, reduziert sich faktisch von 40,4 % auf 15,27 %. Wenn die Stadt Lampertheim einen höheren Einfluss sicherstellen möchte, müssten gesellschaftsrechtliche Sicherungsmechanismen erwogen werden, die jedoch von der Zustimmung der bisherigen Aktionäre der GGEW abhängen, beispielsweise Stimmrechtsvereinbarungen oder Trackingstockstrukturen. Über die Beteiligung an der GGEW NewCo kann die Wasserried nur einheitlich abstimmen. Ein direkterer Einfluss der Stadt Lampertheim, wie derzeit an der Energieried und der GGEW, ist nicht mehr gegeben.

In diesem Zusammenhang ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: Der Einwirkungsgrad der Städte Bürstadt und Lampertheim als Kommanditistinnen der WASSERRIED auf die GGEW NewCo wird künftig durch die Besetzung des Aufsichtsrats bei der GGEW NewCo erhalten bzw. neu geschaffen. In Aufsichtsratssitzungen werden die Beschlüsse in der Regel mehrheitlich und nicht nach Anteilen gefasst. In der Gesellschafterversammlung der GGEW NewCo haben die Städte Lampertheim und Bürstadt über die WASSERRIED zusammen mit 15,27 % einen höheren Grad an Einwirkungsmöglichkeiten als zuvor die Stadt Lampertheim mit einer Beteiligung von 4,08 % alleine.

Im Hinblick auf das Wassergeschäft erhöht sich der Einfluss der Stadt Lampertheim deutlich. Vorteilhaft kann sich künftig die Möglichkeit zu einer sog. Inhouse Vergabe von Wasserkonzessionen durch die Wasserried auswirken, die zu einer Verringerung des administrativen Aufwands durch den Entfall von Vergabeverfahren führen kann.

3. Wie wird sich das neue Beteiligungskonstrukt auf den Haushalt der Stadt Lampertheim auswirken? Sind weitere Haushaltsbelastungen zu erwarten?

Wirtschaftlich führt die Aufdeckung stiller Reserven infolge der Transaktion zu einem höheren Beteiligungsansatz der Beteiligung an der GGEW NewCo. Der bilanzielle Ausweis im Konzern der Stadt Lampertheim verbessert sich. Demgegenüber steht, dass die bisherigen Verbindlichkeiten der Energieried mit Ausnahme der Schulden für das neue Betriebsgebäude auf die neue Wasserried übertragen werden sollen, so dass diese Beteiligung niedriger zu bewerten ist. Insgesamt gehen wir davon aus, dass der bisherigen Status Quo nicht verschlechtert wird.

Die Beschränkung des bisher vollumfänglichen steuerlichen Querverbunds auf Ebene der BGL mit der BBL und der VTL auf die Verluste der VTL führt dazu, dass steuerlich die Regelungen des § 8 Abs. 7 ff. KStG zur Anwendung kommen und auf Ebene der BGL eine Spartenrechnung eingeführt werden muss. Dies führt zu einem erhöhten Bilanzierungsaufwand bei der BGL, der mit höheren Kosten als bisher verbunden sein kann.

Soweit nach der Verrechnung der Dividenden aus der GGEW NewCo mit den Verlusten der VTL auf Ebene der BGL ein Überschuss verbleiben sollte, kann dieser – anders als bisher – nicht mehr unmittelbar zum Verlustausgleich der BBL genutzt werden. Der Überschuss unterliegt auf Ebene der BGL zunächst der Besteuerung (95 % der Erträge nach § 8b KStG steuerfrei, 5 % gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben) und kann erst im Anschluss zum Verlustausgleich der BBL genutzt werden.

Vereinfacht gesagt kann der Verlustausgleich der BBL nicht mehr aus un versteuerten Gewinnen erfolgen, sondern erst nach Versteuerung der Gewinne. Damit verteuert sich der Verlustausgleich der BBL – vorausgesetzt es liegen Beteiligungserträge in entsprechender Höhe vor – durch die Besteuerung. Soweit die Verluste durch die Beteiligungserträge nicht vollständig ausgeglichen werden können, müssten Ausgleichszahlungen aus dem Haushalt der Stadt Lampertheim geleistet werden.

Zusammenfassend stellt sich die Situation unter Berücksichtigung der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten wie folgt dar:

Beibehaltung des Status Quo

Die Erträge der BGL reichen nicht aus, um die Verluste der Beteiligungen BBL und VTL sowie die originären Kosten der BGL zu finanzieren. Aufgrund der Dauerverluste der BBL ist somit dauerhaft eine Unterstützung durch die Stadt Lampertheim als Gesellschafterin der BGL durch Zahlungen in die Kapitalrücklage notwendig.

Vollfusion

Der steuerliche Querverbund auf Ebene der BGL entfällt. Die Stadt Lampertheim müsste die Verluste der BBL und VTL aus dem Haushalt ausgleichen. Hierzu können handelsrechtliche die von der GGEW AG an die BGL ausgeschütteten Dividendenerträge genutzt werden.

Teilfusion

Der steuerliche Querverbund mit der VTL bleibt erhalten. Zum Verlustausgleich können die handelsrechtlichen Beteiligungsgewinne, die die BGL über bzw. von der WASSERRIED erhält, genutzt werden. Die Verluste der BBL wären aus dem Haushalt auszugleichen.

4. Welche wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Folgen entstehen durch die Gründung der Wasserried?

Mit der Gründung der Wasserried als Konstrukt einer GmbH & Co. KG müssen sowohl für die Verwaltungs GmbH als auch für die KG Bücher geführt und Abschlüsse erstellt werden. Anders als bei einer Vollfusion der ENERGIERIED mit der GGEW, bei der die Energieried GmbH & Co. KG entfallen würde, bleibt in dem Konzept der Teilfusion die GmbH & Co. KG als WASSERRIED erhalten.

Im Vergleich zu einer Vollfusion könnte es ein positives Signal für die Einwohner sein, dass der Bereich Wasserversorgung auch künftig durch eine kommunale Gesellschaft wahrgenommen wird und nicht durch eine große AG.

Insgesamt hat das vorgeschlagene Konstrukt positive und negative steuerliche und wirtschaftliche Folgen im Vergleich zu der bisherigen Situation, die anhand der voraussichtlich erwarteten Zahlen gegeneinander abgewogen werden müssen:

- Steuerungs- und Betriebsaufwand: bisher Energieried GmbH & Co. KG, künftig Wasserried GmbH & Co. KG: kein Unterschied
- Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Lampertheim auf den Bereich Energie verringert sich von bisher 40,4 % an der Energieried GmbH & Co. KG auf insgesamt 15,27 % über die Beteiligung der BGL zusammen mit der Stadt Bürstadt an der Wasserried. Im Gegenzug erhöht sich die mittelbare Beteiligung der Stadt Lampertheim an der GGEW NewCo von bisher 4,08 % auf 15,27 %.
- Der steuerliche Querverbund auf Ebene der BGL mit der BBL und der VTL bleibt für die VTL – anders als bei einer Vollfusion - erhalten. Zudem ergeben sich Vorteile aus dem gewerbesteuerlichen Schachtelprivileg, der Steuerbefreiung von Dividenden nach § 8b KStG und erhöhte Dividendenzahlungen aufgrund von Synergieeffekten der Fusion und dem erhöhten Abschreibungspotential aus der Aufdeckung von stillen Reserven.
- Neben den rein steuerlichen Folgen der Teilfusion sind auch Faktoren zu berücksichtigen, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht monetär beziffert werden können, wie beispielsweise eine positivere Ausgangssituation der GGEW NewCo im Hinblick auf die Erschließung von Wachstumspotentialen in Stromnetzen, erneuerbare Energien, Telekommunikation etc. Der Bereich Wasserversorgung kann in der WASSERRIED von einer eindeutigen Bestimmung der Aufgabenerledigung, von der Möglichkeit der Inhouse-Vergabe von Wasserkonzessionen sowie von dem Erhalt des Standortes in Lampertheim profitieren.

- Insgesamt ist das Konzept der Teilfusion aus steuerlicher Sicht wegen des teilweisen Erhalts des steuerlichen Querverbunds i.S.d. § 4 KStG rechtssicherer als das bisher erwogene Konzept einer Vollfusion, bei der eine Verrechnungsmöglichkeit der Beteiligungserträge aus der GGEW NewCo mit den Beteiligungsverlusten der BBL und VTL nicht mehr nach den steuerlichen Querverbundskriterien (§ 4 KStG) erreicht werden kann, sondern durch eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung sichergestellt werden müsste. Würde der bisherige Status Quo beibehalten, könnten die mit einer Teilfusion verbundenen Synergieeffekte nicht realisiert werden. Zudem würde eine Beibehaltung des Status Quo nicht zur Anwendung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs (Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf mehreren Gesellschaftsebenen) führen.

IV. Benchmarking

Abschließend möchten wir – wie gewünscht – lediglich kurz zu dem Aspekt des Benchmarkings Stellung nehmen. Auch wenn jede Kommune individuell ist und aufgrund ihrer Entwicklungsgeschichte unterschiedliche Beteiligungsstrukturen aufweist, lässt sich allgemein feststellen, dass aus steuerlichen Gründen regelmäßig Strukturen gegeben sind, die einen steuerlichen Querverbund i.S.d. § 4 KStG ermöglichen. So besteht regelmäßig – wie auch zurzeit bei der Stadt Lampertheim – eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Bereich Schwimmbad und Energie.

Durch diese Strukturen können steuerliche Vorteile geschaffen werden, die die Steuerbelastung der Gemeinde senken. Der steuerliche Vorteil der Stadt Lampertheim lag im Jahre 2020 bei ca. EUR 112.000,00.

Würden beispielsweise die Anteile der GGEW in Haushalt der Stadt Lampertheim liegen und die GGEW würde zugunsten der Stadt Lampertheim EUR 350.000,00 (Brutto) ausschütten, so käme es zu einer Steuerbelastung durch Kapitalertragsteuer (15%) und Solidaritätszuschlag (5,5%) in Höhe von ca. EUR 55.400,00. Diese Steuerbelastung kann durch die bestehende Struktur vermieden werden. Aus diesem Grund hat jede Stadt oder Gemeinde, die wesentliche Gewinnausschüttungen aus Versorgungsbetrieben erhält, Strukturen wie die in Lampertheim oder ähnliche geschaffen, um die Steuerbelastung zu minimieren und die wirtschaftlichen Vorteile zu nutzen.

Ebenso üblich ist aus grunderwerbsteuerlichen Gründen die Verlagerung der Stadtentwicklung auf stadteigenen Grundstücken in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Durch diese Strukturen können Belastungen mit 6% Grunderwerbsteuer vermieden werden. Das heißt, bei Städten und Gemeinden, die nachhaltig Grundstücke erwerben, erschließen und verkaufen, sind Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH & Co KG zu finden und auch steuerrechtlich sinnvoll, denn in anderen Rechtsformen käme es gegebenenfalls zu einer mehrfachen Belastung mit Grunderwerbsteuer, die die Erschließungsmaßnahmen wesentlich verteuert.

Es soll natürlich nicht unerwähnt bleiben, dass die sogenannten Entwicklungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co KG nur betriebswirtschaftlich sinnvoll sind, wenn künftig noch Stadtentwicklung in der Gesellschaft betrieben wird. Sollte absehbar sein, dass in der weiteren Zukunft keine grundstücksbezogenen Stadtentwicklungsmaßnahmen mehr durchgeführt werden, sollte überprüft werden, ob die Gesellschaften beendet werden. In der derzeitigen Situation der Wohnungsknappheit in den hessischen Ballungsräumen und den kommunalen Überlegungen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, gewinnt die GmbH & Co KG in der kommunalen Familie wieder verstärkt an Bedeutung.

Abschließend möchten wir aber festhalten, dass ein vollständiges detailliertes Benchmarking in den genannten Bereichen, aufgrund der sehr unterschiedlichen Kosten- und Ertragssituationen in den verschiedenen kommunalen Strukturen nur mit einem unseres Erachtens unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. In der Mehrheit der uns bekannten kommunalen Einrichtungen werden die vorstehend genannten steuerlichen Vorteile genutzt, soweit sie von betriebswirtschaftlicher Bedeutung sind. Aufgrund der seit Jahrzehnten gewachsenen Strukturen im kommunalen Umfeld, sind in der Regel keine identischen Strukturen vorhanden, die einen unmittelbaren Vergleich der Beteiligungsstrukturen der Kommunen ermöglichen würden.

G. Ergebnis und Handlungsempfehlungen

Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis der Prüfung der Gesellschaftsstrukturen der Stadt Lampertheim folgendes feststellen:

- Wegen ihrer unternehmerischen Führungsstruktur erweisen sich Kommunalunternehmen in Privatrechtsformen vielfach als vorteilhaft gegenüber der Aufgabenwahrnehmung in der Stadt selbst. Von der jeweiligen Geschäftsführung werden Kommunalunternehmen grundsätzlich in eigener Verantwortung geleitet, wodurch schnelle und flexible Entscheidungen ermöglicht werden. Die Beteiligungsgesellschaften handeln im Rahmen eines vorgegebenen Wirtschaftsplans und sind eng mit den städtischen Gremien verknüpft. Sämtliche wesentlichen Geschäfte der Beteiligungsgesellschaften erfordern das Einverständnis der Gesellschafterversammlung (Magistrat) sowie die Kenntnis bzw. Zustimmung des Aufsichtsrats. Dennoch können Beteiligungsgesellschaften zeitnahe handeln als bei einer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Regiebetriebs. Der zeitliche Faktor kann gerade im Immobiliensektor (steigende Kostenindizes) entscheidend sein für die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung. Durch mehr Eigenverantwortung werden Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten erzeugt, gleichzeitig werden kommunale Entscheidungsgremien von den Geschäften des laufenden Betriebs entlastet.
- Obwohl eine aus der Verwaltung ausgegliederte Aufgabenwahrnehmung unabhängiger und flexibler ist, besteht eine enge Verknüpfung zu der Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts. Hieraus ergeben sich besondere Anforderungen im Zusammenspiel von Gesellschaftsrecht und Kommunalrecht, insbesondere ist nach § 122 HGO der Einfluss der Stadt durch die Errichtung eines Aufsichtsrats in den Beteiligungsgesellschaften sicherzustellen. Die Satzungen der Beteiligungen erfüllen die kommunalrechtlichen Anforderungen bezüglich der Errichtung eines Aufsichtsrates.
- Die Willensbildung der Stadt als Gesellschafterin erfolgt im Magistrat. In der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaft kann nur eine einheitliche Stimme abgegeben werden. § 125 Abs. 1 HGO sieht eine Vertretung der Stadt durch den Gemeindevorstand vor, der durch den Bürgermeister kraft Amtes vertreten wird. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen zur Besetzung der Gesellschafterversammlung in der BGL mit 11 Personen entbehrlich. Im Wege einer Anpassung des Gesellschaftsvertrags der BGL kann die Beteiligung schlanker und effizienter verwaltet werden. Dies gilt auch für die SEL, bei der die Stadt als Kommanditistin von den Vertretern der Gesellschafterversammlung der BGL vertreten wird.

Die Stadt Lampertheim hat Grundsätze zur Unternehmensführung von öffentlichen Beteiligungen (GUBL). Aus unserer Sicht sind verschiedene Anpassungen der GUBL empfehlenswert.

- Die gegebene Beteiligungsstruktur der Stadt Lampertheim ist mit einem Steuerungsaufwand der Stadt Lampertheim verbunden (Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlungen mit Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder, Berichtswesen und Prüfung, Steuererklärungen, Beteiligungscontrolling). Diese Kosten würden in ähnlicher Weise auch bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt anfallen (Kosten für die Buchführung und die Rechnungsprüfung bei Regiebetrieben oder Jahresabschlusskosten bei einem Eigenbetrieb).
- Darüber hinaus sind steuer- und EU-beihilferechtliche Aspekte zu beachten. Bisher wurden steuerliche Vorteile durch die Verlustverrechnung mittels Gewinnabführungsverträgen der BGL mit der BBL und der VTL mit den Erträgen aus der ENERGIERIED in der Hand der BGL erzielt. Die Auslagerung der Bäder- und Verkehrsbetrieb aus dem Haushalt in die Rechtsform von GmbHs war mit dem Ziel der Haftungsbeschränkung und der Entlastung des Haushalts nachvollziehbar und sinnvoll.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht war die Aufgabenwahrnehmung in der Rechtsform einer GmbH bisher im Hinblick auf den Vorsteuerabzug in bestimmten Bereichen vorteilhafter als die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Lampertheim. Dies lag daran, dass nach bisherigem Verständnis zum Unternehmerbegriff juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerlich als Unternehmer anzusehen waren. Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung haben hingegen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Diese umsatzsteuerliche Beurteilung ändert sich spätestens am 01.01.2023 mit der zwingenden Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes des § 2b UStG. Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich immer dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln und die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs (§ 15 UStG) gegeben sind. Damit erfolgt eine weitgehende Angleichung der umsatzsteuerlichen Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den sonstigen Marktteilnehmern. Die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug ist damit ab 01.01.2023 kein entscheidungsrelevantes Kriterium für die künftige Gestaltung mehr.

- Mit der einer vollständigen Verschmelzung der ENERGIERIED auf die GGEW oder der Teilfusion mit Gründung der Wasserried entfällt der bisherige Querverbund ganz oder teilweise. Eine Verlustverrechnung wäre künftig bei einer Volfusion nicht mehr nach den Regelungen des direkten steuerlichen Querverbunds möglich. Es müsste auf Ebene der BGL eine Spartenrechnung erfolgen. Die neuen steuerlichen Umstände sollten aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Finanzverwaltung im Vorfeld abgestimmt werden. Bei einer Teilfusion ist der steuerliche Querverbund i.S.d. § 4 KStG auf Ebene der BGL mit den Ergebnissen der VTL möglich
- Soweit die Ergebnisplanungen der GGEW NewCo zukünftig eintreten, sind die Gewerbesteuererinnahmen nach der Teilfusion deutlich höher als in der Vergangenheit (ca. EUR 82.000,00).

- Anlässlich der geplanten Verschmelzung stellt sich die Frage, ob die Beteiligungsstruktur nach Verschmelzung weiterhin sinnvoll ist.

In Betracht käme zunächst die Überlegung, die BBL ebenfalls auf die GGEW zu übertragen, die den Badbetrieb für die Stadt Lampertheim übernehmen würde. Mit der Einbringung des Badbetriebs in die GGEW könnten ggf. organisatorische Synergieeffekte im Betrieb realisiert werden. Für die Stadt Lampertheim wäre hiermit eine Verringerung des unmittelbaren politischen Einflusses auf die Gestaltung des Badbetriebs verbunden. Hinzu kommt die Verpflichtung der Stadt Lampertheim, jährliche Verlustausgleichszahlungen an die GGEW zu leisten, die eventuell der Umsatzsteuer unterlägen. In diesem Fall würde sich der Badbetrieb für die Stadt Lampertheim – ohne die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs – um 19 % verteuern. Hinzu kämen ggf. grunderwerbsteuerliche Folgen, die die Stadt ebenfalls zu tragen hätte. Diese Gestaltung müsste anhand konkreter Zahlen vorab auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

- Soweit die BBL nicht auf die GGEW übertragen werden soll, könnte sie aufgrund des sog. Konzernprivilegs (§ 6a GrEStG) ohne grunderwerbsteuerliche Folgen auf die BGL verschmolzen werden. Hierzu sollte aus Vorsichtsgründen vorab eine verbindliche Auskunft bei dem Finanzamt eingeholt werden. Allerdings müssten Vorkehrungen getroffen werden, dass das Geschäft der BBL in einem eigenen Bereich der BGL weitergeführt werden kann.
- Es könnte weiterhin zur Verschlinkung der Beteiligungsstruktur erwogen werden, die VTL auf die BGL zu verschmelzen. Die steuerlichen Folgen wären mangels Grundbesitz der VTL gering. Allerdings müssten Vorkehrungen getroffen werden, dass das Geschäft der VTL in einem eigenen Bereich der BGL weitergeführt werden kann.
- Eine Übertragung der SEL, die als GmbH & Co. KG als Doppelgesellschaft einen erhöhten administrativen Aufwand verursacht, auf die BGL wäre aus grunderwerbsteuerlichen Gründen sowie dem Risiko der Aufdeckung von stillen Reserven bei einer Übertragung nicht empfehlenswert. Die SEL könnte jedoch ohne grunderwerbsteuerliche Folgen auf die Stadt zurückgeführt werden. Allerdings unterlägen die stillen Reserven der SEL der Besteuerung. Aus unserer Sicht sprechen vor diesem Hintergrund mehr Gründe für eine Beibehaltung der bisherigen Struktur.

- Für die Ausgliederung weiterer Tätigkeiten (z.B. KITAS) aus dem Haushalt in Gesellschaften des privaten Rechts sehen wir keine Vorteile. Die Ausgliederung dauerdefizitärer Tätigkeiten ist regelmäßig mit der Verpflichtung der Verlusttragung durch die Stadt verbunden, um die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden. Die Verlustausgleichszahlungen sind jedoch aus umsatzsteuerlicher Sicht immer mit dem Risiko behaftet, dass es sich bei diesen Zahlungen um einen Leistungsaustausch handelt. Damit könnten würden sich die Tätigkeiten um die Höhe der Umsatzsteuer verteuern.
- Soweit die BBL nicht auf die GGEW übertragen wird, empfehlen wir aus EU-beihilferechtlichen Gründen, einen Betrauungsakt zugunsten der BBL zu erlassen. Dies gilt auch für den Fall, wenn die BBL auf die BGL verschmolzen werden sollte.

Dreieich, den 19. Januar 2023

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer


Dr. Martina Kästle
Rechtsanwältin

Produkt:	10.02.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	18.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2023	

**Antrag Vereinbarungen Belegungs- und Mietpreisbindung - mittelbare Belegung BV
Weinheimer Weg 19-23 und Daimlerstraße 6a**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschließt, dass der Antrag der Baugenossenschaft, Ersatzwohnungen im Rahmen der mittelbaren Belegungsrecht in der Größe der förderfähigen Wohnfläche bereitzustellen, abgelehnt wird und entsprechend der bestehenden städtischen Richtlinie die Ersatzwohnungen in der Größe der Gesamtwohnfläche bereitzustellen.

Sachdarstellung:

Am 08.12.2022 hat die Baugenossenschaft einen Antrag zur Anpassung der Vereinbarungen Belegungs- und Mietpreisbindung bei mittelbaren Belegungen gestellt. Dieser beinhaltet, dass bei der Vereinbarung der Daimlerstraße 6a und dem Weinheimer Weg 19-23 über die Begründung von Belegungs- und Mietpreisbindungen im Rahmen der mittelbaren Belegung unter dem Punkt 1.2 die Gesamtwohnfläche und nicht die förderfähige Fläche veranschlagt wurde.

Diese jeweilige Gesamtwohnfläche entspricht aufgrund der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung nicht der förderfähigen Wohnfläche. Die förderfähige Wohnfläche bedeutet, dass die Förderung des Landes Hessen, sowohl beim Landesdarlehen als auch bei dem Zuschussbetrag, nur die förderfähige Wohnfläche bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen der Wohnfläche ergeben sich bei den beiden Wohnanlagen die nachfolgenden Ergebnisse:

Daimlerstraße 6a - Wohnfläche 479,82 m² - förderfähige Wohnfläche 432 m²

Weinheimer Weg 19-23 - Wohnfläche 662,53 m² - förderfähige Wohnfläche 504,00 m²

Aus diesem Grund wird von der Baugenossenschaft beantragt, dass bei den oben genannten Vereinbarungen über die Belegungs- und Mietpreisbindungen die Wohnfläche der Ersatzwohnungen gemäß der Richtlinie des Landes Hessen auf die förderfähige Wohnfläche geändert wird.

Es ist jedoch so, dass die Genehmigung der Zuschussanträge der Baugenossenschaft gemäß der Richtlinie der Stadt Lampertheim zur Gewährung von Zuschüssen zum Neubau im Bereich bezahlbaren Wohnraum erfolgt ist. Bei der Genehmigung und Berechnung der Höhe der Zu-

schüsse wird die Gesamtwohnfläche herangezogen. So auch in den Fällen der Daimlerstraße 6a und dem Weinheimer Weg 19-23. Die städtische Richtlinie sieht eine Zuschussstaffelung nach Wohnungsgröße vor. Auf Grundlage der Gesamtwohnfläche wurde der Zuschuss gewährt, wodurch ein höherer Zuschussbetrag entstanden ist, als es bei der förderfähigen Wohnfläche der Fall gewesen wäre. Allein im Objekt Daimlerstraße hat die Baugenossenschaft 12.000 € mehr Förderung erhalten, als wenn die förderfähige Wohnfläche herangezogen worden wäre.

Somit würde die Baugenossenschaft bei einer Genehmigung des Antrages doppelt profitieren, da zum einen eine höhere Fördersumme ausgezahlt wird und zum anderen die Baugenossenschaft Ersatzwohnungen nur für die Quadratmeterzahl der förderfähigen Wohnfläche des Landes und nicht der Gesamtwohnfläche zur Verfügung stellen müsste.

Außerdem sind die Zuschussanträge, wie bereits erwähnt, auf Grundlage der städtischen Richtlinie und nicht auf der Landesrichtlinie genehmigt worden.

Aus diesen Gründen sollte der oben genannte Beschluss gefasst und der Antrag abgelehnt werden.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von () bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden	

()	Haushaltsjahren	
	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts-	
	jahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

FB 65 Gebäudemanagement Posteingang		
65-1	14. Dez. 2022	65-2
Kopie an:		
Stadt Lampertheim - Eingang -		
BGM	09. Dez. 2022	Anlage:
1. StR		
FB / FD	StSt / RB / sonstige	Kopie an:
65		

68623 Lampertheim, Wilhelmstrasse 64

Telefon: (0 62 06) 94 23-11

Telefax: (0 62 06) 94 23-23

Ihr Ansprechpartner: Herr Klee

Email: kleeg@bg-lampertheim.de

08.12.2022

Baugenossenschaft Lampertheim eG • Postfach 1233 • 68623 Lampertheim

Magistrat der
Stadt Lampertheim
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag

Vereinbarungen Belegungs- und Mietpreisbindung – mittelbare Belegung

BV: Weinheimer Weg 19-23 und Daimlerstraße 6a

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 28.11.2022 haben wir die o.g. Vereinbarungen für unsere Bauvorhaben in der Daimlerstraße 6a und im Weinheimer Weg 19-23 erhalten.

Innerhalb der beiden Vereinbarungen wird unter dem Punkt 1.2 auf die Gesamtwohnfläche der Ersatzwohnungen abgestellt. Diese – jeweilige Gesamtwohnfläche – entspricht aufgrund der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung nicht der förderfähigen Wohnfläche. Förderfähig bedeutet, dass sich die Förderung des Landes Hessen sowohl beim Landesdarlehen als auch bei dem Zuschussbetrag des Landes Hessen, nur auf die förderfähige Wohnfläche bezieht. (über die förderfähige Wohnfläche hinausgehende Wohnfläche, bleibt unberücksichtigt).

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertung (Wohnfläche davon förderfähig), ergeben sich bei den beiden Wohnanlagen die n.a. Ergebnisse:

BV Daimlerstraße 6a Wohnfläche 479,82m² - förderfähige WF 432,00m²

BV Weinheimer Weg 19-23 Wohnfläche 662,53m² - förderfähige Wohnfläche 504,00m²

Wir beantragen, dass Sie bei den Vereinbarungen über die Belegungs- und Mietpreisbindungen die Wohnfläche der Ersatzwohnungen gemäß den Richtlinien des Landes Hessen ebenfalls auf die förderfähige Wohnfläche abstellen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.
Baugenossenschaft Lampertheim eG

Seite 3 von Seite 9

DAHLER 2. ba

7. Gebäude

7.1 Mietwohnungen / Genossenschaftswohnungen

7.1.1 Baubeginn

Mit dem Bau wird/wurde begonnen am: **Februar 2021** ; die Bezugsfertigkeit ist vorgesehen bis zum: **Mai 2022**

7.1.2 Passivhausstandard

Passivhausstandard gemäß Förderrichtlinie ☐ **Nein**

7.1.3 Wohneinheiten / Förderung

7.1.3 Wohneinheiten / Förderung								bitte mit X markieren											
Anzahl WE	je Wohneinheit						Gesamt- wohnfläche m²	DIN 18 040 mit "R"	Mittelbare Belegung	Mittlere Einkommen	Maßnahmen im Gebäudebestand	davon geförderte WE				davon nicht geförderte WE			
	Personen	Zimmer	Küche	Bad / WC	zusätzl. WC	Wohn- fläche m²						Obergrenze		max. Zusatz- fläche	Summe	WE	Wohn- fläche m²		
												WE	Wohn- fläche m²	DIN 18040 mit "R"	förderfähige Wohnfläche m²				
1	3	3	1	1		79,94	79,94					1	72,00		72,00				
1	2	2	1	1		62,26	62,26					1	60,00		60,00				
1	4	4	1	1	1	97,71	97,71					1	84,00		84,00				
1	3	3	1	1		79,94	79,94					1	72,00		72,00				
1	2	2	1	1		62,26	62,26					1	60,00		60,00				
1	4	4	1	1	1	97,71	97,71					1	84,00		84,00				
1	3	3	1	1		79,94	79,94					1	72,00		72,00				
1	2	2	1	1		62,26	62,26					1	60,00		60,00				
1	4	4	1	1	1	97,71	97,71					1	84,00		84,00				
1	3	3	1	1		79,94	79,94					1	72,00		72,00				
1	2	2	1	1		62,26	62,26					1	60,00		60,00				
1	4	4	1	1	1	97,71	97,71					1	84,00		84,00				
1	3	3	1	1		79,94	79,94		x			1	72,00		72,00				
1	2	2	1	1		62,26	62,26		x			1	60,00		60,00				
1	4	4	1	1	1	97,71	97,71		x			1	84,00		84,00				

	Seite 3		Seite 3a		Summe Seite 3 und 3 a	
	Anzahl	Fläche (m²)	Anzahl	Fläche (m²)	Anzahl	Summe Wohnfläche
Wohnungen	15	1.199,55	3	239,91	18	1.439,46 m²
Wohnungsbestand						
Gewerbeflächen						
Gemeinschaftsraum/-räume						
tatsächliche Fläche der gef. WE	15	1.199,55	3	239,91	18	1.439,46 m²
förderfähige Wohnfläche	15	1.080,00	3	216,00	18	1.296,00 m²
davon Fläche gem. DIN 18040 mit "R"	12	864,00			12	864,00 m²
davon mittlere Einkommen						
davon geringe Einkommen	12	864,00			12	864,00 m²
davon mittelb. Belegung, mittl. EK						
davon mittelb. Belegung, ger. EK	3	216,00	3	216,00	6	432,00 m²
nicht geförderte Wohnungen						
Anzahl Abstellplätze im Freien	18	Anzahl Garagen			Anzahl Einstellplätze / TG	

7.1.4 Aufzüge

Anzahl der neu einzubauenden Aufzüge **1**

7.1.5 Umbauter Raum

Art	m³	Hauptgebäude	m³ Tiefgarage	m³ Gesamt
Wohnraum		6.127,00		6.127,00
Gewerbe				
Summen		6.127,00		6.127,00

WOHNFLÄCHE 479,82 m²

bitte mit X
markieren

ausgedruckt am 29.11.2022

bitte mit X
markieren

ausgedruckt am 29.11.2022